Kirchenasyl:
Eine Praktisch-Theologische Analyse in Diskurstheoretischer Perspektive

Examensarbeit

zur Ersten Theologischen Prüfung im Herbst 2019

bei der Evangelischen Kirche im Rheinland

vorgelegt von: Lydia Katzenberger

Erstgutachter: Professor Dr. Marcell Saß, Marburg

Abgabe: 29. April 2019

„Und im Reich Gottes brauchen wir sowieso kein Kirchenasyl.“

Dietlind Jochims
Vorsitzende der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche
Podiumsgespräch „Letzte Zuflucht Kirchenasyl“ am Stuttgarter Kirchentag
05. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung 1

II Grundlegungen 4

1. Kirchenasyl in Deutschland 4

1.1 Entstehungsgeschichte: Asylpolitik in der BRD und die Entwicklung des modernen Kirchenasyls 4

1.2 Aktuelle Entwicklungen seit 2015 7

1.3 Gesetzliche Grundlagen 9

2. Diskurstheorie 11

2.1 Diskursbegriff 11

2.2 Diskurs- und Dispositivanalyse 12

2.3 Rahmenbedingungen 13

III Diskurstheoretische Untersuchung des Kirchenasyls 16

1. Grundbestimmungen 16

1.1 Eigene Positionierung und Forschungsanliegen 16

1.2 Verortung des Diskursstranges 17

1.3 Diachrone und synchrone Untersuchung 18

1.4 Diskursebenen und -medien 19

1.5 Diskurskorpus 22

2. Inhaltliche Diskursanalyse 25

2.1 Strukturanalyse des Textkorpus 25

2.1.1 Strukturanalyse aufgrund thematischer Aspekte 26

2.1.1.1 Begründungen 26

2.1.1.2 Recht 30

2.1.1.3 Staat und Kirchen 32

2.1.1.4 Vereinbarungen 35

2.1.1.5 Zahlen 37

2.1.1.6 Dublin-Kirchenasyl 38

2.1.1.8 Entwicklung 42

2.1.2 Strukturanalyse auf den Diskursebenen 43

2.1.2.1 Innerkirchlicher Diskurs 43

2.1.2.2 Staatlich-behördlicher Diskurs 46

2.1.2.3 Öffentlicher Diskurs 47

2.1.2.4 Leerstelle im gesamtgesellschaftlichen Diskurs 48

2.2 Zusammenfassende Diskursanalyse 49

2.2.1 Die Rolle des etablierten Staats-Kirchen-Verhältnisses 50

2.2.2 Die Definitionsmacht der Vereinbarungen 51
2.2.3 Staatliche und kirchliche Positionierungen im Kontext 52
2.2.4 Weitere Auffälligkeiten im Diskurs 53
2.2.5 Wer spricht? – Die innerkirchliche Diskursebene 56
IV Ausblick 58

I Einleitung

Kirchenasyle[1] sind ein viel diskutiertes Element christlich-gemeindlicher Praxis in Deutschland. Diese Diskussionen unterschiedlichster Akteur*innen schlagen sich nieder in Form des gesamtgesellschaftlichen Diskurses zum Thema KA. Dabei erregten im Winter 2018/19 immer wieder verschiedene Aspekte die mediale Aufmerksamkeit: So wurde auch über Regionalzeitungen hinaus vom KA in Solingen berichtet, wo die Gemeinde eine Abschiebung verhinderte.[2] Die Hausdurchsuchungen bei Pfarrer*innen im Hunsrück wurden in unterschiedlichen Medien thematisiert.[3] Auch der dreimonatige Dauergottesdienst in Den Haag als KA sorgte für Schlagzeilen.[4] Zum 09.04.2019 waren bei der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. [BAG] 425 KA mit mindestens 688 Personen gemeldet, wovon 376 KA einen Dublinbezug hatten.[5] Die Aktualität des Themas zeigt sich auch durch die Wahl des Studientages der Philosophischen Fakultät in München, der sich am 23.03.2019 mit dem KA vor dem Hintergrund eines politisch engagierten Christentums beschäftigte.[6] Neben der kirchlichen Öffentlichkeit, die in Zeitschriften wie Publik-Forum oder *zeit*zeichen über KA informiert und diskutiert, ist das Thema auch in weltlichen Kontexten präsent. So befassen sich staatliche Akteur*innen[7] mit Regularien, Gerichte beurteilen die Situation Geflüchteter im KA und in den Landtagen und im Bundestag wird darüber gesprochen: Dabei ist das KA seit dem Wiederaufleben in den 1980er Jahren in der BRD zu einer Art staatlich geduldeten „Institution“ geworden, die dennoch umstritten ist.

Die unterschiedlichen Akteur*innen nehmen dabei in der Diskussion verschiedene Sprecher*innenpositionen ein und führen unterschiedliche Argumente für und wider die Praxis an. Somit ist es möglich, das KA als eine diskursive Praxis zu beleuchten, welche impliziten Aussageordnungen unterliegt. Die vorliegende Arbeit will diese Ordnungen aufdecken und Aussagen sowie deren Wirkungen diskursanalytisch in den Blick nehmen, um Zusammenhänge sichtbar zu machen.

---

[1] Im Weiteren wird für Singular und Plural sowie alle Deklinationsformen die Abkürzung KA verwendet.
[2] Vgl. Klask, Schutz, auf: zeit.de; epd, Rekowski, auf: evangelisch.de.
[3] Vgl. Hofmann, Durchsuchungen, auf: domradio.de; Schaffert, Kriminalisierung, auf: openpetition.de.
[4] Vgl. Bieda, strafbar, 29-32; Bassewitz, Dauergottesdienst, auf: ekhn.de.
[5] Vgl. BAG, Aktuelle Zahlen, auf: kirchenasyl.de.
[6] Vgl. Bayrischer Flüchtlingsrat, Studientag, auf: kirchenasyl.de.
[7] In der vorliegenden Arbeit wird geschlechtergerechte Schreibweise in Form des * verwendet, um neben der dominanten Sprech- und Schreibweise weitere Geschlechter jenseits binärer Geschlechterkonstruktionen sichtbar zu machen.

Verschiedene Diskursebenen von innerkirchlichen Strukturen, staatlich-behördlicher Kommunikation und öffentlichem Raum sind dabei in den Blick zu nehmen. Im Sinne Michel Foucaults werden in dieser Arbeit einzelne Elemente seiner Theorien für die Betrachtung des öffentlichen Diskurses um KA fruchtbar gemacht, sodass sozialwissenschaftliche Methoden für diese Analyse angewandt werden und die Theologie in den Austausch mit den Rechtswissenschaften tritt.[8] Als praktisch-theologische Analyse untersucht die vorliegende Arbeit eine Praxis gemeindlichen Handelns und legt einen Schwerpunkt auf die Ebene des innerkirchlichen Diskurses, sowie auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen. Dabei will sie „Phänomene der *Lebenswirklichkeit wahr-* und ernst*nehmen*, zudem aber auch *theologisch* entschlüsseln und werten helfen“ [9], um somit „*handlungsoptimierende* Überlegungen für die Praxis bereit[zu]stellen“[10].

Dabei wird ein Verständnis von Kirche zu Grunde gelegt, was nach Eberhard Hauschildt und Uta Pohl-Patalong als hybride Form zwischen Kirche als Bewegung, als Institution, sowie als Organisation verstanden werden kann.[11] Kirchentheoretisch bleibt die Spannung im untersuchten Gegenstand festzuhalten: Zum einen ist die Kirche als „*empirisch wahrnehmbarer Gegenstand*“[12], zum anderen als „*Gegenstand des Glaubens*“[13] zu verstehen. Spreche ich im Folgenden von „der Kirche“, soll damit der zweite Aspekt hervorgehoben werden, wird die Pluralform „die Kirchen“ genutzt, soll der empirischen Wirklichkeit in ihrer Diversität Rechnung getragen werden. Dabei sind nach evangelischem Verständnis die Kirchen als Konfessionsgebilde in orthodoxe Kirchen, katholische Kirche, Kirchen der Reformation sowie Pfingstkirchen einzuteilen.[14] Die in der Arbeit unternommene Analyse und die Überlegungen im Fazit haben hierbei die Perspektive der reformatorischen Kirchen inne. Es kommen unterschiedliche Strukturen und Akteur*innen von reformatorischen Kirchen zutage wie Ortsgemeinden, nichtparochiale Einrichtungen, Kirchenkreise, Landeskirchen und Zusammenschlüsse wie die EKD oder internationale Verbindungen,[15] wobei die Gemeinden die Basis

[8] Der Theologe Wilfried Engemann spricht in diesem Zusammenhang von Konvergenzmodell. Vgl. Engemann, Kommunikation, 198-201.
[9] Schröder, Bezug, 130 [Hervorhebung im Original].
[10] Ebd [Hervorhebung im Original].
[11] Vgl. Hauschildt/Pohl-Patalong, Kirche, 117.
[12] A.a.O., 15 [Hervorhebung im Original].
[13] A.a.O., 16 [Hervorhebung im Original].
[14] Vgl. a.a.O., 221.
[15] Vgl. a.a.O., 248-255.

der verfassten Landeskirchen bilden. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigene rechtliche Akteur*innen,[16] die am Diskurs um KA beteiligt sind. Die eingenommene Perspektive deckt sich insofern mit der Praxis, als die Mehrzahl der KA von evangelischen Gemeinden durchgeführt wird.[17]

Bevor die Praxis des KA aus diskurstheoretischer Perspektive beleuchtet wird, soll in den Grundlegungen zunächst die Herausbildung des modernen KA in Deutschland[18] nachgezeichnet werden und in aktuelle Entwicklungen eingeführt werden. Gesetzliche Grundlagen, die im Diskurs relevant sind, werden erörtert (II.1). Daran anschließend wird in den Theoriehintergrund zur Diskursanalyse eingeführt (II.2) und diese in einem nächsten Schritt auf das vorliegende Forschungsanliegen des KA übertragen (III.1). Nach diesen Grundbestimmungen wird die inhaltliche Diskursanalyse begonnen, wobei zunächst anhand von Themen eine Untersuchung der Texte durchgeführt wird. An diese wird eine Betrachtung der Diskursebenen angeschlossen (III.2.1). Schließlich wird eine zusammenfassende Diskursanalyse vorgetragen, die eigene Überlegungen und Schwerpunkte zu den herausgearbeiteten Aspekten darstellt (III.2.2). Abschließend werden im Ausblick die erarbeiteten Diskursordnungen im Hinblick auf kirchentheoretische Reflexionen fruchtbar gemacht (IV).

---

[16] Vgl. a.a.O., 248.

[17] Vgl. Abmeier, Kirchenasyl, auf: kas.de

[18] Die Einschränkung auf den Kontext Deutschland ergibt sich durch die unterschiedlichen Gesetzgebungen, die asyl- und ausländerrechtlich auf nationaler Ebene festgeschrieben sind. Das in Deutschland geltende Asylrecht ist durch verschiedenen Ebenen geprägt: internationale Konventionen wie z.B. die Genfer Flüchtlingskonvention, europäische Verordnungen wie z.B. die Dublinregelungen und nationale Gesetze, wie z.B. nationale Abschiebehindernisse nach §60 Abs. V, VII AufenthG. Dies macht eine vergleichende Betrachtung der Praxis des KA im internationalen Kontext sehr komplex und ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten.
Nicht zuletzt ist auch im Kontext Deutschland die unterschiedliche Handhabung der Innenminister*innen, Politiker*innen und Behörden auf Länder- und Kommunalebene sehr divers und führt zu unterschiedlichen Dynamiken in der Praxis des KA in den verschiedenen Bundesländern. Auch dies kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht ausreichend dargestellt werden.

II Grundlegungen

1. Kirchenasyl in Deutschland

1.1 Entstehungsgeschichte: Asylpolitik in der BRD und die Entwicklung des modernen Kirchenasyls

Das heute bekannte und ausgeübte KA knüpft an die lange Tradition kirchlicher Asyle in der Antike an. Diese waren einerseits von der griechischen Idee der Asylstätte rund um den Bereich des Heiligtums, andererseits von der hebräischen Tradition der Asylstädte geprägt.[19] Sie hatten unterschiedliche Personengruppen im Fokus: Täter*innen, die sich durch Totschlag an anderen Menschen schuldig gemacht hatten, entlaufene Sklav*innen, Verschuldete. An diesen Orten konnten sie sich einer vorschnellen Gerichtsbarkeit entziehen und Strafmilderung erreichen. Grundlegend war durch das ganze Mittelalter hindurch das Gebot der *intercessio*, das Eintreten des Bischofs für die Verfolgten. Der zweite Aspekt, der auch in der heutigen Debatte relevant ist, ist der des Ortes. Bereits im 5. Jahrhundert wurde auf dem Konzil von Orange der Aspekt der *loci reverentia* festgeschrieben, der Heiligkeit kirchlicher Stätten, die einen Bannkreis von 50 Schritten um die Kirchen implizierte.[20] So wurde im 5. Jahrhundert der Kirche ein Asylanspruch staatlicherseits zuerkannt.[21] KA war damit nicht nur eine Ausübung kanonischen Rechts, sondern gleichermaßen auch Ausdruck des staatlichen Rechts. Eine Nichtbeachtung des KA von Seiten des Staates führte zu Exkommunikation oder Todesstrafe.[22]

Seit dem Herausbilden moderner Staaten gibt es dieses kirchliche Recht nicht mehr.[23] Im Preußischen Landrecht von 1794 wurde explizit festgehalten, dass die Kirchen eben keine geschützten Orte außerhalb des staatlichen Zugriffs seien und die Sich-dort-versteckt-Haltenden ins Gefängnis geworfen werden konnten.[24] Das KA in seiner heutigen Form und in einem Rechtsrahmen, in dem die Beantwortung

[19] Vgl. Landau, Traditionen, 218-221. Dtn 19,1-13.
[20] Vgl. a.a.O., 222.
[21] Vgl. ebd.
[22] Vgl. Kraus, Grundrechtsordnung, 59. An dieser Einschätzung wurde noch 1869 von Papst Pius IX. festgehalten. Vgl. Guth, kirchliches Recht, 49.
[23] Dieses Recht wurde erst im Jahr 1983 aus dem katholischen *Codex iuris canonici* gestrichen. Vgl. Just, Menschenrechtsschutz, 190.
[24] Vgl. Guth, kirchliches Recht, 49.

eines Asylgesuchs einem staatlichen Monopol unterliegt, ist daher rechtlich anders zu verorten als in der Antike und im Mittelalter und in dieser Hinsicht nicht als kirchliches Asylwesen zu verstehen. Dennoch lebte in Anlehnung an diese zwei Aspekte – die Sakralität von Kirchenräumen und das Gebot der *intercessio* – das sog. KA wieder auf: Im Jahr 1983 fand in der Westberliner Heiligkreuzgemeinde das erste KA in seiner heutigen, modernen Form statt. Diesem gingen politische Ereignisse voraus: Der Suizid Cemal Altuns am 30.08.1983, für den sich die Gemeinde eingesetzt hatte, machte auf die Situation der von Abschiebung bedrohten Menschen aufmerksam.[25] Inhaltlich waren verschiedene Berliner Gemeinden in der Arbeit mit Geflüchteten sehr aktiv und KA entstand als Teil einer Protestkultur, die sich auch in Form der Anti-Atomkraft- und Friedensbewegung äußerte.[26] Gerade im Rückverweis auf den Widerstand im Dritten Reich wurden Stimmen laut, die die unbedingte Asylpflicht der Kirche auch gegen den Willen des Staates hervorhoben.[27]

Während vor den 1970er Jahren vornehmlich ausländische Menschen aus den Ostblockstaaten nach Deutschland kamen,[28] wurde mit der ersten Ölkrise 1973 die sog. „Asylfrage“[29] laut. Im Jahr 1982 trat dann das Asylverfahrensgesetz [AsylVfG] in Kraft,[30] welches unter Innenminister Friedrich Zimmermann (CDU) die Stimmen aus der Bevölkerung aufnahm, die die Zahl der Ausländer*innen vermindern wollten, die etwa in Slogans wie „Das Boot ist voll“ Ausdruck fanden.[31] In den 1980er Jahren kamen dann erstmals auch die Vorwürfe auf, Menschen flüchteten nur aus ökonomischen Gründen nach Deutschland, der Terminus „Wirtschaftsflüchtling“ wurde in Umlauf gebracht.[32] Rechtsradikale Parteien gewannen erstmalig nach Ende des Zweiten Weltkriegs wieder an Zulauf und wurden in Parlamente gewählt.[33] Die Zeit von 1983-1992 ist laut der Analyse Siegfried Jägers

[25] Vgl. Gessler, Quandt, 36.
[26] Vgl. Morgenstern, Kirchenasyl, 118.
[27] So bspw. der Altbischof Kurt Scharf. Vgl. a.a.O., 120.
[28] Vgl. Leuninger, Fassade, 22.
[29] Im Diskurs wird häufig nicht zwischen Flucht- und Migrationsaspekten differenziert. Die beiden Begriffe beschreiben je ein anderes Phänomen, welche jedoch miteinander verknüpft und im gesamtgesellschaftlichen Diskurs ähnlichen Bewertungen unterworfen sind. Sie werden im Folgenden daher zusammen als „asyl- und migrationspolitischer Diskurs“ benannt.
[30] Im Jahr 1992 wurde dieses Gesetz in den heutigen Namen Asylgesetz [AsylG] umbenannt.
[31] Morgenstern, Kirchenasyl, 119.
[32] Vgl. Leuninger, Fassade, 23.
[33] Vgl. Morgenstern, Kirchenasyl, 119.

als Zeit der wachsenden Aversion und Diffamierung von Asylsuchenden geprägt.[34] In dieser Zeit des zunehmenden Rechtsrucks waren es 1988 in Berlin 35 Kirchengemeinden, die ein KA ausführten,[35] woraufhin die Praxis sich in den Folgejahren auch an andere Orte der BRD ausbreitete.[36] Behörden reagierten damals einerseits mit Akzeptanz und Abwarten, andererseits kam es zu Eingriffen und polizeilichen Stürmungen von KA, wie bspw. 1984 in Hamburg.[37]

In den 1990er Jahren kamen mit dem Ende des sog. „Ostblocks“ vermehrt ausländische Menschen nach Deutschland, um Asyl zu beantragen. So stiegen die Zahlen der Asylantragstellungen in den Jahren 1992/1993 stark an: Wurden im Jahr 1991 in der BRD 256.112 Asylanträge gestellt, waren es 1992 438.191 Anträge.[38] Während die politischen und öffentlichen Debatten zunehmend rassistisch geprägt waren, kam es Anfang der 1990er Jahre zu offener Gewalt gegen Asylsuchende und vermeintliche „Fremde“, zu Brandanschlägen und Morden.[39] Eine politische Reaktion darauf war die Restriktion des Grundrechts auf Asyl durch den sog. „Asylkompromiss“ 1993. Die regierenden Parteien CDU/CSU und FDP sowie die Oppositionspartei SPD wollten damit die Zuwanderung nach Deutschland begrenzen.[40] Mit der Hinzufügung des Art. 16a in das Grundgesetz wurde der Zugang zum Asylrecht faktisch abgeschafft. Menschen, die über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisten (und alle an Deutschland angrenzenden Staaten werden als solche bewertet), haben nicht mehr die Möglichkeit, in Deutschland Asyl zu beantragen, da sie sich zuvor bereits in einem anderen sicheren Staat aufhielten. Das Asylgesetz, das 1949 als Folge des kollektiven Bewusstseins über die Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs im Grundgesetz verankert wurde, wurde damit ausgehöhlt.

Neben der offenen Ausländer*innenfeindlichkeit und Gewalt zu Beginn der 1990er Jahre wurden jedoch auch Solidaritätsbekundungen wie bspw. Lichterketten sichtbar. Viele Menschen versuchten, angesichts des Fremdenhasses eine differenziertere Meinung zu entwickeln und distanzierten sich von rechten Stimmen. In dieser Zeit stieg die Anzahl der KA, da die Grundgesetzänderung die Dringlichkeit

[34] Vgl. Jäger, Feindbildkonstruktion, auf: bpb.de.
[35] Vgl. Morgenstern, Kirchenasyl, 119.
[36] Über KA in der DDR liegen bisher keine Quellen vor.
[37] Vgl. Morgenstern, Kirchenasyl, 118.
[38] Vgl. BPB, Art. Asyl, auf: bpb.de.
[39] Vgl. analyse & kritik, Chronik, auf: akweb.de.
[40] Vgl. Leuninger, Fassade, 24.

des besonderen Schutzes von Härtefällen aus Sicht der Kirchengemeinden nach sich zog.[41] Der Wunsch nach Kooperation und Vernetzung führte zur Gründung der BAG. Das KA konnte sich somit um die Jahrtausendwende institutionalisieren und wurde im öffentlichen Diskurs zumeist positiv bewertet. So wurden in einer Befragung eines Meinungsforschungsinstitutes vor allem die gewaltsame Räumung von Kirchenasylen durch die Polizei abgelehnt.[42] Neben den heute bekannten individuellen Fällen der gemeindlichen Unterbringung von Personen im KA gab es zudem Formen wie das Wanderkirchenasyl im Rheinland[43] oder Fluchtwohnungen.[44]

Die Zahl der Asylantragsteller*innen betrug in den Jahren ab 1988 mehr als 100.000 und stieg im Jahr 1992 auf das Vierfache an. Ab Ende der 1990er Jahre fiel sie unter 100.000 Neuanträge und blieb dort bis 2012, wobei das Jahr 2007 einen Niedrigpunkt mit unter 20.000 Neuanträgen darstellte. 2013 stieg die Zahl erstmals wieder auf über 100.000 Anträge an und nahm in den Folgejahren zu. Im Jahr 2016 stieg sie auf den Höhepunkt von 722.370 Antragstellungen und fiel bereits 2017 auf 198.317.[45] Es lässt sich daran erkennen, dass gerade in den Jahren der vermehrten Asylanfragen die Restriktionen im deutschen Asylrecht maßgeblich vorangetrieben wurden.

1.2 Aktuelle Entwicklungen seit 2015

Die Thematik des KA entwickelte mit den Jahren 2014/2015 neue Dynamiken. Mit der steigenden Zahl von Menschen, die in Deutschland Asyl suchten, gingen auch die Zahlen der gewährten KA in die Höhe. Daraufhin kam es im Februar 2015 zu einer Vereinbarung zwischen der EKD, der katholischen Kirche und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]: Die Gemeinden sollten nun sog. „Dossiers“ einreichen und die besondere Härte im vorliegenden Fall vortragen. Das BAMF würde im Gegenzug eine erneute Prüfung des Falles vornehmen und über das Dossier bescheiden. Im positiven Ausgang würde dies einen Selbsteintritt der Bundesrepublik gemäß Dublin III-VO Art. 17 nach sich ziehen, d.h.

[41] Vgl. Morgenstern, Kirchenasyl, 121.
[42] Vgl. ebd.
[43] Vgl. Endemann, Wanderkirchenasyls, 234-244.
[44] Vgl. Quandt, Fluchtwohnung, 215-224.
[45] Vgl. Leuninger, Fassade, 25; BPB, Art. Asyl, auf: bpb.de.

einen freiwilligen Zuständigkeitswechsel für das Asylverfahren. Zeitgleich gelangte das Thema Migration und Asyl erneut in den Fokus der Öffentlichkeit, so bleibt der Sommer 2015 als sog. “Flüchtlingssommer“ in Erinnerung. Neben einer zunächst verkündeten „Willkommenskultur“ wurden jedoch auch rechte Stimmen laut: Phänomene wie PEGIDA gewannen an Zuwachs und die AfD zog in alle Landtage sowie den Bundestag ein.

Im Sommer 2018 wurde auf der Bundesinnenministerkonferenz das Thema KA erneut diskutiert: Die zunehmende Zahl von KA wurde erneut kritisiert. Dass zudem eine große Zahl der in KA lebenden Menschen sog. „Dublinfälle“ sind, stieß auf große Kritik. In diesen Fällen kann durch das Verstreichen von Fristen ein Asylverfahren in Deutschland ermöglicht werden. Mit dem 01.08.2018 kam es daher staatlicherseits zu einer Neubewertung des KA. Neben Begrenzung auf Kommunikation über die offiziellen kirchlichen Ansprechpartner*innen, ist es vor allem die Konsequenz aus negativen Prüfungen des BAMF, die strenger gehandhabt wird: Verlässt die geflüchtete Person nicht innerhalb von drei Tagen nach einer erneuten negativen Prüfung durch das BAMF das KA, wird die Überstellungsfrist von sechs auf 18 Monate hinaufgesetzt.[46]

In Rheinland-Pfalz wird seit Herbst 2018 politischer Druck auf KA ausgeübt. So kommt es immer wieder zu Strafanzeigen gegen einzelne Kirchenvorstände und Pfarrer*innen. Im Januar 2019 kam es zu Haus- und Gemeindedurchsuchungen bei fünf Pfarrer*innen, deren Gemeinden KA gewährten. Das Innenministerium um Horst Seehofer hat einen Gesetzesentwurf zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ vorgelegt, der KA in Zukunft massiv erschweren könnte: Neben der Kriminalisierung von Geflüchteten, die nicht genug bei der eigenen Ausreise kooperieren, kommen auch Unterstützer*innen in den Blick, die eine Abschiebung möglicherweise verhindern.[47] Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems [GEAS] durch eine Dublin IV-VO wurde im Europäischen Parlament diskutiert, durch einen fehlenden Beschluss des EU-Ministerrates ruht diese Diskussion vor der Europawahl im Mai 2019 jedoch. Angedacht war in diesem Zusammenhang, den Selbsteintritt eines Landes sowie die Fristen ersatzlos zu streichen, was auf die derzeitige Praxis des KA enorme Auswirkungen hätte.

[46] Vgl. Sommer, Merkblatt, auf: asyl.net.
[47] Vgl. Voigt, Mail, auf: harald-thome.de.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Zunächst ist es wichtig festzuhalten, dass das KA auf keiner gesetzlichen Regelung fußt und dass es keine parallele kirchliche Einrichtung einer Asylgestattung in Deutschland gibt. Der Staat hat in der Vergabe von Asyl eine Monopolstellung inne. Auch kirchenrechtlich gibt es keine Grundlage für die Gewährung von Asyl mehr. Heute wird vielfach von einer rechtlichen „Grauzone“ gesprochen, wenn es um die Thematik des KA geht. Dieser Einschätzung liegen jedoch unterschiedliche Annahmen zugrunde, was sich bspw. in der Diskussion um die Inanspruchnahme des Terminus *Ziviler Ungehorsam* zeigt, für den aus Überzeugung heraus ein Rechtsbruch begangen wird. Kritiker*innen dieses Begriffs betonen, dass im Falle eines KA keine Gesetze gebrochen werden, sondern diese Praxis als kritisches Korrektiv einer demokratischen Verfassung gesetzlich gedeckt ist. Die Bewertung, ob und wenn ja, von wem das KA ein aktiver Rechtsbruch ist, obliegt letztlich den Gerichten.[48]

Neben der strafrechtlichen Frage spielen weitere Gesetzesgrundlagen in der Praxis des KA eine Rolle: So ist die Dublin III-VO (EU) 604/2013 entscheidend, da derzeit 88% der KA sog. „Dublinfälle“ sind.[49] Auf Grundlage des GEAS regelt die Dublin-VO die Zuständigkeit eines aufgenommenen Asylverfahrens. Dabei einigten sich die EU-Staaten sowie Norwegen, die Schweiz, Island und Liechtenstein auf ein Verteilungssystem, welches seit Januar 2014 wirksam ist: Zumeist ist das Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in dem die betroffene Person die EU betrat.[50] Dies nimmt zum einen Länder in die Pflicht, die ein Visum ausstellten, welches zu einer Einreise mit späterer Asylantragstellung genutzt wurde, zum anderen die Länder an den Außengrenzen der EU. Da in der EU nur ein Asylverfahren durchlaufen werden kann,[51] sind Anerkennungen und Ablehnungen in einem anderen EU-Staat ebenso Grundlage für Abschiebungen

[48] Der vorgetragene Strafbestand lautet zumeist: illegaler Aufenthalt im Fall der Geflüchteten und Beihilfe zu selbigem von Seiten der Unterstützer*innen. Diese werden im AufenthG sowie StGB § 27 und § 271 behandelt.

[49] Zahlen vom 09.04.2019: 425 aktive KA mit mindestens 688 Personen, davon 146 Kinder. 376 davon sind „Dublinfälle“. Vgl. BAG, Aktuelle Zahlen, auf: kirchenasyl.de.

[50] Hiervon gibt es Ausnahmeregelungen, bspw. wenn ein Familienmitglied der Kernfamilie (d.h. Eltern und eigene Kinder unter 18 Jahren) in einem anderen EU-Staat lebt. Diese Ausnahmeregelungen sind jedoch sehr komplex und greifen in wenigen Fällen.

[51] Folge- oder Zweitanträge werden erst dann geprüft, wenn neue Gründe vorliegen, d.h. die persönliche Situation oder die Lage im Herkunftsland sich eklatant änderten und damit Gründe vorliegen, die bei der Erstantragsstellung noch nicht vorgetragen wurden.

wie das Dublinsystem, welches bei laufendem Asylverfahren greift. Der Grenzübertritt und die Abgabe des Fingerabdrucks werden hierbei oftmals als Asylantragstellung gewertet.[52] Die Zuständigkeit für den Asylantrag obliegt somit einem festgelegten Staat. Es besteht jedoch die Möglichkeit für jeden Staat den Selbsteintritt zu erklären, was zu einem Zuständigkeitswechsel führt und damit einem anderen Aufenthaltsort der Personen für ihr Asylverfahren.[53] Gebunden ist das Dublinsystem an verschiedene Fristen: So hat das Land des derzeitigen Aufenthalts der geflüchteten Person die Pflicht, die betreffende Person innerhalb von sechs Monaten in das zuständige Land zu überführen.[54] Geschieht dies nicht, ändert sich die Zuständigkeit im Asylverfahren.[55] Für die Praxis der KA bedeutet dies, dass nach Ablauf dieser Frist die Zuständigkeit an Deutschland übergeht und die Person nicht mehr in das zuvor betretene EU-Land abgeschoben werden kann, was im Falle von Dublin-KA meist das Ziel ist. Die Frist beträgt im Regelfall sechs Monate, kann aber auf höchstens 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist.[56] Diese Regelung erweist sich seit dem 01.08.2019 als zentral, da das BAMF in der aktualisierten Vereinbarung mit den Kirchen genau auf diese 18 Monate rekurriert.

[52] Das Eurodac-System sammelt hierbei die Fingerabdrücke aller geflüchteten Personen bei Grenzübertritt und Asylantragstellung für den kompletten Dublinraum. Anhand der Trefferkategorie in diesem System lässt sich die Zuständigkeit für das Asylverfahren erkennen.
[53] Vgl. Dublin III-VO Art. 17 Abs. 1.
[54] Der genaue Beginn der sechsmonatigen Frist ist nicht die Einreise oder Asylantragstellung, sondern erst die Zustimmung oder Zustimmungsfiktion des anderen EU-Staates. Der Ablauf der Frist ist somit nicht immer klar zu bestimmen und kann zumeist nur auf Grundlage der Akteneinsicht erfolgen.
[55] Vgl. Dublin III-VO Art. 29 Abs. 2.
[56] Vgl. ebd.

2. Diskurstheorie

2.1 Diskursbegriff

Der Begriff *Diskurs* wird wesentlich mit Michel Foucault verbunden.[57] Als Soziologe fragt er nach den Regeln dessen, was Redeformen, Äußerungen und Erkenntnisse ermöglicht.[58] Der Diskurs strukturiert und erzeugt dabei Gegenstände und Realität. Er „kontrolliert, selektiert, organisiert und kanalisiert“[59] Denk- und Handlungsweisen, definiert das je Sagbare und formiert Aussagen zueinander, ist diesen jedoch gleichermaßen auch unterworfen und wird erst durch diese gebildet.[60] Somit rückt Foucault die produktive Kraft von Diskursen in den Fokus und verknüpft diese mit Machtaspekten. Er hält fest,

> „dass Macht und Wissen einander unmittelbar einschließen; dass es keine Machtbeziehung gibt, ohne dass sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht gleichzeitig Machtbeziehungen voraussetzt und konstituiert“[61].

Neben der historischen Entwicklung von Diskursen werden damit auch Disziplinarmächte und Ausschlussmechanismen in den Blick genommen.[62] Die diskursiven Regeln sind somit die Bedingung für die Etablierung von Wissen und machen gleichzeitig die historische Wandelbarkeit von Diskursen offenbar.[63] Dabei zeigen sich Diskurse zumeist in textlicher Gestalt, gehen aber über diese hinaus[64] und können auch durch nichtsprachliche Aspekte in Form von bestimmten Institutionen oder Darstellungsformen wirksam sein.[65] Foucault führt dafür den Begriff des *Dispositivs* für all jene Elemente und Mechanismen ein, die den Diskurs zum Zwecke des Machterhalts in Konsequenzen und Handlungen überführen, bspw. in Form von Gesetzen.[66]

---

[57] Auch Habermas prägt den Begriff des Diskurses wesentlich, indem er Wahrheit als das versteht, was von allen anerkannt wird. Diesem Diskursbegriff wird im Folgenden jedoch keine Beachtung geschenkt, da dies andere analytische Schritte nach sich ziehen müsste. Vgl. Sarasin, Foucault, 107f.
[58] Vgl. Ruffing, Foucault, 8.
[59] Foucault, Ordnung, 11.
[60] Vgl. Sarasin, Foucault, 114.
[61] Foucault, Hauptwerke, 730.
[62] Vgl. Saß, Diskurs, 220.
[63] Was im Diskurs als wahr anerkannt wird, muss nicht der Wahrheit als solcher entsprechen. Bspw. wurden die astronomischen Forschungen Galileis seinerzeit nicht als wahr im Sinne des Diskurses akzeptiert, da sie dessen Aussagen und Regeln nicht folgten. Dennoch zeigte Galilei darin Wahres auf.
[64] Vgl. Larcher, Diskursanalyse, 13; Sarasin, Foucault, 100f.
[65] Unterschieden wird in diskursive und nicht-diskursive Praktiken der Diskursproduktion, wobei erstere sich auf Sprach- und Zeichengebrauch beziehen, zweitere symbolische Handlungen zur Aktualisierung und Reproduktion des Diskurses beinhalten. Vgl. Keller, Wissenssoziologische Diskursanalyse, 255f.
[66] Vgl. Ruffing, Foucault, 106.

2.2 Diskurs- und Dispositivanalyse

Foucault selbst stellte in seinem Werk weder eine klare Definition des Begriffes „Diskurs“ vor, noch eine daraus entlehnte Methodik. Im Anschluss an seine Theorie entwickelte sich daher eine Vielzahl verschiedener diskursanalytischer Ansätze, die symbolische Ordnungen untersuchen. So werden in einer Diskursanalyse die „Regeln und Regelmäßigkeiten des Diskurses, seine Möglichkeiten zur Wirklichkeitskonstruktion, seine gesellschaftliche Verankerung und seine Veränderungen“[67] aufgedeckt. In Diskursen wirken Mechanismen als Machtmittel, d.h. als strukturierende und konstituierende Macht und gleichermaßen auch als Legitimation anderer Machteinflüsse.[68] Durch deren Untersuchung werden Zusammenhänge in sozialen und institutionellen Kontexten oft erst sichtbar.[69] Es soll erläutert werden, wieso eine Aussage dergestalt auftritt, wie ihre Verbindung zu anderen Aussagen des Diskurses ist und welche Aussagen dadurch ausgeschlossen werden.[70] Somit umfasst die Diskursanalyse auch jene Stimmen, die der Regel widersprechen und die Ordnung in Form oppositioneller Diskurspositionen durchbrechen.[71]

Die folgende Arbeit orientiert sich methodisch an den von Siegfried Jäger im Anschluss an Jürgen Link vorgetragenen Analysemitteln der *Kritischen Diskursanalyse*. Diese betont neben der wissenschaftlichen Aufdeckung der Diskursordnungen auch ein emanzipatorisches Interesse in Form einer Praxis- und Diskurskritik.[72] Dabei ist auch diese Methodologie kein mechanisch auf den Gegenstand zu übertragendes Analysemittel, sondern muss dem Forschungsanliegen angepasst werden.[73] Nach der Erstellung und Begründung des Untersuchungsgegenstandes und der Materialgrundlage ist nach Jäger die Diskursanalyse über eine Struktur- und Feinanalyse zu erstellen. Dabei werden der diskursive Kontext bedacht und abschließend Kritik sowie Vorschläge zur Vermeidung der kritisierten Diskurse vorgetragen.[74]

---

[67] Stangl, Art. Diskursanalyse, auf: lexikon.stangl.eu.
[68] Vgl. ebd.
[69] Vgl. ebd.
[70] Vgl. Sarasin, Foucault, 109f.
[71] Vgl. Klostermeier, Kirche, 25f.
[72] Vgl. Keller, Diskursforschung, 27.
[73] Vgl. Goebel, Talkshows, 101f.
[74] Die folgenden Schritte nach Jäger, Kritische Diskursanalyse, 90f.

Da die Aussagen eines Diskurses immer in Äußerungen erscheinen, muss zunächst mit einer Analyse einzelner archivierter Äußerungen begonnen werden, um den gemeinsamen Nenner verschiedener sprachlicher und nichtsprachlicher Äußerungen zu benennen.[75] Die Diskursanalyse

> „kann sich dann nur tastend fortbewegen, heuristisch an bestimmten Themen orientiert und zugleich bereit, ihre Suchkriterien zu verwerfen und zu modifizieren“[76].

Eine Weiterführung der Diskursanalyse ist die *Dispositivanalyse*, für die erstere die Grundlage bietet.[77] So nimmt eine Dispositivanalyse neben den sprachlichen auch die nicht-sprachlichen Handlungen in den Blick, die in Form von sichtbaren Elementen die Diskurse mitbestimmen.[78] Damit wird das Verhältnis zwischen „verbal performierte[m] Wissen zu Handlungs- und Gegenstandwissen“[79] analysiert. In Form eines Netzes können somit die unterschiedlichen Wissensfelder als Ganzes über die sprachlich-diskursive Ebene hinaus untersucht werden.
Ein Dispositiv ist einerseits als umkämpfter Ort ständiger Veränderung unterworfen, andererseits ist es durch Reproduktion der Regeln konstant.[80] Die Dispositivanalyse untersucht dabei die sprachlich-, handlungs- sowie sichtbarkeitsdiskursiven Ebenen.

2.3 Rahmenbedingungen

Für die Durchführung einer Diskursanalyse sind verschiedene Elemente notwendig, so ist zunächst das *Diskurskorpus* festzulegen. Da die Fülle eines Diskurses, zumal eines aktuellen, niemals in Gänze dargestellt werden kann, ist es wichtig, hierbei die Auswahl möglichst repräsentativ zu treffen und die Wahl einzelner Elemente zu begründen. Die Vollständigkeit einer Diskursanalyse ist hinsichtlich begrenzter Bereiche – räumliche, zeitliche, kontextuelle – erreichbar, jedoch nicht in einer abschließenden Vollständigkeit. Achtung ist insofern geboten, als nicht nur ein subjektiver Ausschnitt des Diskurses beleuchtet werden darf.

---

[75] Dabei sind Äußerungen im Diskurs einmalige Ereignisse in Form konkreter sprachlicher Texte und Handlungen, während Aussagen „regelmäßig wiederkehrende, serielle zeichenhafte Verkettungen von Bedeutungsrelationen“ (Klostermeier, Kirche, 24) sind, die den Diskurs ordnen und damit beurteilen, was als wahr und falsch bewertet wird.
[76] Vgl. Klostermeier, Kirche, 25.
[77] Vgl. Jäger, Kritische Diskursanalyse, 114.
[78] Vgl. a.a.O., 114f.
[79] Jäger, a.a.O., 115.
[80] Vgl. a.a.O., 116.

Weiterhin können elektronische Korpora[81] angelegt werden, bspw. über Konkordanzprogramme. Hierbei können jedoch viele diskursive Elemente verloren gehen, die sich nicht auf einer rein sprachlichen Ebene fassen lassen wie bspw. Fotos, Designs und visuelle Aspekte.

Mit *Diskursfragmenten* werden unterschiedliche Elemente der Texte beschrieben, die jeweils ein Thema bearbeiten und so gemeinsam den *Diskursstrang* bilden.[82] Ein Diskursfragment besteht somit aus verschiedenen Texten (auch auf verschiedenen Diskursebenen) und diese weisen gleichermaßen auf verschiedene, zumeist mehrere, Diskursfragmente hin. Diskurse bilden sich zumeist um große, komplexe Phänomene und Zusammenhänge, sodass in einer Diskursanalyse zumeist nur ein bestimmter Diskursstrang untersucht wird. Dieser zeigt sich auf einer anderen Ebene auch im gewählten Medium. Verschiedene Diskursstränge, die miteinander verschränkt sind, bilden den gesamten Diskurs.[83] Die verschiedenen Medien ermöglichen Zugang zu den unterschiedlichen *Diskursebenen*. Hierbei ist es hilfreich, möglichst genau verschiedene Bereiche wie Politik, Berichterstattung und Alltag zu differenzieren und abzugrenzen. Unter *Diskursebene* wird der soziale Ort gefasst, von welchem aus der Text verfasst ist.[84] Unter *Diskursposition* wird der ideologische Ort verstanden, von welchem aus ein Beitrag zum Diskurs geliefert wird. Dieser kann zumeist erst nach der Analyse benannt werden.

In der Abgrenzung der Diskurse voneinander wird zur Bestimmung von *Spezialdiskursen* besonders auf die unterschiedlichen Gegenstände, Äußerungsmodalitäten, Begriffe und die thematische Wahl geachtet. Somit prägt Link den Begriff des Spezialdiskurses v.a. für den akademischen Diskurs. Nach Klostermeier kann so auch der theologisch-kirchliche Diskurs als ein Spezialdiskurs bewertet werden,[85] da er semantisch vom gesellschaftlichen Gesamtdiskurs unterschieden werden kann, welcher neben anderen Spezialdiskursen auch den öffentlichen Diskurs meint. Ein insofern abgrenzbarer Diskurs wird durch *Interdiskursivität*[86] zu anderen Spezialdiskursen und Diskursfragmenten in Beziehung gesetzt. Der

[81] Vgl. Larcher, Diskursanalyse, 56.
[82] Vgl. Jäger, Kritische Diskursanalyse, 80.
[83] Vgl. a.a.O., 80f.
[84] Vgl. a.a.O., 84.
[85] Vgl. Klostermeier, Kirche, 88.
[86] Vgl. Diaz-Bone, Methodologisierung, 254.

theologisch-kirchliche Diskurs zeichnet sich insofern einerseits als interdiskursiver Text mit überbrückender Funktion zwischen wissenschaftlichen Diskurselementen aus, andererseits ist er als Spezialdiskurs von anderen Bereichen abgrenzbar.

III Diskurstheoretische Untersuchung des Kirchenasyls

1. Grundbestimmungen

1.1 Eigene Positionierung und Forschungsanliegen

Während Foucault in seinem Werk davon ausgeht, lediglich eine „*reine[…] Beschreibung der diskursiven Ereignisse*“[87] vorzunehmen, hinterfragt Andrea Bührmann dieses Unterfangen und kritisiert, dass keine vorgängige Wirklichkeit beschrieben werde, sondern dass durch die Beschreibung der Diskursgegenstände jene erst hervorgebracht werden.[88] Sie kommt daher zu dem Schluss, dass

> „ausgehend von einem bestimmten Vorverständnis bzw. Vorwissen eine Arbeitshypothese in Bezug auf einen bestimmten Diskurs konstruiert wird […] und im Rahmen einer Diskursanalyse als Konstruktion (re-)konstruiert wird“[89].

Vor diesem Hintergrund ist es für mich ungewöhnlich und unverständlich, dass in diskurstheoretischen Überlegungen nicht stärker betont wird, dass auch eine Textproduktion in Form einer Diskursanalyse Teil eben jenes behandelten Diskurses ist. Damit kann auch im Sinne Foucaults, der Wissens- und Machtverhältnisse in den Blick nimmt, nicht vom „reinen Beschreiben“ gesprochen werden: Durch das Verfassen einer Arbeit, die Wahl des Themas und den Zugriff auf diskursanalytische Mittel wähle und interpretiere ich diskursive Ereignisse und Zusammenhänge als Autorin* immer auch selbst. Wenn bei diskursanalytischen Vorgehen die Distanzierung der Forschenden von ihrem Gegenstand betont wird, um dessen Aussageordnungen herausarbeiten zu können,[90] stelle ich diesem Verständnis eine explizit feministische Wissenschaftskritik gegenüber, welche die offene Positionierung der Forschenden als notwendig hervorhebt.[91]

So bin ich als *weiße*, evangelische, akademische Theologin* einerseits Teil hegemonialer Machtstrukturen, verwoben sowohl in den universitären Kontext wie auch verbunden mit gemeindlicher Praxis, die meinen Blick – gerade auf komplexe, globale Themen wie Migrationsdiskurse – prägen. Andererseits verstehe ich mich explizit als von queerfeministischen und befreiungstheologischen Ansätzen und Anfragen geprägt. Diese Ansätze betonen die Verwobenheit auch akademischer,

---

[87] Foucault, Hauptwerke, 500 [Hervorhebung im Original].
[88] Vgl. Bührmann, Ontologie, 57.
[89] A.a.O., 60.
[90] Vgl. Goebels, Talkshows, 107.
[91] Gerade im Anschluss an Foucault wird die Bedeutung der sozialen Positionierung besonders betont von Jürgen Spitzmüller, Mi-Cha Fulbacher und Christian Bendl. Vgl. Spitzmüller u.a., Positionierung, 3f.

vermeintlich-objektiver Theorien in Machtverhältnisse und plädieren für eine Offenlegung jener Interessen, die zumindest implizit hinter Theorien, Forschungsfragen und Untersuchungsvorhaben liegen. Somit kann ich diese Arbeit nicht als rein objektive Beschreibung verstehen, sondern sehe im Mittel der Diskursanalyse eine Methodik, die auf Grundlage eines offengelegten Hintergrundes Zusammenhänge beschreiben und analysieren will, die sich im gesamtgesellschaftlichen Diskurs um das Thema KA zeigen. Die vorliegende Arbeit versteht sich damit als ein Beitrag im Diskurs um ein theologisch-politisches Thema. Dabei wird ein Politikbegriff zugrunde gelegt, der nicht nur im engeren Sinne das staatliche Leiten von Seiten der Politiker*innen meint, sondern alles private wie öffentliche Handeln, das sich auf die Grundlage gemeinsamen Lebens in gesellschaftlichen Formen bezieht. Somit ist auch der Diskurs selbst und dessen Darlegung als politisch zu verstehen, zumal es in der vorliegenden Arbeit mit dem KA um eine Praxis an der Schnittstelle zwischen kirchlichem und staatlichem Handeln geht. Die Arbeit ist damit Teil des Verhältnisses von Politik und Religion, da die diskurstheoretische Betrachtung des KA einem politischen Anspruch unterliegt: Selbst Teil des Diskurses seiend, will diese Arbeit zunächst aufdecken, welche die Ordnungen und Regeln des beschriebenen Diskurses sind. Mit der Darlegung dessen, wo, wie und von wem welche Wissensbestände reproduziert und gestärkt und damit zum hegemonialen Diskurs geformt werden, wird auch der Frage nachgegangen, welche Stimmen *nicht* gehört werden, was innerhalb der diskursiven Regeln *nicht* sagbar ist. Zudem wird im Sinne der praxisrelevanten Perspektive reflektiert, welche Diskursstränge Potential bergen, den Diskurs um das Thema KA zu verschieben.

1.2 Verortung des Diskursstranges

Da Diskurse je auch auf andere Diskurse produktive Wirkung haben und als Machtfaktoren fungieren, ist es wichtig auch den größeren Zusammenhang rund um die Themen Flucht, Asyl und Migration nicht aus den Augen zu verlieren. Somit ist es auch eine Aufgabe der vorliegenden Arbeit, den Diskursstrang des KA im Kontext des gesamtgesellschaftlichen Diskurses um Flucht, Asyl und Migration zu

verorten.[92] So zeigte sich in Kapitel II.1 bereits der Zusammenhang zwischen Asylgesetzgebungen und öffentlicher Meinung. Das KA ist zudem mit den steigenden und fallenden Zahlen von Asylantragstellungen und Abschiebungen in Verbindung zu bringen. Auffallend ist weiterhin, dass im deutschen Kontext der spätestens seit dem Jahr 2015 laut und offensiv geführte Diskurs um das Thema Migration in unterschiedlicher Weise polarisiert: Einerseits ist das Äußern rechter Meinungen im politischen wie öffentlichen Diskurs gesellschaftsfähig und annehmbar geworden, andererseits gab und gibt es weiterhin viele Menschen, die sich in der Arbeit mit Geflüchteten engagieren. Dabei war die öffentliche Beurteilung zu asylpolitischen Fragen 2015 sehr positiv, während sie in den darauffolgenden Jahren im gesamtgesellschaftlichen Diskurs abfiel.[93]

1.3 Diachrone und synchrone Untersuchung

Der foucaultsche Diskursbegriff nimmt mit der „Archäologie“ die internen, historischen Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen der jeweiligen Diskurssituation in den Blick. Eine Verschiebung von diskursiven Aussagen kann dann anhand von Schnitten entlang der Diskursereignisse diachron untersucht werden.[94] Die Darstellung des Diskurses zum KA wird daher in der folgenden Analyse in zwei verschiedenen Phasen geschehen. Die Entwicklungen seit Beginn der Praxis des modernen KA in den 1980ern über die massiven asylrechtlichen Verschärfungen in den 1990ern und die damit verbundenen steigenden Zahlen des KA bis in die 2010er Jahre wird als *Phase I* behandelt. Diese lange Zeitspanne mit vielfältigen Entwicklungen soll bedacht werden, um das Archiv des Wissens bewusst zu machen, ihr soll jedoch in der vorliegenden Arbeit weniger Raum eingeräumt werden als den aktuellen Entwicklungen.[95] Diese werden als *Phase II* ab 2014 (bis April 2019)[96] in den Blick genommen und beschreiben den aktuellen

---

[92] Vgl. Jäger, Kritische Diskursanalyse, 80f.
Verknüpft sind damit aktuell eine Vielzahl weiterer Diskursstränge: Illegalität, Bekämpfung von Fluchtursachen, Kriminalität unter Geflüchteten, sog. „Gefährder“, „Wirtschaftsflüchtlinge“, Grenzsicherung etc.
[93] Vgl. Just, Gespräch, auf: bpb.de.
[94] Vgl. Jäger, Kritische Diskursanalyse, 125.
[95] Die lange, ereignisreiche Phase I kann im Rahmen dieser Arbeit nicht diskursanalytisch untersucht werden. Es werden stattdessen exemplarisch einige wichtige Aussagen benannt, um einige Aspekte und Änderungen im Diskursgeschehen herauszustellen.
[96] Die vorliegende Examensarbeit wird in den Monaten Februar-April 2019 verfasst und schließt daher in dieser Zeit mit der Analyse ab, während das Thema medial weiterhin diskutiert wird.

Diskurs um das Thema KA und damit den Analyseschwerpunkt der vorliegenden Arbeit.

Die Teilung zwischen Phase I und Phase II wird neben der signifikant wachsenden Textmenge zum vorliegenden Thema zudem mit politischen und kirchen-politischen Ereignissen begründet: Während seit Abschluss des Jahres 2012 die Zahlen der Asylantragstellungen in Deutschland rapide stiegen, betrugen die Zahlen 2015 über 250% des Vorjahres[97]. Dadurch stieg auch die mediale Aufmerksamkeit. Kirchenpolitisch relevant für diese erste Zäsur war die steigende Zahl der KA. So zählte die BAG in den Jahren 2013 79 KA, im Jahr 2014 430.[98] Daran anknüpfend kam es im Februar 2015 zu den Vereinbarungen zwischen Kirchen und Staat. Der gewählte Zeitraum ab 2014 soll die letzten Monate vor diesen Vereinbarungen in den Blick nehmen und den erstmaligen Wachstumsschub der KA-Zahlen einbeziehen. Somit wird in Phase II hier ein erster synchroner Schnitt gesetzt, der als diskursives Ereignis die Vereinbarungen zwischen staatlichen und kirchlichen Vertreter*innen benennt und damit eine erste *Debattenspitze* beschreibt. Als zweiter Diskurshöhepunkt wird die Zeit ab Juni 2018 in den Blick genommen, da ab August 2018 die Vereinbarungen verschärft wurden, was als zweiter synchroner Schnitt behandelt wird. Somit wird für Phase II vertiefend eine synchrone Betrachtungsweise vorgenommen, die im aktuellen Diskurs Machtaspekte und -dynamiken beleuchtet und Ausschlussmechanismen benennt.

1.4 Diskursebenen und -medien

Um eine diskurstheoretische Analyse durchzuführen, werden im Folgenden verschiedene *Diskursebenen* differenziert, welche die verschiedenen Diskursfragmente betreffen und dezidiert *Spezial-* und *Interdiskurse* integrieren. Dabei werden Diskursebenen als „soziale Orte“ der Sprecher*innenposition verstanden. Ich lehne mich dabei an Judith Könemann an, die verschiedene Teilöffentlichkeiten vor dem Hintergrund kirchlicher Positionierungen annimmt.[99] Die Trennlinie

[97] 2016 stiegen die Asylantragstellungen weiterhin enorm, ab 2017 fielen sie rapide ab. Der Zeitpunkt der Asylantragstellung muss nicht mit dem Zeitpunkt der Einreise in das jeweilige Land zusammenfallen.
[98] Offizielle Zählungen staatlicherseits liegen erst seit Mai 2016 vor.
[99] Könemann bezieht sich hierbei auf katholische wie evangelische Positionierungen zum Thema Schwangerschaftsabbruch und Migration. Ihre differenzierende Herangehensweise lässt sich auch auf die diskurstheoretischen Überlegungen zum KA übertragen. Vgl. Könemann, Religiosität, 140.

zwischen den einzelnen Zuordnungen ist dabei nicht hart zu ziehen, da die meisten der hier untersuchten Äußerungen der Öffentlichkeit zugängig sind und somit auch andere Verortungen innerhalb der Ebenen möglich wären. Dennoch können anhand der Sprecher*innenpositionen, der intendierten Zielgruppen sowie der unterschiedlichen Kontexte und Medien zumeist abgrenzbare Ebenen im Diskurs um KA ausgemacht werden. Im Folgenden werden dazu drei Ebenen eingeführt, die vor dem Hintergrund ihrer gegenseitigen Verschränkungen als gesamtgesellschaftlicher Diskurs um das KA betrachtet werden können. Der Begriff der Ebene ist dabei nicht gleichzusetzen mit den Akteur*innen, die weitaus diverser auftreten und unterschiedliche Subjekte sowie Diskurspositionen abbilden und damit auch innerhalb einer Ebene einen pluralen Diskurs bilden.

A) Ebene des *innerkirchlichen Diskurses:*
Sie umfasst die Diskursfragmente, die von einer genuin kirchlichen Sprechposition aus an kirchliche Rezipient*innen gerichtet werden (A_1).
Ferner wird der akademische Spezialdiskurs der Theologie auf dem Gebiet der Sozialethik (A_3) sowie der Interdiskurs zur theologischen Fundierung und Plausibilisierung des KA (A_2) bedacht. Weiterhin wird kirchlicher Online-Journalismus untersucht, der vornehmlich eine kirchliche Öffentlichkeit erreicht (A_4).[100]

Innerhalb des kirchlichen Bereiches (hier Ebene A) ist es mit Könemann wichtig, die Sprecher*innenposition zu bedenken und zum einen religiöse Funktionen, zum anderen auch Selbstverortungen im Christentum herauszuarbeiten:[101] Neben Amtsträger*innen und gemeindlich engagierten Lai*innen kommen ebenso offiziell kirchenleitende Personen oder Gremien in den Blick, die an je unterschiedlicher Stelle Äußerungen zum KA verlauten lassen. Insofern die meisten KA-ausübenden Gemeinden reformatorischer Konfessionszugehörigkeit sind, ist die Perspektive der sprechenden Subjekte zumeist eine evangelische, was jedoch selten

[100] Als schwierig in der Zuordnung gestalten sich Homepages wie ekd.de; ekhn.de; etc. Unabhängig von der tatsächlichen Leser*innenschaft ist ihre Zielgruppe eine breite Öffentlichkeit, was mich zur Zuordnung auf Ebene C führte. Auch die Informationshomepage der BAG rechne ich zu Ebene C, da sie im Diskurs von kirchlichen wie anderen Akteur*innen rezipiert wird. Kirchlichen Journalismus wie die Nachrichtenagenturen KNA oder epd jedoch ordne ich der Ebene A zu, da ich hier lediglich von kirchlichen Rezipient*innen ausgehe.
[101] Vgl. Könemann, Religiosität, 131f.

explizite Erwähnung in den Äußerungen findet.[102]

B) Ebene des *staatlich-behördlichen Diskurses*:

Zu bedenken sind die drei Staatsgewalten: die juristische Beurteilung in Form von Gerichtsurteilen (B_1), die exekutive Gewalt in Form interner Bearbeitungshinweise und Verlautbarungen der Behörden und Regierungsministerien (B_2) und Diskursfragmente der Legislative, in Form von Fragen und Verlautbarungen der Abgeordneten[103] und der aktuellen Gesetzeslage (B_3).

Auch der akademische Spezialdiskurs der Jura, der sich in Fachzeitschriften und Kommentaren zu Rechtsprechungen zeigt (B_4) sowie der Spezialdiskurs zu kirchenrechtlichen Fragestellungen (B_5) werden analysiert.

C) Ebene des ö*ffentlichen Diskurses:*

Diese Ebene behandelt die Verschränkung zwischen den Ebenen A und B, mit Ausrichtung auf die jeweils andere Teilöffentlichkeit, ebenso den direkten Austausch zwischen Staats- und Kirchenvertreter*innen und gemeinsame Pressemitteilungen. Weiterhin werden Positionierungen und Austausch mit der Zivilgesellschaft in den Blick genommen. Könemanns Differenzierung verschiedener Teilöffentlichkeiten wird in Bezug zu den jeweiligen Medien gesetzt, welche diese Öffentlichkeiten erreichen.[104] Das Bedienen kircheneigener und weltlicher Medien wird in der vorliegenden Arbeit durch die Ebenen A und C gespiegelt. Im Bereich der weltlichen Medien ist mit Könemann des Weiteren zu differenzieren zwischen der indirekten Berichterstattung, die *über* eine Thematik im kirchlichen Raum berichtet und der direkten Berichterstattung, in der kirchliche Vertreter*innen in weltlichen Medien direkt sprechen. Da in der vorliegenden Arbeit sowohl kirchliche

---

[102] Auf eine Analyse entlang konfessioneller Grenzen wurde in der vorliegenden Arbeit verzichtet, da sich wenige Äußerungen finden lassen, die diesen Aspekt aufgreifen. Auffallend ist dennoch, dass die beiden Großkirchen in Deutschland Vertreter*innen bei den Spitzengesprächen und damit auch Ansprechpartner*innen für Gemeinden und BAMF haben, die anderen Kirchen jedoch nicht. Eine weitergehend spannende Analyse wäre es, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Organisationsstrukturen der Kirchen evangelische und katholische Diskurspositionen miteinander zu vergleichen. Dies könnte am Beispiel des KA Zusammenhänge zwischen Organisationsformen von Kirche und ihren inhaltlichen Positionierungen offenlegen, da in der vorgelegten Analyse bereits unterschiedliche Aussagen von evangelischen wie katholischen Akteur*innen vorliegen.

[103] Die Antworten der Bundesregierung müssten konsequenterweise auf Ebene B_2 behandelt werden. Da sie jedoch durch die Fragen der Abgeordneten als Äußerungen im Diskurs erscheinen, ordne ich sie Ebene B_3 zu. In Form dieser Texte kann die legislative Ebene daher in der folgenden Analyse berücksichtigt werden.

[104] Vgl. Könemann, Religiosität, 139f.

als auch staatliche Akteur*innen in den Blick genommen werden, soll diese Unterscheidung auf der Ebene des öffentlichen Diskurses wie folgt aufgenommen werden: Die direkte Berichterstattung nimmt einerseits kirchliche Akteur*innen der Ebene A im Kontext einer breiteren Öffentlichkeit (C_1), andererseits staatlich-behördliche Akteur*innen der Ebene B im Kontext kirchlicher Öffentlichkeit auf (C_2). Des Weiteren gibt es den Bereich der Schnittstelle der beiden Gruppen, in dem diese im direkten Kontakt miteinander sind (C_3).[105] Indirekte Berichterstattung wird in Form von Artikeln über diese Akteur*innen aufgenommen (C_4). Schließlich werden auch die Textsorten in den Bereich des öffentlichen Diskurses gerechnet, die die Zivilbevölkerung als Akteur*innen wahrnehmen und ins Gespräch bringen (C_5).

Die verschiedenen Ebenen sind aus verschiedenen Sprecher*innenpositionen heraus als unterschiedliche Stimmen des Diskursstrangs KA zu verstehen. Dabei werden auf den einzelnen Ebenen dissidente Stimmen sichtbar gemacht.[106]
Auffallend ist bei der Herausarbeitung der Ebenen, dass es sehr wenig Textmaterial von Betroffenen gibt, die sich zu der Praxis des KA äußern. In kirchlichen Medien werden dabei immer wieder Geschichten aufgegriffen, in denen Menschen ihr persönliches Schicksal erzählen, doch gibt es darüber hinaus wenige Äußerungen im Diskurs.

1.5 Diskurskorpus

Das *Diskurskorpus* der vorliegenden Arbeit wurde während des Verfassens der Arbeit aufgrund aktueller Berichterstattung über KA immer wieder erweitert. Aus methodischen Gründen und wegen begrenzten Umfangs der Arbeit wird sich auf rein textliche, schriftliche Äußerungen bezogen.[107] Es soll eine möglichst große Bandbreite an unterschiedlichen Textsorten zugrunde gelegt werden. Digitale Texte werden dabei beachtet, Kurzformen in Sozialen Medien wie Facebook oder

[105] Während sich Akteur*innen der Ebene A und B in Äußerungen oft aufeinander beziehen, tun sie es in Ebene C_3 im direkten Kontakt, in Form gemeinsamer Verlautbarungen oder Ansprachen.
[106] Auf jeder der Diskursebenen wird eine Pluralität von Sprecher*innenpositionen erkennbar, die in der folgenden Analyse nicht ausgiebig bearbeitet werden kann. Eine Diskursanalyse einzelner Ebenen würde hierbei differenziertere Erkenntnisse bringen.
[107] Weitere Medien würden eine größere methodische Vielfalt erfordern, die in Form und Umfang dieser Arbeit nicht geleistet werden können.

Twitter jedoch nicht.[108] Auch regionale Zeitungsartikel, die in einer Vielzahl kurzer Mitteilungen über KA in regionalen Zusammenhängen berichten, werden weitgehend unbeachtet gelassen. Andere Medien wie filmische Darstellungen[109] oder Bilder, die im gesamten Diskurs um Migration eine wesentliche, medienwirksame Rolle spielen, werden nur am Rande bearbeitet.[110] Es gilt jedoch zu bedenken, dass Bilder auch im hier untersuchten Diskurs um das KA spezifische Relevanz haben, wenn es um die öffentliche Wirksamkeit geht, so bspw. bei der Räumung von KA. Dass Bilder und Handlung diskursive Wirkung haben, wird gerade bei einem offenen KA unter Einbeziehung der Presse bewusst genutzt.[111]

Der *innerkirchliche Diskurs* (A) findet auf den Ebenen der Gemeinden, Synoden sowie Landeskirchen und EKD-Strukturen statt. Dabei sind sowohl Lai*innen als auch Berufstheolog*innen in die Diskussionen verwickelt. Medial ist diese Ebene in einschlägigen christlichen Zeitungen erkennbar sowie in Publikationen und Handreichungen der Kirchen zum Thema KA. Der akademisch-theologische Diskurs ist in Form von Aufsätzen und Monographien greifbar.

Auf Ebene des *staatlich-behördlichen Diskurses* (B) gibt es offizielle Verlautbarungen von Seiten der Innenministerien sowie behördliche Anweisungen. Auch Gerichtsurteile sind auf dieser Ebene anzusiedeln, ebenso deren akademische Diskussion in juristischen Fachzeitungen. Kleine Anfragen an die Bundesregierung legen sowohl Positionierungen der Exekutive wie der Legislative offen, wobei sich letztere auch in Form von Stellungnahmen und Interviews mit Abgeordneten findet.

Der *öffentliche Diskurs* (C) schließlich schlägt sich in unterschiedlichen Textsorten und Medien nieder. Kirchliche Akteur*innen erreichen die Öffentlichkeit in Form von Interviews und Artikeln, in Pressemitteilungen oder in Form von Erklärungen sowie Veröffentlichungen. Staatlich-behördliche Akteur*innen werden in Form von Interviews und Artikeln in kirchlichen Medien sichtbar. Der direkte Kontakt der beiden Gruppen lässt sich in der direkten Begegnung bei einer Podiumsdiskussion

[108] Auch hier wäre eine umfangreiche Analyse zu weitgehend. Auffallend ist es jedoch, dass die einschlägigen Texte, die auch dieser Arbeit zugrunde liegen, in den sozialen Netzwerken von je unterschiedlichen Akteur*innen verbreitet wurden und kurze Kommentierungen hinzugefügt wurden.
[109] Vgl. Straatmann/Laghai, Visier, auf: wdr.de.
[110] Transkriptionen oder Bildanalysen übersteigen der Rahmen dieser Arbeit.
[111] Im Rahmen dieser Arbeit wird sich nur auf textliche Äußerungen bezogen, sicherlich würde auch eine Dispositivanalyse der Praxis des KA weiterführende Erkenntnisse liefern.

auf dem Kirchentag erkennen, ebenso wie in gemeinsam herausgegebenen Pressemitteilungen. In der indirekten Berichterstattung über das KA kommen Online- und Zeitungsartikel zum Tragen, ebenso Nachrichtenmeldungen und freie Publikationen stiftungsbezogener oder staatlicher Trägergruppen. Offene Briefe und andere bereits erwähnte Textsorten sind schließlich hinsichtlich der Akteur*-innen in der Zivilbevölkerung untersucht worden.

Das Textkorpus besteht größtenteils aus Texten der Phase II. Diese sollen einer synchronen Analyse unterzogen werden. Vor dem Hintergrund der diachronen Entwicklung der Ordnungsregeln des Diskurses um KA ist auch der Blick auf Phase I interessant und verdeutlicht das archäologische Archiv des Wissens um Ordnungsregeln des Diskurses um KA. Auffallend ist, dass die Menge der Publikationen in Phase I, v.a. in der Zeit der zunehmend wachsenden Zahl an KA in den 1990er Jahren, sehr groß ist. Neben den theologischen Grundlegungen und Dokumentationen ist es vor allem der juristische Spezialdiskurs, der hier vielfach Texte vorlegte. Der Umfang der analysierten Texte variiert stark in Länge und Betrachtung verschiedener Aspekte, was jeweils auch von Medium und Textsorte abhängig ist.

Systematisch dargelegt wird das Diskurskorpus im Anhang, Tabelle 1.

2. Inhaltliche Diskursanalyse

Der Strukturanalyse liegt, wie in III.1.5 beschrieben, ein Textkorpus zugrunde, das sich mit den Debattenspitzen I und II befasst. Der Zeitraum ab Sommer 2014 wird einer synchronen Analyse unterzogen, wobei als diachrones Element vergleichende Verweise aus Phase I herangezogen werden. Dies geschieht, um Aussagen herauszuarbeiten, die sich im Laufe der Zeit verändert haben oder aus dem Diskurs verschwunden sind. Die Strukturanalyse unter III.2.1 arbeitet auf textlicher Grundlage, während in der zusammenfassenden Diskursanalyse unter III.2.2 eigene Überlegungen angefügt werden.

2.1 Strukturanalyse des Textkorpus

Auf Grundlage der Texte unterschiedlichster Textsorten, die sich mit dem Thema KA befassen oder darauf rekurrieren, wurden zur Materialaufarbeitung Tabellen erstellt (siehe Anhang). Einerseits sollen diese das Textkorpus vorstellen und kontextualisieren, um es inhaltlich greifbar zu machen, was innerhalb der Verortung in den drei Diskursebenen geschieht (Tabelle 1). Andererseits ist durch das Untersuchen der thematischen Elemente eine Bandbreite inhaltlicher Aspekte sichtbar geworden, die den Diskurs bestimmen (Tabelle 2). Dabei greifen die Tabellen nicht, wie von Jäger vorgeschlagen,[112] die Diskursfragmente auf, vielmehr werden durch die Themenstreuung und Aufschlüsselung der jeweiligen Nennungen in Einzeltexten diese Fragmente thematisch erst sichtbar. Quantitative Häufungen weisen dabei auf bestimmte Aussageschwerpunkte hin.[113] Die Tabellen enthalten dabei mehr inhaltliche Aspekte als in der Analyse berücksichtigt werden konnten. Anhand der inhaltlichen Gruppierung ergeben sich die im Folgenden aufgegriffenen Über- und Unterthemen, entlang derer ein erster Analyseschritt verlaufen soll (III.2.1.1). Die Ordnung der Themen folgt dabei den Häufungen und der Relevanz der Aussage, abweichend auch einem inhaltlichen Aufbau. Zuordnungen der Äußerungen zu bestimmten Themengruppen sind nicht alternativlos zu verstehen.[114] Nach der thematischen Ausarbeitung werden weitere Aspekte

[112] Vgl. Jäger, Kritische Diskursanalyse, 96.
[113] Vgl. a.a.O., 95.
[114] Bspw. wird unter dem Überthema Dublin das Unterthema Systemkritik behandelt, da dies in der untersuchten Phase II oft im direkten Zusammenhang mit dem Dublinsystem genannt wurde. Bei Betrachtung der Phase I wäre sicherlich eine andere inhaltliche Zuordnung treffender.

dargestellt, die bei der Textbearbeitung durch die Betrachtung einzelner Diskursebenen ins Auge fallen (III.2.1.2).[115]

2.1.1 Strukturanalyse aufgrund thematischer Aspekte

2.1.1.1 Begründungen

Härtefälle, Begründungen für die Praxis des Kirchenasyls

Der Aspekt der *Härtefälle* wird kirchlicherseits wesentlich stärker betont als im staatlichen Diskurs. Dabei beruht die kirchliche Argumentation für die Durchführung von KA zentral auf der Aussage, sich um Härtefälle zu bemühen,[116] was auch von staatlichen Vertreter*innen geteilt[117] und im öffentlichen Diskurs wiedergegeben wird.[118] Die Bewertung eines Falls als Härtefall müsse den Gemeinden und Berater*innen überlassen bleiben.[119] Dabei werden – nicht immer kongruent – die Begriffe des Einzelfalls und Ausnahmefalls im öffentlichen Diskurs mitverwendet.[120] Kritik an dieser Positionierung kommt von unterschiedlicher Seite: So wird staatlicherseits und im öffentlichen Diskurs angefragt, wer denn subjektiv kein Härtefall sei,[121] zudem gebe es Härtefallkommissionen. Kirchlicherseits werden diese als Produkt der Praxis des KA herausgestellt[122] und auf den fehlenden Zugang für Menschen mit Dublinhintergrund verwiesen.[123] Kritik an der Härtefalllogik wird auch intern im kirchlichen Bereich geübt, da dadurch tiefergreifender Systemkritik der Boden entzogen werde.[124] Die Logik der Beurteilung von Härtefällen zeigt sich zudem in dem Dilemma, dass weit mehr Anfragen an Gemeinden gerichtet werden, als diese KA durchführen.[125] Der damit verbundenen Entscheidung liegt daher immer eine gemeindliche Härtefalllogik zugrunde.[126] Von kirchlichen Akteur*innen wird zudem geäußert, Härtefälle müssten nicht notwendigerweise

---

[115] Die Verweise werden in Tabelle 1 im Anhang aufgeführt: Die römische Zahl markiert den Debattenhöhepunkt, der Buchstabe mit Index die differenzierte Diskursebene, die arabische Zahl eine daran anknüpfende Nummerierung in chronologischer Reihenfolge.
[116] Vgl. $IA_1$2.
[117] Vgl. $IIC_2$2.
[118] Vgl. $IIC_4$6.
[119] Vgl. $IIC_1$4.
[120] Vgl. $IC_4$2.
[121] Vgl. $IB_5$1.
[122] Vgl. $IIA_1$10.
[123] Vgl. $IIA_2$3, $IIC_1$4.
[124] Vgl. $IA_1$4.
[125] Vgl. $IIC_1$7.
[126] Diese wird oft begleitet durch Einschätzungen juristisch geschulter Menschen.

durch ihre vergangene Fluchtgeschichte als solche klassifiziert werden, sondern würden durch drohende Abschiebungen teilweise erst geschaffen.[127] Dies ist zumeist bei „Dublinfällen“ die gemeindliche Einschätzung, wobei hier auch die Rolle von Traumata thematisiert wird.[128] Exemplarische Geschichten der Fluchtschicksale haben in kirchlichen Texten oftmals die Funktion der Darlegung ihrer Härtefalldefinition. Staatliche Instanzen wie das BAMF und Gerichte kommen demgegenüber zu anderen Einschätzungen dessen, wer ein Härtefall sei und wer nicht.[129] Während in Texten der Diskursebene B die Frage nach Härtefällen sehr selten aufgegriffen wird, wird jedoch durch die Vereinbarungen (und die daraus folgenden Sanktionen in Form von Fristerhöhung) deutlich gemacht, die Härtefalldefinition müsse letztlich beim Staat liegen.[130] Dabei wird durch emphatische Beschreibungen formuliert, ein KA sei lediglich „für *absolute* Ausnahmefälle mit *besonderen* Härten vorgesehen“[131] und eine Abgrenzung zu Härtefalldefinitionen vorgenommen.[132] Eine Leerstelle auf dieser Diskursebene ist dabei das selbstkritische Aufgreifen der Frage nach Fehlern des Staates hinsichtlich besonderer Härten oder der Erzeugung von Härtefällen durch Abschiebungen, was von kirchlichen Akteur*innen auch öffentlich moniert wird.[133] Indirekt wird dies im öffentlichen Diskurs nur mit der Frage um Definitionsmacht verknüpft: „Sollte ein Härtefall tatsächlich vorliegen, würde das Bundesamt das Selbsteintrittsrecht […] ausüben und damit das Asylverfahren übernehmen.“[134] Auf allen Ebenen wird übereinstimmend formuliert, die Vereinbarungen 2015 sollten dazu dienen, Härtefälle zu vermeiden und ein KA dadurch überflüssig zu machen,[135] während die Aussage der Vermeidung von Härtefällen in der Debattenspitze II verschwindet. Die Bundesregierung hält für den im Dossierverfahren angestrebten Selbsteintritt eine „besondere humanitäre Härte“[136] für notwendig. Gerichte behandeln dabei die Frage nach dem Härtefall nicht, wobei davon auszugehen ist, dass sie die zugrunde gelegte Geschichte bereits negativ beschieden haben, da bei einem KA der Klageweg zumeist bereits erfolglos beschritten wurde oder ein laufender

---

[127] Vgl. $IIC_1$8.
[128] Vgl. $IIA_1$9.
[129] Vgl. $IIA_4$1, $IIC_2$1.
[130] Vgl. $IIB_2$5.
[131] BMI, Bericht, auf: innenministerkonferenz.de [Hervorhebung L.K.].
[132] Vgl. $IB_4$2.
[133] Vgl. $IIC_1$6.
[134] Bieda, strafbar, 30f.
[135] Vgl. $IA_1$3, $IIB_3$3, $IIC_2$1, $IC_3$2.
[136] BMI, Schriftliche Fragen, auf: luise-amtsberg.de.

Eilantrag die evtl. aufkommende Verletzung der Rechte der betroffenen Person in den Blick nimmt. Ferner wird auf keiner der Ebenen der Frage nachgegangen, dass es möglicherweise Menschen gibt, die als Härtefall bewertet werden müssten, aber weder Zugang zu einer Härtefallkommission noch zu einem KA haben und dadurch in fatale Lebensbedingungen abgeschoben werden.

Während auf Ebene B die *Begründungen* für ein KA nur in wenigen Textelementen aufgegriffen und im öffentlichen Diskurs, Ebene C, nur referenzartig zitiert werden, ist die innerkirchliche Bemühung um die Begründung der Praxis weit verbreitet, wobei theologische Bezüge einen großen Stellenwert einnehmen. Dabei wurde in Phase I intensiv die biblische sowie kirchliche Tradition des Asylwesens als Untermauerung herangezogen, welche im Ersten Testament ihre Ursprünge bereits in Asylstädten hat.[137] Ebenso spielen die biblischen Gebote der Nächstenliebe und der Aufnahme von Fremden eine wichtige Rolle, wobei verschiedene biblische Fluchtgeschichten aufgegriffen werden.[138] Auch in Phase II werden diese Elemente oftmals zugrunde gelegt,[139] doch der Fokus ändert sich: So wird das KA als prophetisches, zeichenhaftes, öffentliches Handeln verstanden,[140] welches durch ein messianische Gesetzesverständnis[141] zur Unterstützung der Geflüchteten führt. Dabei wird oftmals eine befreiungstheologische Perspektive eingenommen, die sich als Option für die Armen versteht und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Widersprüchlichkeiten eine parteiliche Praxis anstrebt, welche gebietet, bedrohten und schwachen Person beizustehen.[142] Das freie Entscheidungs- und Gewissensmoment kann somit zum ethisch-moralischen Gebot werden,[143] welches im Sinne der Humanität und in Bezug auf die G*ttebenbildlichkeit zur Praxis des KA führt.[144] Diese knüpft an die oftmals im Diskurs vorgetragene Aussage des Schutzes der Menschenwürde und -rechte an.[145] Die Gefahr für Leib und Leben, sowie die „nicht hinnehmbare Verletzung seiner [des*r Geflüchteten,

---

[137] Vgl. z.B. Just, Jeder Mensch ist ein Heiligtum, 74-79.
[138] Lev 24,22; Num 15,5f.
Andererseits gab es auch in Phase I schon Texte, die sich weniger mit der biblischen und traditionsbezogenen Grundlegung auseinandersetzten, als mehr mit Fragen nach Beistandspflicht, Rechtsverletzung, Gewissen, vgl. dazu Rat der EKD, Beistand, 469-471.
[139] Vgl. $IIA_2$4.
[140] Vgl. $IIA_2$2, $IIA_2$5.
[141] Vgl. $IIA_2$2, $IIA_2$5.
[142] Vgl. $IA_1$1, $IIA_2$2, $IIA_2$5, $IC_1$3.
[143] Vgl. $IA_1$4.
[144] Vgl. $IIA_2$4.
[145] Vgl. $IA_1$7, $IIA_2$2, $IIA_2$5, $IC_1$2, $IIC_1$5, $IIC_1$6, $IIC_3$3.

L.K.] Menschenrechte“[146] ruft dabei kirchliche und zivilgesellschaftliche Akteur*-innen zur Beistandspflicht.[147] Die Benennung des Argumentes der Gewissens-entscheidung wird im öffentlichen Diskurs häufig betont, sowie in direkte Verbindung mit öffentlicher Legitimation der Praxis gebracht, während dieser Aspekt in kirchlichen Texten weniger Raum einnimmt.[148] Geflüchtete betonen den entstehenden Schutzraum im KA.[149] Im öffentlichen Diskurs kommt es u.a. zu binären Zuschreibungen der ausschlaggebenden Motivation für KA: Während auf der einen Seite aktive Gemeinden sich für Ausnahmefälle einsetzten und die juristischen Konsequenzen trügen, stünden auf der anderen Seite kirchliche Akteur*innen, die „dem Schutz eines jeden Flüchtlings absolute Priorität einräumen“[150]. Vereinzelt findet das Prinzip der Barmherzigkeit[151] Erwähnung, ebenso die Beistandspflicht als Grundlegung des KA.[152] Die inhaltliche Kritik und Härte, die sich hinter KA verbirgt, wird dahingegen oftmals nicht thematisiert. Ebenso wird vertreten, dass das christliche Engagement für Geflüchtete zwar aus der Nächstenliebe verständlich sei, die staatlichen Entscheidungen jedoch respektiert werden müssten und somit KA kategorisch abzulehnen sei.[153] Staat-licherseits wird die Ebene der Begründung des KA selten aufgegriffen, wobei hier von außen auf die Praxis der Nächstenliebe verwiesen wird[154] oder die Begründung als „ethisch-moralische Einhegung der Staatsgewalt“[155] interpretiert wird. Die Erweiterung des Verständnisses des KA wird auf kirchlicher und öffentlicher Ebene selten explizit thematisiert: Ursprünglich die Revision eines Bescheides anstrebend, wird durch das Dublin-KA ein nationales Asylverfahren oft erst eröffnet. Die Begründung für diese Erweiterung wird kirchlicherseits und von Geflüchteten selbst als gerechtfertigt bezeichnet, da es „nicht mehr nur um den Schutz vor Abschiebung in einen Verfolgerstaat sondern um den Schutz vor Obdachlosigkeit und Verelendung“[156] gehe. Dissidente Stimmen kritisieren indes, dass es beim KA um eine Selbstrevision des BAMF gehe.[157] Staatlicherseits wird

---

[146] Lis, Menschenrechtsschutz, auf: itpol.de.
[147] Vgl. $IIA_1$10.
[148] Vgl. $IIC_1$4.
[149] Vgl. $IC_5$1.
[150] Abmeier, Kirchenasyl, auf: kas.de.
[151] Vgl. $IA_1$6, $IC_3$1.
[152] Vgl. $IIC_4$8.
[153] Vgl. $IIA_4$6.
[154] Vgl. $IB_5$2.
[155] Larsen, Verfassungsstaat, 122.
[156] Refugees For Change, Lampedusa.
[157] Vgl. $IIA_2$1.

darin Anlass zum Vorwurf der Systemkritik gesehen, worauf in Kapitel III.2.1.1.6 eingegangen wird.

2.1.1.2 Recht

Rechtliche Einschätzung, Legitimitätsfrage

Da Gerichten im Rechtsstaat Deutschland die letztgültige, verbindliche *rechtliche Einschätzung* eines Sachverhaltes obliegt, sind verschiedene Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte mit Dublin-KA betraut. Ein viel rezipiertes Urteil von OLG München vom April/Mai 2018 hebt die zentrale Bedeutung der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen hervor: Auf Grundlage einer andauernden Prüfung des Dossiers leite sich ein Duldungsanspruch und damit für diese Zeitspanne ein bestehendes Abschiebehindernis ab.[158] Andere Gerichte beurteilen hingegen, dass die Vereinbarungen zwischen Kirchen und Staat keine Rechtsverbindlichkeit hätten.[159] Nahezu übereinstimmend wird betont, dass in bestehenden KA weder rechtliche noch faktische Abschiebehindernisse vorlägen, sondern es allein staatliches Wohlwollen sei, die Kirchräume nicht zu räumen. Der Tenor der meisten Rechtsprechungen ist daher auch, dass während eines KA kein Flüchtig-Sein im Sinne der Dublin-VO angenommen wird, da der Aufenthaltsort jederzeit bekannt sei und Ausländerbehörden die Abschiebung de facto durchführen könnten.[160] Wenige Urteile heben demgegenüber hervor, das Flüchtig-Sein sei als willentlichen Entzug vor der Abschiebung zu bewerten und damit die 18 Monate Überstellungsfrist im KA zu rechtfertigen,[161] wobei diese Gerichtsentscheidungen bereits vor der Fristerhöhung gefällt wurden. Zentrale Aussagen im Diskurs behandeln zudem das Thema der Gesetzesbindung: Dabei wird auf Ebene B abgelehnt, dass das KA unter die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit oder das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften falle.[162] Die juristische Einschätzung der Frage nach gebotener Gleichbehandlung wird von Gemeinden nicht erwartet, von staatlichen Behörden wie der Ausländerbehörde jedoch schon, was zu einer Problematisierung der nicht durchgeführten Abschiebungen aus KA heraus

[158] Vgl. $IB_1 2$.
[159] Vgl. $IIB_1 6$.
[160] Vgl. $IB_1 1$, $IB_1 2$, $IIB_1 5$.
[161] Vgl. $IIB_1 3$, $IIB_1 4$, $IIB_1 6$. Dies ist besonders relevant in der Frage der Fristerhöhung in „Dublinfällen“ bzgl. der Zuständigkeiten für das Asylverfahren und wird unter III.2.1.1.6 ausgeführt.
[162] Vgl. $IB_4 1$, $IB_4 3$.

führt.[163] Kirchlicherseits wird einer rechtlichen Einschätzung weniger Raum gegeben[164] als im staatlich-behördlichen Diskurs und der öffentlichen Berichterstattung. Dabei formulieren sowohl kirchliche wie staatliche Akteur*innen, KA sei keine Straftat,[165] doch zeigt die Debatte um Zivilen Ungehorsam, dass die Beurteilung, ob ein Rechtsbruch vorliege oder nicht, kontrovers diskutiert wird.[166] Immer wieder wird von unterschiedlichen Akteur*innen der Terminus der „Grauzone“ ins Spiel gebracht,[167] wobei von allen Seiten betont wird, es gelte kein gesondertes Recht für die Kirchen und es gebe keinen rechtsfreien Raum.[168] Dabei ist hervorzuheben, dass die Frage nach geheimen KA völlig aus dem Diskurs verschwunden ist. Während in Phase I explizit von Gästewohnungen gesprochen wurde, die ohne Meldeadresse funktionierten,[169] oder das Verstecken von Menschen in den betreffenden Communities und bei Unterstützer*innen diskutiert wurde, ist dies aus dem gesamtgesellschaftlichen Diskurs des KA verschwunden.[170] Auffallend ist, dass die rechtliche Einschätzung wesentlich öfter von behördlicher ebenso wie von öffentlicher Seite thematisiert wird, die Frage nach Legitimität und Zivilem Ungehorsam demgegenüber vor allem innerkirchlich und im öffentlichen Diskurs präsent ist.

Die *Legitimitätsfrage* umspannt dabei Aspekte der *ultima ratio*, der Gewissensentscheidung, des zugrundeliegenden Gerechtigkeitsverständnisses und der Frage nach Recht bei der Verletzung von Menschenrechten. *Ultima ratio* ist ein KA schon insofern, als bereits alle anderen rechtlichen Mittel ausgeschöpft wurden.[171] Während schon der Beginn eines KA rechtlich umstritten ist, wird die Aufrechterhaltung eines KA nach negativ beschiedenem Dossier von einigen Akteur*innen besonders kritisch beurteilt.[172] Dabei wird im Diskurs vorgebracht, es müsse eine letzte Instanz des Rechtsstaates geben, an der eine erneute Prüfung nicht

---

[163] Vgl. $IB_4$1.
[164] Vgl. $IA_1$7.
[165] Vgl. $IIC_1$4, $IIC_2$2.
[166] Vgl. $IA_1$2, $IIA_2$5, $IIA_4$5, $IC_1$3, $IIC_1$4, $IIC_1$11, $IC_3$1.
Auch die Frage, ob Ziviler Ungehorsam in einem verfassungskonformen Rechtsstaat ein Recht der Menschen sei, wird dabei diskutiert, vgl. $IB_4$1, $IC_3$1.
[167] Vgl. $IC_3$1.
[168] Vgl. $IIA_1$10.
[169] Vgl. BAG, empirische Untersuchung; $IIA_2$4.
[170] An wenigen Stellen gibt die öffentliche Berichterstattung die Differenzierung zwischen stillen und öffentlichen KA (hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit) im Gegensatz zu geheimen, versteckten KA nicht adäquat wieder, vgl. $IC_4$2.
[171] Vgl. $IC_1$2.
[172] Vgl. $IIA_2$3.

mehr möglich ist.[173] Demgegenüber betonen kirchliche Vertreter*innen: „Sie [die Gewissensentscheidung, L.K.] stellt den Schutz der Würde, des Wohles, der Gesundheit und manchmal sogar des Lebens dieser Menschen über ein gesetzliches Verfahren, das sie für illegitim erachtet, obwohl es legal sein mag.“[174] Damit schütze das KA Menschen und auch den Rechtsstaat. Neben der Frage nach Legalität und Legitimität des KA werden somit auch die des positiven Rechtes diskutiert:[175] Vorausliegende Asyl- oder Gerichtsentscheide werden inhaltlich angezweifelt und deren Revision beantragt,[176] da „Menschenwürde und Menschenrechte unbedingt eingehalten werden müssen und somit eine Norm darstellen, an der das kodifizierte Recht kritisch zu prüfen ist“[177]. Somit wird das KA öffentlich als Korrektiv des staatlichen Handelns – welches den rechtsstaatlichen Grundsätzen gerecht werden will – betont.[178] In „Dublinfällen“, in denen eine Klage ohne oder mit negativem Eilantrag keine aufschiebende Wirkung hat, ermögliche ein KA erst den Zugang zum Recht. Dabei betonen auch staatliche Akteur*innen: „[…] Kirchenasyl gibt dem Recht eine Chance, wirksam zu werden.“[179]

2.1.1.3 Staat und Kirchen

Staatliches Handeln, Kirchliches Handeln, Gegenseitige Beurteilung

Eine Vielzahl von Äußerungen finden sich zum Thema des staatlichen wie des kirchlichen Handelns in Bezug auf KA, wobei einerseits verschiedene Handlungsformen benannt werden, andererseits von der je anderen Position oder aus dem öffentlichen Diskurs heraus Bewertungen vorgenommen werden. Elemente des *staatlichen Handelns* beziehen sich damit auf das Nicht-Eingreifen im KA, da kirchlichen Räumen eine besondere Friedensfunktion zugesprochen wird.[180] Dem gegenüber steht die, wenn auch nur in wenigen Fällen, gewaltsame Räumung von Kirchräumen.[181] Daneben liegen staatlicherseits weitere Repressionsmittel vor, so

---

[173] Vgl. $IIA_2$3.
Dieser Punkt ist theologisch spannend, da fraglich ist, wer diese Instanz sein kann und ob Gerichte, die an das je geltende Recht gebunden und damit historisch wandelbar sind, diese Größe einnehmen können. Die damit verbundene religiöse Implikation wird im Diskurs nicht explizit gemacht bzw. von anderen Diskurspositionen mit Forderungen nach der obersten Orientierung an Menschenrechten gefüllt.
[174] Lis, Menschenrechtsschutz, auf: itpol.de; Vgl. auch $IA_1$4, $IIA_1$10, $IIC_1$4.
[175] Vgl. $IC_1$3.
[176] Vgl. $IIA_1$10.
[177] Lis, Menschenrechtsschutz, auf: itpol.de.
[178] Vgl. $IIC_3$3.
[179] Katrin Göring-Eckardt in Geerlings, Kirchentag, 466.
[180] Vgl. $IB_1$2.
[181] Vgl. $IA_1$4, $IIC_1$7.

derzeitige Strafverfolgungen oder Hausdurchsuchungen von Privat- wie Gemeinderäumen in Rheinland-Pfalz.[182] In Kirchen und Zivilgesellschaft ist öffentlicher Widerspruch gegen diese „Unverhältnismäßigkeit“ und „Kriminalisierung“ des KA zu vernehmen.[183] Dabei würden auch Behörden weniger Ermessensräume zuteil.[184] Auf Ebene des Staates werden diese Praktiken nicht textlich aufgegriffen, wobei sich im öffentlichen Diskurs auch staatliche Vertreter*innen verschieden zur Praxis des KA äußern.[185] Kirchlicherseits wird demgegenüber der behördliche Umgang mit KA moniert.[186] Im exekutiven Bereich ist weiterhin die Erhöhung der Frist durch die Innenminister*innen zu benennen,[187] während die Judikative in bereits ausgeführter Form einzelne KA beurteilt. Anfragen an die Bundes- und Landtage zum Thema KA werden zumeist von den Parteien DIE LINKE und AfD vorgetragen, wobei erstere ihre Unterstützung durch kritische Beurteilung des staatlichen Vorgehens äußern,[188] letztere durch Rückfragen ihre Kritik an der staatlichen Anerkennung des KA vortragen.[189] Aus dem Diskurs verschwunden ist die Aussage, nach einem Dublin-KA würden die Betroffenen nicht ins nationale Asylverfahren aufgenommen werden.[190]

Kirchliches Handeln demgegenüber misst sich vor allem an gemeindlicher Praxis, ferner sind Stellungnahmen und EKD-Papiere zu der Thematik zu registrieren. Dabei fällt auf, dass die öffentlichen Stellungnahmen weder vereinheitlicht werden können, noch kirchliche Funktionsträger*innen gleichzusetzen sind mit der gemeindlichen Praxis von unten oder der vernetzten KA-Bewegung. Somit können auf den verschiedenen Diskursebenen sehr unterschiedliche Sprecher*innenpositionen eingenommen werden.[191] Von Akteur*innen aller Ebenen wird formuliert, dass KA keine leichtsinnige Entscheidung von Gemeinden und mit großem

---

[182] Die Ermittlungsverfahren laufen bei Abschluss der Arbeit noch, die Durchsuchungsbeschlüsse wurden jedoch aufgehoben, sodass die sichergestellten elektronischen Daten gelöscht werden müssen. Geprüft wird nun, ob sich die geflüchteten Personen nach negativem Abschluss des Dossierverfahrens ohne erforderlichen Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben. Die Anzeige zur Beihilfehandlung der Pfarrer*innen sah das Gericht nicht gegeben, vgl. $IIB_1$8, $IIC_4$6.
[183] Vgl. $IIA_4$2, $IIC_1$7, $IIC_4$9, $IIC_5$4.
[184] Vgl. $IC_1$3.
[185] Vgl. $IC_3$1, $IIC_4$10.
[186] Vgl. $IIC_4$10.
[187] Vgl. $IB_2$2, $IIB_2$3.
[188] Vgl. $IB_3$1, $IIB_3$4.
[189] Vgl. $IB_3$2, $IIB_3$3.
[190] Vgl. $IC_4$1.
[191] Hier ist auch eine Differenz zu katholischer Praxis zu vermuten, die durch stärker hierarchisierte Kirchenform der gemeindlichen Praxis weniger Spielräume ermöglicht. Die KA-Bewegung als solche verortet sich interkonfessionell.

Aufwand verbunden seien.[192] Selten wird im Diskurs die Rolle finanzieller Belastung für die Gemeinden erwähnt,[193] wobei einmal die Rolle des KA wie folgt beschrieben wird: „eine Unterbringung auf Kosten der Kirchen, die dann erfolgt, wenn die zuständige Behörde selber einsieht, einen Fehler gemacht […] zu haben“[194]. Die Rolle juristischer Beratung für die Gemeinden wird als relevant eingestuft, wobei diese sich auch aktiv im Diskurs positionieren.[195] Es finden sich Äußerungen bzgl. negativer Auswirkungen oder Fehlentscheidungen der Aufnahme einer Person in ein KA,[196] ebenso bezüglich des Lernfeldes.[197]

Die *gegenseitige Beurteilung* der Praxis und des Umgangs mit dem KA wird vornehmlich auf der Ebene des öffentlichen Diskurses ausgetragen. Dabei wird sich von kirchlichen wie staatlichen Akteur*innen häufig positiv auf die Geschichte und Tradition der KA in Deutschland bezogen, was dieses in eine respektierte Position rückt. Unterschiedlich wird die Korrekturfunktion der Kirchen für den Staat bewertet,[198] wobei es eine inhaltliche Leerstelle bleibt, was dies für das Verhältnis der beiden, ebenso wie für den Rechtsstaat als solchen und für die Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechtes, bedeute. Kritik wird von der Judikative an der Praxis des KA, ebenso wie an der Rolle des BAMF in Klageverfahren geübt.[199] Hausdurchsuchungen und Datenbeschlagnahmungen und damit ein Eingriff in das Seelsorgegeheimnis werden im öffentlichen Diskurs als kritisch beurteilt.[200] Insgesamt lässt sich die Beurteilungssituation als gegenseitige Vorwurfssituation zuspitzen: Auf der einen Seite als Formalisierung des KA und der im Zuge dessen vorgetragenen Härtefälle,[201] auf der anderen Seite als Instrumentalisierung eben jener, um Kritik am Asylsystem zu üben.[202] Dabei wird einerseits betont, das KA sei kein geeignetes Mittel um politische Kritik zu äußern,[203] andererseits herrscht

---

[192] Vgl. $IIA_2$4, $IC_1$3, $IIC_1$11.
[193] Diese sind während des KA vollumfänglich für die finanzielle und medizinische Grundsicherung der Personen im KA zuständig.
[194] Kern in Geitzhaus, Kirchenasylbewegung, auf: itpol.de.
[195] Vgl. $IA_1$6, $IA_1$7.
[196] Vgl. $IC_3$1.
[197] Vgl. $IIA_2$4.
[198] Vgl. $IIA_4$4, $IIC_1$11.
[199] Vgl. $IIC_4$10.
[200] Vgl. $IIA_4$2, $IIC_4$8.
[201] Vgl. $IIC_1$4, $IIC_1$5, $IIC_3$3, $IIC_4$8.
[202] Vgl. dazu unter III.1.2.1.6.
[203] Vgl. $IA_1$3.

der Eindruck vor, am Beispiel des KA werde ein gesamtpolitisches Thema ausgetragen.[204] Während kurzzeitig der Vergleich zu einer „christlichen Scharia“[205] laut wurde, wird von den kirchlich Aktiven Widerstand gegen die politischen Vereinnahmungen gefordert.[206]

2.1.1.4 Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen, Aktuelles Dossierverfahren

Die erstmals im Februar 2015 formulierten *Vereinbarungen* haben das Ziel einer Formalisierung der Abläufe des KA: Auf Grundlage eines vorgetragenen Dossiers soll der Selbsteintritt Deutschlands für das Asylverfahren geprüft werden. Dabei ist der ursprüngliche Wortlaut der Vereinbarungen von 2015 im Diskurs nicht auffindbar, es gibt lediglich auf den unterschiedlichen Ebenen darstellende Texte, die auf das Treffen der Spitzenvertreter*innen rekurrieren.[207] Die darin festgehaltenen Regeln werden unterschiedlich akzentuiert und vorgetragen, widersprüchliche Äußerungen gibt es v.a. hinsichtlich des Aspektes, ob ein KA nach nochmaliger negativer Prüfung verlassen werden müsse.[208] Während im Herbst 2015 die Pilotphase der Vereinbarungen von kirchlicher wie staatlicher Seite positiv beurteilt wurde,[209] kam es im Sommer 2018 staatlicherseits einseitig zu einer Verschärfung der Auslegung dieser Regelungen, über welche auf allen Ebenen detailliert berichtet wurde.[210] Während nun Stimmen einerseits eine Rückkehr zu den Vereinbarungen von 2015 fordern,[211] gibt es andererseits Forderungen nach einer generellen Neuausrichtung der Vereinbarungen.[212] Dissidente Stimmen im kirchlichen wie im behördlichen Bereich kritisieren indes die Funktion der Vereinbarungen allgemein. Während letztere vortragen, damit werde das KA staatlicherseits als Ziviler Ungehorsam legitimiert,[213] bemängeln erstere, dass die Skandalisierung der Neuregelungen von Seiten der Kirchen ausblieb und somit „ein bürokratisches Verfahren […] einem kompromisslosen Einsatz für die

---

[204] Vgl. $IIC_4$7.
[205] Es sei hier auf die islamophoben Untertöne dieses Vergleichs von Thomas de Maizière verwiesen, der nur durch die intendierte Abwertung funktioniert. Vgl. $IIC_2$1, $IC_4$3.
[206] Vgl. $IIA_1$8.
[207] Vgl. $IA_1$3, $IIC_1$4.
[208] Vgl. $IA_1$6, $IIC_2$1, $IC_4$3.
[209] Vgl. $IC_1$1, $IIC_1$5, $IC_3$2.
[210] Vgl. $IIB_2$4, $IIC_1$6.
[211] Vgl. $IIC_1$6, $IIC_3$3.
[212] Vgl. $IIA_2$1, $IIC_1$4.
[213] Vgl. $IB_4$2.

Menschenrechte“[214] vorgezogen werde. Die Rolle der öffentlichen Diskursebene bei der Beurteilung der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen, und damit auch des Verhältnisses dieser beiden Größen, ist nicht zu unterschätzen: So wurden die Verschärfungen des Dossierverfahrens im Sommer 2018 öffentlich damit begründet, die Kirchen hätten sich nicht an die Verfahrensregelungen gehalten.[215] Die im Diskurs oft vorfindliche Aussage, die Vereinbarungen seien rechtlich nicht bindend, findet dabei jedoch wenig Raum.[216] Von kirchlichen Akteur*innen wird der Zuständigkeitswechsel für die Prüfung der Dossiers moniert: Während vor 2016 die Abteilung der Qualitätssicherung des BAMF dafür zuständig war, ist dieser Kompetenzbereich seitdem dem Dublinreferat zugeordnet, welches zuvor schon die Entscheidung über den Asylantrag fällte.[217] Die positiven Entscheidungen über Dossiers seien seitdem von 80% auf 20% gesunken,[218] Kriterien und Gutachten restriktiver bewertet und Entscheidungen auf Grund von Formalien getroffen worden.[219]

Die Heraufsetzung[220] der Frist[221] von sechs auf 18 Monate ist das zentrale Merkmal der Neuausrichtung des Dossierverfahrens seit Sommer 2018.[222] Dieses Element wurde bereits in der Zeit der ersten Vereinbarungen diskutiert.[223] Während sich in der Debattenspitze I gegen die Heraufsetzung der Frist entschieden wurde, befürwortete die Innenministerkonferenz diese später in Debattenspitze II, da „in Bezug auf die Anzahl von Kirchenasylen keine grundlegende Verbesserung eingetreten ist und dies in Teilen der Öffentlichkeit zunehmend kritisch betrachtet wird“[224]. Dass dabei die Kirchen die Rechtswidrigkeit der Heraufsetzung betonen[225] und viele Gerichte kein Flüchtig-Sein im Sinne der Dublin-VO annehmen

---

[214] Lis, Gnadenerweis, auf: itpol.de.
[215] Vgl. $IIC_4$4.
[216] Vgl. $IB_3$2.
[217] Vgl. $IIC_1$4, $IIC_1$6.
[218] Vgl. $IIC_1$5.
[219] Vgl. $IIC_1$8, $IIC_2$1, $IIC_3$3.
[220] Ich spreche im Weiteren von „Heraufsetzung“, nicht „Verlängerung“, da laut Gesetzestext lediglich eine Frist von sechs oder 18 Monaten vorgesehen ist.
[221] Wie unter II.1.3 ausgeführt, ändert sich mit dieser Frist die Zuständigkeit in einem Asylverfahren. Eine Abschiebung von Seiten Deutschlands muss innerhalb dieser Frist geschehen, die Person hat ansonsten das Recht auf ein nationales Asylverfahren in Deutschland.
[222] Dies geschieht nun immer dann, wenn die Gemeinden nicht über die offiziellen Ansprechpartner*innen kommunizieren, das Dossier nicht fristgerecht eingereicht, das Dossier erst zwei Wochen vor Ende der sechsmonatigen Überstellungsfrist eingereicht oder das KA bei nochmaliger negativer Prüfung nicht innerhalb von drei Tagen verlassen wird, vgl. $IIB_2$4.
[223] Vgl. $IC_4$1, $IC_4$3.
[224] IMK, Top 4, auf: innenministerkonferenz.de.
[225] Vgl. $IIC_1$6, $IIC_1$9, $IIC_3$3, $IIC_4$4.

und daher die 18 Monate nicht für gerechtfertigt halten, zeigt das Konfrontationspotential dieser noch jungen Aussage im Diskurs. Auffallend ist, dass gerichtlich nur die einzelnen Fälle von KA behandelt werden, eine generelle Infragestellung der Heraufsetzung der Frist auf Grundlage der Dublin-VO jedoch nur kirchlicherseits vorgetragen wird.[226] Die Frage nach Rechtswidrigkeit dieser behördlichen Praxis als solcher ist damit als eine Leerstelle im öffentlichen Diskurs zu markieren.

2.1.1.5 Zahlen

Zahlen des Kirchenasyls, Erfolg des Kirchenasyls

Die seit 2014 steigende *Zahl* an KA wird in vielen Texten des gesamtgesellschaftlichen Diskurses diskutiert. Für das Jahr 2013 zählte die BAG 79 KA, davon 58 Dublin-KA, während im Jahr 2014 430 KA gemeldet wurden, davon 378 Dublin-KA.[227] Die Zahlen wuchsen kontinuierlich, bis zum Höhepunkt im Jahr 2017: Am Jahresende waren 1189 KA begonnen, davon 1086 „Dublinfälle“. Im August 2018 wurde daraufhin die Neuregelung eingeführt, was zu einem Einbruch in den Zahlen führte:[228] Während ab Januar 2018 zumindest jeden Monat über 150 neue KA begonnen wurden, sank die Zahl seit August auf unter 60 neue KA und überschritt seitdem[229] die absolute Zahl von 80 Neuzugängen pro Monat nicht mehr. Gegenübergestellt wird den Zahlen der KA zum einen die Zahl der Asylantragstellungen,[230] zum anderen die Zahl der Abschiebungen.[231] Innerkirchlich wird somit auf die Zahlenlogik zurückgegriffen, um sich einerseits für die verantwortungsvolle Nutzung des KA im Einzelfall zu rechtfertigen,[232] andererseits die Verknüpfung zur aktuellen Gesetzeslage herauszuarbeiten:[233] So werden von Seiten der BAG bei dem Sprechen über sinkende KA-Zahlen auch die rückgehenden Zahlen der Asylbegehren thematisiert und mit den tödlichen Wegen nach Europa in Verbindung gebracht.[234] Die Abgeordnete Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN) stellt sich hinter die Kirchen, indem sie die Zahl der KA ins Verhältnis

---

[226] Vgl. $IIC_1$12.
[227] Vgl. BAG, Aktuelle Zahlen, auf: kirchenasyl.de.
[228] Vgl. $IIB_3$5.
[229] Die Zahlen beziehen sich auf die Zeit bis Januar 2019, vgl. $IIB_3$4, $IIB_3$5.
[230] Vgl. $IA_1$3, $IA_1$6.
[231] Vgl. $IC_1$3, $IIC_1$4.
[232] Vgl. $IC_1$1, $IC_1$2, $IIC_1$6, $IIC_1$7, $IIC_1$10.
[233] Vgl. $IIC_1$11.
[234] Vgl. $IIC_1$12.

zu Asylsuchenden setzt und damit den Vorwurf des Missbrauchs ablehnt.[235] Ganz anders ist die Funktion der Zahlen im innerstaatlichen Diskurs zu bewerten: Die Neuregelungen seit 2018 seien zu befürworten, da die Zahl der KA-Meldungen zurückging, während die eingereichten Dossiers leicht anstiegen.[236] Dass die Zahl der Menschen, die ein KA nach nochmaliger negativer Prüfung nicht verließen, jedoch *nicht* anstieg, wurde bemängelt.[237] Damit wird die niedrige Zahl an KA als Erfolg verbucht[238] und implizit benannt, dass die Neuregelungen auch zu einer Reduzierung der Zahlen führen sollten.[239] Ein BAMF-interner Bearbeitungshinweis hält nach der Debattenphase I bereits fest, die Kirchenvertreter*innen sollten verbreiten, dass ein „unverhältnismäßiger Gebrauch des Kirchenasyls Gefahr für diese Tradition bedeutet"[240]. Während die Reduzierung der Zahlen im staatlich-behördlichen Diskurs gleichzusetzen ist mit Äußerungen über die Vermeidung von KA, machen Stimmen im kirchlichen Bereich demgegenüber klar, dass ein Rückgang in der Praxis durch die Vermeidung der Ursachen geschehe.[241]

Gleichermaßen wird der *Erfolg* der KA oftmals in Zahlen gemessen. So werden KA als erfolgreich angesehen, wenn die betroffenen Menschen einen Aufenthaltstitel oder zumindest eine Duldung in Deutschland erhalten.[242] Dabei wird deutlich, dass das Ziel eines KA jeweils die Verbesserung der individuellen Lebenssituation und die verhinderte Abschiebung der betroffenen Person ist.

2.1.1.6 Dublin-Kirchenasyl

Dublinsystem und Kritik an der Dublinverordnung,
Einzelfall vs. Systemkritik

Während das *Dublinsystem* in einigen Texten thematisiert wird, wird des Weiteren durch den gesamten Zeitraum der Phase II von kirchlichen Akteur*innen *Kritik an den Verordnungen* geübt. Im Fokus steht dabei – unter Hinzuziehung exemplarischer Geschichten – die unzumutbare Härte und Menschenrechtsverletzungen, die durch die Abschiebung drohen.[243] Es werden die unterschiedlichen Standards

[235] Vgl. $IIA_4$4.
[236] Vgl. $IIB_2$5.
[237] Vgl. $IIB_2$5.
[238] Vgl. $IIA_4$5, $IIB_2$5.
[239] Vgl. $IIB_3$3.
[240] BAMF, Bearbeitungshinweise.
[241] Vgl. $IA_1$6, $IIC_1$4.
[242] Vgl. $IIA_1$10.
[243] Vgl. $IIA_4$4, $IC_1$2.

in den europäischen Ländern, ebenso wie unterschiedliche Anerkennungsquoten und Abschiebungspraktiken ins Herkunftsland problematisiert.[244] Klar wird sich gegen den „Dublin-Wahnsinn“[245] und für die Abschaffung des Verfahrens positioniert,[246] weiterführende Kritik am Dublinsystem jedoch nicht diskutiert.[247] Es werden individuelle Gründe für Aufenthaltspräferenzen dargelegt, ebenso die Bewegungsfreiheit und die Unmöglichkeit der dauerhaften Festsetzung in einem Land ohne Perspektive.[248] Hierbei sind im Diskurs Stimmen geflüchteter Menschen hörbar, die sich unter Verweis auf die Problematiken des Dublinsystems mit der allgemeinen Bitte zur Durchführung von KA an Gemeinden wenden.[249] Äußerungen zu Alternativen wie andere Verteilungssysteme oder die individuelle Wahl des Landes zur Asylantragstellung kommen indes selten vor.[250] Das KA wird dabei als Zeugnis dessen verstanden, dass das Dublinsystem gescheitert sei.[251] Wenige Äußerungen finden sich zur angestrebten Reform des Dublinverfahrens und den damit verbundenen Aufhebungen von Fristen, welche die aktuelle Praxis des KA massiv verändern würden. [252]

Während sich kirchliche Akteur*innen unter Verweis auf die niedrige Fallzahl vom Vorwurf der *Systemkritik* distanzieren und die Rolle der *Einzelfälle* betonen,[253] wird staatlich-behördlicherseits darauf bestanden, Systemkritik dürfe nicht intendiert werden und mögliche Zusammenhänge zwischen KA und der Dublin-VO sollten in Publikationen vermieden werden.[254] Bereits in der Debattenspitze I wurde festgehalten, dass die kirchliche Praxis „nicht das Ziel [verfolgt], den Rechtsstaat in Frage zu stellen oder über das Kirchenasyl eine systematische Kritik am Dublin-System zu üben“[255], wozu der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm sagte: „Das Kirchenasyl bedroht weder das Recht noch taugt es zu einer Grundsatzdebatte.“[256] Dabei zeigt sich in den Vereinbarungen von 2015 eine der

---

[244] Vgl. $IIC_1$8,
[245] Dethloff, Zukunftsvisionen, 70.
[246] Vgl. $IC_1$2.
[247] Nicht benannt werden bspw. die Kritiken an dem hohen bürokratischen Aufwand, die immensen Kosten etc.
[248] Vgl. $IIA_2$5, $IC_1$3.
[249] Vgl. $IC_5$1.
[250] Vgl. $IC_3$1.
[251] Vgl. $IIC_1$8.
[252] Vgl. $IB_4$3.
[253] Vgl. $IIA_1$9.
[254] Vgl. $IB_2$1.
[255] BAMF, Bearbeitungshinweise.
[256] GEP, Akt, 1.

wenigen expliziten Aussagen über Systemkritik,[257] wohingegen nur noch im juristischen Spezialdiskurs direkt von einem „effektiven Mittel der Systemopposition“[258] gesprochen wird. Obwohl die Kirchen ihre Praxis nicht dahingehend betiteln, ist gerade der Abgrenzung davon im öffentlichen Diskurs viel Raum gegeben worden.[259] Dem Verständnis der Systemkritik scheinen unterschiedliche Momente innezuwohnen, die gleichermaßen im Diskurs aktiviert werden: Systematische Kritik durch systematische Praxis, Behinderung oder Verzögerung rechtsstaatlicher Verfahren, Kritik am Dublinsystem als solchem und dem Aufweisen von systemischen Mängeln, sowie Kritik an der Entscheidungspraxis des nationalen Asylverfahrens.[260] Was einzelne Gemeinden mit der Praxis des KA intendieren, ist im Diskurs selten klar erkennbar und lässt daher Interpretationsspielräume zu. Die Thematik der Systemkritik kommt in Phase II verdichtet im Dublin-KA zutage, da durch die große Fallzahl und die anders gelagerte Zielsetzung eines KA durch Fristverstreichen die Verknüpfung zu anderen politischen Diskurssträngen sichtbar wird.[261] Staatlicherseits wird daher – unter Bezugnahme auf ansteigende Zahlen und die Verknüpfung mit der Dublin-VO – von einem Missbrauch des KA gesprochen.[262]

2.1.1.7 Diskursverknüpfungen

Nationale Asylpolitik, Postkoloniale Perspektiven, Sprachliche Diskurse

Obwohl die Kirchen sich von Systemkritik dezidiert distanzieren, ist auf Diskursebene A eine deutliche Verknüpfung mit anderen Diskurssträngen sichtbar, während dies auf staatlich-behördlicher Ebene nicht sichtbar wird. Bereits in den Grundlegungen wurde verdeutlicht, dass die Entwicklung der KA mit der der *nationalen Asylpolitik* zu parallelisieren ist, um die Zusammenhänge aufzudecken. Dabei werden Aspekte wie die Frage nach einem Zuwanderungsrecht oder Familiennachzug diskutiert, ebenso werden sichere Herkunftsstaaten und Asylrechtsverschärfungen problematisiert. Auf der Ebene des öffentlichen Diskurses ist dabei sichtbar, dass KA als Protest gegen Abschiebungen verstanden wird.[263]

---

[257] Vgl. $IC_1$1,
[258] Botta, rechtsfreier Raum, 439.
[259] Vgl. $IC_1$1, $IC_4$3.
[260] Vgl. $IC_4$3.
[261] Vgl. $IIC_2$1.
[262] Vgl. $IIC_2$2.
[263] Vgl. $IC_5$2.

Kritisiert wird, dass auch die Kirchen die asylrechtlichen Verschärfungen nicht verhinderten.[264] Struktureller, behördlicher ebenso wie zwischenmenschlicher Rassismus bleiben in Phase II weitgehend unbenannt. Damit lassen sich auch *Postkoloniale Fragen* nach den Subjekten und Akteur*innen verschiedener Diskurse und die Rolle von Selbstorganisation Geflüchteter verorten, welche jedoch als Leerstellen im Diskurs markiert werden müssen. In manchen Äußerungen werden die Geflüchteten gar zu Objekten der freien Religionsausübung kirchlicher Akteur*innen.[265]

Zudem ist die Funktion von *Sprache* in den Blick zu nehmen. Der Zusammenhang zwischen Sprache und migrations- und asylpolitischen Diskursen ist bereits intensiv bearbeitet worden.[266] Auch der Begriff „Kirchenasyl" birgt eine Spannung in sich, die mit den Anfragen verbunden ist, inwieweit Kirchen tatsächlich Asyl gewähren oder sich an Traditionen des antiken Asylwesens anlehnen, die nicht mehr als Grundlage für heutige KA dienen können. In Phase I wurde dieses Thema weithin diskutiert, verschwindet in Phase II jedoch aus dem Diskurs. Dennoch zeigt sich in den unterschiedlichen Textsorten ein unklarer Umgang mit dem Begriff, teilweise wird er in Gänsefüßchen gesetzt, teilweise mit einem „sogenannte" erweitert, aber auch als etablierte Tradition und Institution benannt.[267] Vor dem Hintergrund des dominanten Diskurses, KA sei eben kein kirchliches, paralleles Asylwesen, ist es bemerkenswert, wie sich in Rückbezug auf die Tradition dieser Begriff dennoch durchsetzen konnte. Zwar gibt es staatlicherseits begriffliche Alternativen wie „kirchliche Inobhutnahme", doch konnten sich diese im öffentlichen Diskurs nicht durchsetzen.

Eine weitere sprachliche Parallele fällt im juristischen Spezialdiskurs auf: So wird davon geredet, der Staat „dulde" das KA,[268] was dem Aufenthaltsstatus der Duldung entspricht, die keine Aufenthaltserlaubnis ist, sondern lediglich ein temporäres

---

[264] Vgl. $IIC_1$11.

[265] Vgl. $IB_4$3.

[266] Dabei sind Begriffe wie „Asylant*in", „Illegale" oder Naturmetaphorik wie „Flüchtlingsschwärme" kritisiert worden: Während ersterer pejorative Konnotationen in sich trägt, wird bei zweitem die Rolle der Gesellschaft thematisiert. Letzterer weist neben der juristischen Ungenauigkeit, dass nicht alle geflüchteten Menschen den Aufenthaltstitel als Flüchtling erhalten, eine bedrohliche Komponente auf. Die Rolle der Sprache für Wirklichkeitskonstruktion ist gerade in diesem Zusammenhang deutlich erkennbar. Vgl. auch Wengeler, Remotivierungen, 213-227.

[267] Die Frage nach der Begrifflichkeit wird weiterhin dadurch aktiviert, dass auch andere Phänomene mit dem Begriff „Kirchenasyl" tituliert werden: So sprach der Vatikan kürzlich davon, Papst Pius hätte Jüd*innen zur Zeit des Nationalsozialismus KA gewährt, vgl. Reuther, Geheimarchiv, auf: tagesspiegel.de.

[268] Vgl. $IB_4$1.

Aussetzen der Ausreisepflicht bedeutet.

2.1.1.8 Entwicklung

Historische Entwicklung, Weiterentwicklung und Forderungen

Die *historische Entwicklung* hat in verschiedenen Texten Relevanz. Dabei werden einerseits die Unterschiede zum antiken wie mittelalterlichen Asylwesen herausgestellt, andererseits an die ersten KA der Neuzeit erinnert.[269] Neben dem Bezug auf die aufkommende und sich institutionalisierende KA-Bewegung der 1990er Jahre ist die Rekurrenz auf den Begriff „Tradition“[270] auffallend, wobei dieser neben kirchlichen auch von staatlich-behördlichen Akteur*innen genutzt wird. Eine sich herausbildende *Weiterentwicklung*, die im direkten Verweis an KA anknüpft,[271] sind Bürger*innenasyle,[272] die als zivilgesellschaftlicher Widerstand gegen Abschiebungen verstanden werden wollen und im Kontext von Solidarity Cities[273] zu verorten sind. Bisher ist die rechtliche Lage ungeklärt, doch gibt es skeptische Stimmen, da ihnen keine Institution Rückendeckung gibt.[274] *Forderungen* werden von kirchlichen Akteur*innen im Diskurs deutlich vorgetragen, so bspw. sichere Wege nach Europa, Abschiebestopps nach Afghanistan und in manche Dublinländer sowie die Abschaffung des Dublinsystems.[275]

2.1.1.9 Rahmen

Öffentlichkeit, Zeit- und Raumaspekt

Wie die *Öffentlichkeit* in Phase II über das KA urteilt, ist unklar: Keine empirischen Studien oder wissenschaftlichen Arbeiten untersuchen die Einschätzung verschiedener Bevölkerungsgruppen. Doch bereits in Gemeinden zeichnet sich die unterschiedliche Bewertung der Praxis in Form von Unterstützung und Engagement ab. Dass sich dagegen die öffentliche Meinung in Phase II zwischen den Jahren 2015

---

[269] Dabei scheint das regional unterschiedliche Engagement durch historische Ereignisse und Bündnisbildungen gewachsen zu sein: Zentren der KA-Bewegung finden sich in Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.

[270] Vgl. $IB_1$2, $IC_1$2, $IIC_1$11, $IIC_2$2.

[271] Vgl. $IIC_4$5.

[272] Von dieser Bewegung wird besonders hervorgehoben, dass der weitaus größte Teil der Abschiebungen verhindert wird, da die Menschen bei Bekannten und Familie unterkommen, welche teilweise auch prekäre Aufenthaltsstatus haben. Vgl. Kopp, BürgerInnenAsyl, auf: aktionbuergerinnenasyl.de.

[273] Diese Bewegung aus den USA breitet sich auch in Deutschland aus und hat das Ziel, Städte zu schaffen, in denen sich alle Menschen ohne Angst vor Abschiebungen frei bewegen können.

[274] Vgl. $IIC_5$3.

[275] Vgl. $IIC_1$8, $IIC_3$3, $IC_5$1.

bis 2019 in asylpolitischen Fragen generell änderte, ist offenkundig.[276] Dabei kann das KA als Engagement gegen eine gesellschaftliche Mehrheit erscheinen.[277]

Zeitliche Aspekte, die diskutiert werden, sind einerseits das Verstreichen von Fristen und damit verbunden die Fristerhöhung. Diese Äußerungen haben weitaus höhere Frequenz in Äußerungen als die Rolle der Zeit für eine nochmalige Prüfung oder zum Auffinden von Lösungsmöglichkeiten.[278] Aspekte der Räumlichkeit tauchen im Diskurs v.a. hinsichtlich der Frage nach sakralen Räumen auf, ebenso wie die damit zusammenhängende Scheu staatlicher Behörden, KA zu räumen.[279] Räumliche Relevanz ist auch hinsichtlich des Aspektes gegeben, dass Menschen von den ihnen zugewiesenen Wohnräumen, bspw. von Erstaufnahmeeinrichtungen oder Unterkünften, in Räume der Kirche ziehen, wobei dieser Umzug dem BAMF gemeldet wird.

2.1.2 Strukturanalyse auf den Diskursebenen

2.1.2.1 Innerkirchlicher Diskurs

Es wurde herausgearbeitet, dass im innerkirchlichen Diskurs ein großer Begründungsaufwand für die Durchführung von KA betrieben wird: Die Härtefälle werden betont, ebenso die Gewissensentscheidungen, die zur Aufnahme eines KA führen. Der rechtlichen Einschätzung wird demgegenüber weniger Raum eingeräumt. Mit Verweis auf niedrige Zahlen distanzieren sich Vertreter*innen der Kirchen von Systemkritik. Demgegenüber wird zwar Kritik am behördlichen Umgang mit KA geübt, doch die Vereinbarungen mit dem Staat weitgehend angenommen. Die Fristerhöhung seit Debattenspitze II wird auf Ebene A hinterfragt. Es werden viele Diskursverknüpfungen vorgenommen, bspw. zur Frage nach den Ursachen von KA und zum Dublinsystem.

Für die Ebene A bleibt festzuhalten, dass die Akteur*innen sehr vielfältig agieren und damit diverse Diskurspositionen beanspruchen. Sie haben dabei in unter-

[276] Klassischerweise wird hier die 2015 beschworene „Willkommenskultur“ neben die zunehmenden Wahlerfolge rechter Parteien gestellt. Vgl. auch $IIC_1$11.
[277] Vgl. $IIA_2$5.
[278] Vgl. $IIA_4$3.
[279] Vgl. $IB_1$2, $IIB_1$5.

schiedlichen Momenten Kontakt mit unterschiedlichen Akteur*innen staatlicherseits und re_agieren daher mit großer Varianz und Variabilität, sodass verschiedene Positionierungen nebeneinander stehen bleiben, bspw. in der Frage nach Systemkritik, die zwar kategorisch von Kirchenleitungen im Gespräch mit dem BAMF abgelehnt wird, letztlich aber im Kontext jeder einzelnen Gemeinde entschieden wird.[280] Dies eröffnet den kirchlichen Akteur*innen einen Spielraum, ebenso wie taktisch vollzogene Positionierungen im Diskurs.

Eine Leerstelle im innerkirchlichen Diskurs gibt es, was die Frage nach Machtverhältnissen innerhalb des KA anbelangt. Dass es im Zuge der räumlichen und emotionalen Anspannung unausgesprochene Erwartungen gibt, ist naheliegend. Dennoch wird diese Form des Paternalismus, ebenso wie die Reproduktion von Rassismus, nicht thematisiert. Im innerkirchlichen Diskurs verweisen dissidente Stimmen darauf, dass in den Kirchen keine kritische Auseinandersetzung mit dem Dossierverfahren als solchem stattgefunden habe.[281]
Für Kirche als weltweite Gemeinschaft ist im innerkirchlichen Diskurs auch das kirchliche Engagement in anderen Ländern relevant, somit wurde das erfolgreich verlaufene KA in Den Haag zu einem Referenzpunkt in der deutschen KA-Bewegung.[282] Ebenso wird hinsichtlich migrationspolitischer Fragen der Zusammenhang zu Öffentlicher Theologie diskutiert und politische Diskurse dabei für den Protestantismus als Selbstverständigungsdebatten verstanden.[283] Der Zusammenhang zwischen Öffentlicher Theologie und KA ist hingegen noch nicht bearbeitet worden. Wie sich die Arbeit mit KA in Gemeinden auswirkt, wird aber im Diskurs immer wieder erwähnt und wäre aus praktisch-theologischer Perspektive sicherlich interessant zu analysieren.

Der innerkirchliche Diskurs ist auch hinsichtlich des akademischen Spezialdiskurses zu beurteilen. Dabei fällt die Tendenz zur Separierung in Phase II auf: Sozialethiker*innen beschäftigen sich vor allem mit den Positionen der Kirchenleitungen, während die Praxis des KA weitgehend unbehandelt bleibt. Während in Phase I in vielen ethischen Entwürfen das Thema KA und Asylrecht diskutiert

[280] Vgl. $IC_4$3, $IC_5$1.
[281] Vgl. $IA_1$4, $IIA_2$1.
[282] Vgl. $IIC_1$10.
[283] Vgl. $IA_3$5.

wird,[284] gibt es in Phase II nur wenige Beiträge,[285] die explizit auf diese Praxis eingehen. Implizit werden jedoch auch im sozialethischen Diskurs Problemstellungen behandelt, die für die Praxis des KA relevant sind: Neben dem Element der freien Gewissensentscheidung wird für die protestantische Praxis auch die Rolle des Gehorsams und der Obrigkeitsbefolgung hervorgehoben, welche als widersprüchlich erfahren werden können.[286] Weiterhin wird die Spannung zwischen Verantwortungs- und Gesinnungsethik und – vor dem Hintergrund der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre – eine politische Ethik der Trennung der Sphären betont:[287] Die theologischen, moralischen und rechtlichen Begründungen werden damit differenziert und auf unterschiedliche Wirklichkeitszugänge bezogen, wobei daraus eine Kritik an der kirchlichen Unterstützung der Asylpolitik Angela Merkels im Jahr 2015 abgeleitet wird.[288] Die Separierung der Sphären wird andererseits auch problematisiert und dieser ein universalistischer, christlicher Ansatz entgegenstellt, der zu einer Orientierung der Ethik an den Menschenrechten führe.[289] Weiterhin kritikwürdig sei die Wahl des Blickwinkels, der „von vorne herein die Perspektive der Regierenden wählt, die Perspektive der Flüchtlinge jedoch außen vor bleibt“[290]. Zudem würde an keiner Stelle die Mitverantwortung westlicher Länder an den Ursachen der Flucht im ethischen Diskurs aufgegriffen.[291] Im Spezialdiskurs der Phase II werden klassische christliche Topoi wie Barmherzigkeit oder Gnade nicht angeführt, demgegenüber findet eine Diskussion über Demokratie statt.[292]

Die Tendenz der Loslösung der großkirchlichen Positionierungen von der Debatte um KA kann auch anhand der EKD-Papiere zum Thema Flucht und Asyl beobachtet werden: Während das Papier „Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land“ von 1986 zwar den Begriff nicht wählt, wird dennoch die Praxis des KA reflektiert. 1994 werden mit „Beistand ist nötig, nicht Widerstand“[293] explizit zehn

---

[284] Vgl. Huber, Gerechtigkeit, 496-500; Tremmel, Grundrecht; Reuter, Rechtsethik, 184-209.
[285] Vgl. Veröffentlichungen des Sozialethikers Wolf-Dieter Just; ebenso aus dem Jahr 2013: Scheliha, Ethik, 283-286.
[286] Vgl. $IIA_2$3.
[287] Vgl. $IA_3$1, $IA_3$2.
[288] Vgl. $IA_3$1, $IA_3$2.
[289] Vgl. $IA_3$4.
[290] Just, Flüchtlinge, 251.
[291] Vgl. $IA_3$4.
[292] Vgl. $IA_3$2, $IA_3$5.
[293] Vgl. Rat der EKD, Beistand, 469-471.

Thesen zum KA formuliert. 1997 kommt es zu einem Gemeinsamen Wort zwischen EKD und römisch-katholischer Kirche „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“, welches das Thema KA auch explizit benennt. Demgegenüber ist zwar auch in den letzten Jahrzehnten Flucht und Asyl Thema vieler EKD-Artikel und Publikationen gewesen, doch wird im Papier „… und ihr habt mich aufgenommen.“ vom Sommer 2017 nicht auf die gemeindliche Praxis des KA eingegangen.

2.1.2.2 Staatlich-behördlicher Diskurs

In der thematischen Strukturanalyse wurde dargestellt, dass die Rolle des Rechts einen hohen Stellenwert im staatlich-behördlichen Diskurs einnimmt. Dabei ist die Beurteilung dessen, ob KA als Rechtsbruch gewertet wird oder nicht, umstritten und wird von unterschiedlichen Akteur*innen verschieden bewertet. Betont wird, dass KA nicht von der Glaubensfreiheit gedeckt sei und sich innerhalb des geltenden Rechts abspielen müsse. Die Praxis des KA dürfe sich dabei nicht als systemische Kritik verstehen. In Form des Dossierverfahren zeigt sich, dass die Praxis dennoch akzeptiert wird. Die Vereinbarungen werden jedoch in Form und Inhalt auch kritisch angefragt. Die Thematik des Härtefalls und die Begründung des KA finden zumeist wenig Raum, ebenso finden kaum textliche Verknüpfungen zu anderen Diskurssträngen statt. Auch die eigene staatliche Praxis bzgl. des KA wird in Texten nicht reflektiert. Niedrige KA-Zahlen werden von hegemonialen Stimmen auf Ebene B als Erfolg gewertet.

Jedoch zeigt sich auch im staatlich-behördlichen Diskurs eine Breite an Diskurspositionen. In den Parlamenten sind es v.a. Vertreter*innen der AfD auf der einen, der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE auf der anderen Seite, die Anfragen stellen.[294] Auch die gerichtlichen Entscheidungen lassen eine Pluralität an Sprecher*innenpositionen zu. Nicht durchsetzen konnte sich die von staatlichen Akteur*innen angestoßene kritische Relativierung des Begriffs „Kirchenasyl“, weder im öffentlichen noch konsequent im staatlich-behördlichen Diskurs.

Der juristische Spezialdiskurs wurde v.a. in Phase I sehr produktiv geführt und setzte sich dezidiert mit Rechtsfragen auseinander.[295] Vor dem Hintergrund der

[294] Vgl. $IB_3$2, $IIB_3$3, $IIB_3$4, $IIB_3$5.
[295] Vgl. z.B. Müller, Rechtsprobleme; Görisch, staatliches Recht; Grefen, Rechtsstaat; Winter, Staatskirchenrecht, 61-64.

Vereinbarungen sind diese nicht mehr so dringlich, dennoch gibt es immer wieder Stimmen, die sich indirekt für ein Räumen der KA aussprechen. Zwar taucht diese Aussage im Diskurs nicht direkt auf, jedoch implizit durch Äußerungen der Nichtakzeptanz des KA und der damit unverstandenen Scheu bei Abschiebung, was neben dem BAMF auch die Ausländerbehörde als Akteurin in den Fokus rückt.[296] Die inhaltlichen Aspekte, die weiterhin im juristischen Spezialdiskurs thematisiert werden, wie die Frage nach Religionsfreiheit und den Rechtssubjekten, haben demgegenüber im innerkirchlichen Diskurs keine Relevanz.

Im staatlich-behördlichen Diskurs werden Machtverhältnisse nicht explizit thematisiert. Dass dabei die Staatsmacht als solche zur Legitimierung des Verhaltens exekutiver Organe herangezogen wird, findet im Diskurs keine kritische Aufnahme. So wird die Frage der Fristerhöhung von den meisten Gerichten nicht unterstützt, was die Interpretation zulässt, die Akteur*innen würden aufgrund ihrer Machtposition Repressionen ausüben, ohne dass diese rechtstaatlich gedeckt seien. Ebenso wurden die Hausdurchsuchungen im Hunsrück durch ein Gericht als rechtswidrig beurteilt.[297] Nicht angesprochen werden zudem von staatlicher Seite Räumungen und die Abschiebepraxis.

2.1.2.3 Öffentlicher Diskurs

Es wurde unter III.2.1.1 herausgearbeitet, dass im öffentlichen Diskurs die Akteur*innen der Ebenen A und B in direkten Kontakt zueinander treten. Dabei gibt es jeweils kritische Bezugnahmen zur Praxis der anderen Akteur*innen hinsichtlich des KA. Die verschiedenen Argumente und Äußerungen werden dabei einerseits in unterschiedlichen Textsorten als direkte Positionierungen, andererseits durch indirekte Berichterstattung wiedergegeben. Äußerungen kirchlicher Akteur*innen finden sich in kircheneigenen Medien, was sich auf Ebene C_1 zeigt. Dabei beschränken sie sich in Texten wie Pressemitteilungen weitgehend auf Reaktionen der ihnen vorgeworfenen Punkte.[298] Auf die religiöse Motivation für ein KA wird in säkularen Medien der indirekten Berichterstattung verwiesen, sie wird jedoch selten ausgeführt und plausibilisiert. Die kirchlichen Begründungen für die Praxis des KA führen nicht zu weiteren Debatten, so hat bspw. die Frage nach

[296] Vgl. $IB_4$1, $IB_4$2.
[297] Vgl. $IIB_1$8.
[298] Vgl. $IC_1$1.

Legalität und Legitimität wenig Widerhall in der indirekten Berichterstattung. Ebenso findet keine öffentlich Diskussion darüber statt, was ein Härtefall sei. Neben dem Aspekt der Gewissensfreiheit erfährt der Aspekt der Zahlen viel Rezeption in der indirekten Berichterstattung auf Ebene C_4. Auch die Systemkritik wird aufgegriffen, wobei KA in der Zivilgesellschaft als Protest gegen Abschiebungen verstanden werden. Berichtet wird auf Ebene C_4 über die Praxis des KA und die getroffenen Vereinbarungen, kirchliches Handeln wird zumeist jedoch kritischer als staatlich-behördliches Vorgehen bewertet. So wird auch im öffentlichen Diskurs überregional nicht auf Räumungen eingegangen, jedoch fand die verhinderte Abschiebung aus dem KA in Solingen breite Resonanz.[299] Weiterhin findet die kirchliche Praxis als solche wenig Raum in der öffentlichen Berichterstattung, detailliertere Erzählungen und Geschichten zu Lebensumständen im KA und den individuellen Schicksalen finden sich lediglich auf Ebene A.[300] Auf öffentlichen Veranstaltungen wie einem Podium wird demgegenüber versucht, durch eine betroffene Person die Perspektive der in KA lebenden Menschen sichtbar zu machen.[301] Zivilgesellschaftliche Akteur*innen bringen in den öffentlichen Diskurs Unterstützung für die Praxis des KA ein, bspw. in Form eines offenen Briefes oder einer Petition, ebenso durch die an KA anknüpfende Praxis des Bürger*innenasyls. Die Verknüpfung des Diskurses um KA zu aktuellen Debatten wie Seenotrettung, Verletzung der Menschenwürde oder Bekämpfung der Fluchtursachen wird in der indirekten Berichterstattung nicht diskutiert, kirchliche Akteur*innen versuchen sie bspw. in Form einer Abschlusserklärung in den öffentlichen Diskurs einzubringen.

2.1.2.4 Leerstelle im gesamtgesellschaftlichen Diskurs

Neben den beiden aktiven Größen Kirche und Staat ist es auffallend, dass die im KA lebenden Menschen selbst kaum im Diskurs vernommen werden und daher nicht als eigene Ebene im Diskurs untersucht werden konnten. Es wird über die

[299] Vgl. $IIC_4$6.

[300] Ausgenommen sind davon Lokalzeitungen, die oftmals auf regionale KA eingehen, jedoch in unterschiedlicher Qualität über die Zusammenhänge und das kirchliche Handeln berichten. Eine genauere Untersuchung konnte in Anbetracht der großen Textmenge für Lokalzeitungen nicht vorgenommen werden.

[301] Solche Konstellationen erweisen sich aus einer postkolonialen Perspektive heraus auch als problematisch, insofern hier eine betroffene Person stellvertretend für eine Gruppe gesehen und nicht eine Vielzahl unterschiedlicher Stimmen vernommen wird.

im KA lebenden Menschen oder ein KA suchenden Menschen geredet, jedoch selten mit ihnen oder ihnen zugehört. Als wichtige Subjekte im KA gibt es ihre Stimmen nur durch kirchliche Medien,[302] die sich bemühen, den Geschichten einzelner Personen Raum zu geben, doch geschieht dies stets mit dem Fokus der persönlichen Betroffenheit und Involviertheit einer Gemeinde. Menschen, die sich selbstorganisiert zusammenschließen, um über ihre Erfahrungen mit KA zu berichten, gibt es wenige oder diese sind für mich als *weiße* Person mit meinem Kontext nicht im Diskurs erkennbar.[303] Deuten lässt sich dieser Aspekt auch dahingehend, dass viele Menschen das KA den alternativen Lebensumständen vorziehen und dennoch nach Abschluss froh sind, dass die Zeit vorbei ist. Während und nach dem KA ist somit wenig Möglichkeit und Anlass zur textlichen Äußerung gegeben. Die Leerstelle deutet jedoch auch auf die Situation, dass die Relevanz der KA in den politischen Kämpfen der Geflüchteten gering zu sein scheint.[304] Damit ist auch das KA Teil der gesamtgesellschaftlichen Diskursformation in Migrationsfragen, die von postkolonialen Denker*innen kritisiert wird: Der Subjektstatus und die Sprecher*innenposition im Diskurs werden geflüchteten Personen oftmals entzogen, was ein zentrales Mächteverhältnis anzeigt.[305] *Weiße* Stimmen konstruieren somit im Sprechen *über* die Situation der betroffenen Menschen hegemoniales Wissen.

2.2 Zusammenfassende Diskursanalyse

Im Folgenden werden eigene Überlegungen und Anfragen zu den Diskursordnungen ausgeführt, wobei die unter III.2.1.1 untersuchten Aspekte aufgegriffen

---

[302] Vgl. IA_15.

[303] Hierbei wird natürlich die unter III.1.1 vernommene Selbstpositionierung virulent: Für *mich* und aus *meiner* Perspektive ist diese Diskursebene nicht wahrnehmbar und damit nicht analysierbar. Andere Positionierungen innerhalb dieses Diskurses mögen Zugriff und Einblicke in diese Diskursebenen haben. Es zeigt sich dadurch das Unvermögen, diesen Diskurs vollständig darzulegen, ebenso wie die Unmöglichkeit einer objektiven Analyse.

[304] Neben der großen Lücke im Diskurs, wie im KA lebenden Menschen die Debatten verfolgen und bewerten, wäre es auch spannend zu untersuchen, ob der derzeitige öffentliche Diskurs über KA die Betroffenen beeinflusst und so bspw. die aktive Einforderung der Menschen zur kirchlichen Unterstützung in Form eines KA zunimmt.

[305] Der Soziologe Helge Schwiertz bringt dies in den Zusammenhang mit Demokratieforschung: In Europa würden Menschen, die als Migrant*innen angesehen werden, aus demokratischen Prozessen ausgeschlossen. Geflüchtetenproteste zeigten dieses Ungleichgewicht auf und konstituierten die betroffenen Menschen als *„politische Subjekte mit Rechten“*. Vgl. Schwiertz, Migrantische Kämpfe, 229-254 [Hervorhebung im Original].

werden.[306] Ein weiterer Analyseschwerpunkt liegt auf der Perspektive kirchlicher Akteur*innen und dem innerkirchlichen Diskurs.

2.2.1 Die Rolle des etablierten Staats-Kirchen-Verhältnisses

Staat und Kirchen; Entwicklung

Die diskursiven Ordnungen legen den Schluss nahe, beim KA gehe es auf den verschiedenen Ebenen um unterschiedliche Aspekte: Die Gemeinden sehen den individuellen Einzelfall und betonen dessen Härte. Dies tun sie unabhängig von gerichtlichen Einschätzungen oder politischen Zuständigkeitsregelungen. Verknüpft ist diese Praxis im Kontext der Dublin-VO mit politischen Positionierungen, kirchlicherseits werden diese jedoch nicht als primäres Anliegen benannt. Staatlicherseits wird das KA als Eingriff in das Staats-Kirchen-Verhältnis verstanden und im Kontext und in der Summe als Systemkritik benannt, die zudem durch steigende Zahlen einen wachsenden Einfluss gewinnt. Die Praxis des KA wird als Angriff auf die Monopolstellung des Staates verstanden, alleine für die Vergabe von Asyl zuständig zu sein. Ausgehend vom historischen Verhältnis zwischen Staat und Kirchen und der gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen,[307] liegt es im staatlichen Interesse, den Kirchen das Zugeständnis des KA zu machen, dieses jedoch im eigenen Sinne zu lenken: So werden die Kirchen durch die Vereinbarungen einerseits in ihrer besonderen Stellung gewürdigt, andererseits das „Gefahrenpotential“, das der Staat in der Praxis sieht, verringert. In einer Antwort der Bundesregierung zu Beginn der Phase II wird formuliert:

> „Gleichwohl respektieren die Vollzugsbehörden *mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Kirchen in der Verfassungsordnung* die Aufnahme in die sakralen

[306] Der Umfang der Analyse ist dabei auf die Auswertung der Strukturanalyse begrenzt, die von Jäger vorgeschlagene linguistische Feinanalyse kann im Rahmen des vorgegebenen Umfangs und der Menge des Textmaterials hier nicht geleistet werden.

[307] Hintergrund des thematisierten Staats-Kirchen-Verhältnisses sind die Regelungen des Grundgesetzes bzgl. kirchlicher Angelegenheiten. Diese beruhen bis heute größtenteils auf der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Aus dem 19. Jahrhundert stammend, wurde hier die Debatte der Trennung zwischen Staat und Kirche gelöst: Faktisch an den damaligen Großkirchen orientiert, wurden diesen Religions- und Glaubensfreiheit zugesagt. Der Idee des christlichen Staates, wie sie noch von preußischen Herrschern unterstützt wurde, wurde demgegenüber eine Absage erteilt. Dies ist die Grundlage der „hinkenden“ Trennung des Staats-Kirchen-Verhältnisses, wie es in Deutschland erkennbar ist. Der Staat, der mit dem Zweiten Weltkrieg an Autorität und Machtlegitimierung verloren hatte, war in den folgenden Jahrzehnten Partner der Kirchen und gewann erst in den 1960er Jahren an übergeordneter Bedeutung. In den folgenden Jahrzehnten verloren die Kirchen an öffentlicher Relevanz, der Staat positionierte sich zunehmend religiös neutral, vgl. Classen, Religionsrecht, 13.

Räume […].“[308]

Die Personen und Härtefälle, von denen kirchlicherseits ausgegangen wird, finden in der staatlichen Argumentation keinen Raum. Zwar wird versucht, das kirchliche Interesse des Vortragens von Härtefällen einzufangen, kirchlicherseits jedoch wird nach dem Debattenhöhepunkt II zunehmend der Vorwurf laut, die Dossierprüfungen seien inhaltlich unzureichend.[309] Es liegt damit nahe, dass staatlicherseits die Praxis des KA nur insofern geduldet wird, als dass sich die Kirchen im Rahmen des etablierten Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen bewegen. Würden die Kirchen nun in ihrer Praxis dezidiert von Systemkritik sprechen, gäbe es staatlicherseits kein Interesse mehr, aufgrund des Staats-Kirchen-Verhältnisses behutsam mit den Situationen umzugehen. Möglicherweise gäbe es wesentlich mehr Repression, da der Staat nicht mehr die Notwendigkeit sähe, das Verhältnis zu schützen. Dass manche staatliche Akteur*innen die Praxis des KA bereits als systemische Kritik auffassen oder diese Gefahr sehen, führt zur Regulierung der Praxis in Form der Vereinbarungen. Überträgt man diese Analyse auf andere Akteur*innen wie das Bürger*innenasyl, stellen sie ebenfalls die individuellen Härten heraus und haben ähnliche und überschneidende Begründungen. Jedoch gibt es staatlicherseits vermutlich kein Interesse, die vorliegende Praxis im Sinne ihrer Akteur*innen gewähren zu lassen, da eben kein Staats-Kirchen-Verhältnis im Hintergrund steht. Bisher breitet sich die Bewegung jedoch weiter aus und die Entwicklung ist noch nicht abzusehen, da es noch keine gerichtlichen Urteile gibt.[310]

2.2.2 Die Definitionsmacht der Vereinbarungen

Vereinbarungen

Auffallend ist der Aufwand, der in die staatlich-kirchlichen Vereinbarungen zum KA geflossen ist, und die Aktualität, die diese Debatte seit Herbst 2018 auch in den öffentlichen Medien hat. Dabei ist zu bedenken, dass die Vereinbarungen 2015 in

[308] Bundesregierung, Drucksache 18/3055, auf: dipbt.bundestag.de [Hervorhebung L.K.].
[309] Vgl. $IIC_1$4, $IIC_1$6, $IIC_4$7.
[310] Vgl. $IIC_4$5, $IIC_5$3.

einer Zeit großer öffentlicher Unterstützung für Geflüchtete definiert wurden. Demgegenüber wurden die Verschärfungen vorgenommen, als das politische Klima gegenüber Geflüchteten restriktiver war und die öffentliche Akzeptanz rapide nachgelassen hatte. Dies sicherte im öffentlichen Diskurs Zustimmung für die staatlicherseits vorgenommenen Verschärfungen der Vereinbarungen. Die ursprünglichen Vereinbarungen von 2015 liegen im Diskurs nicht als gemeinsames Dokument vor, sodass hier durch unterschiedliche Akzentuierung die Wirklichkeitskonstruktion des Diskurses sehr sichtbar ist. Auch an den Aussagen der Innenministerkonferenz lässt sich dies erkennen, die als Grundlage der Verschärfungen anführt, die Bevölkerung sehe die Anzahl der KA zunehmend kritisch.[311] Dabei explizieren sie nicht, worauf sie sich beziehen, sodass die Wahrheit dieser Aussage durch ihre Produktion entsteht.

Die Vereinbarungen erweisen sich m.E. einerseits als Formalisierungszwang von Seiten des Staates, die kirchliche Praxis (im Sinne Foucaults) zu disziplinieren. Andererseits sind sie Ausdruck dessen, dass der Staat Interesse an einem geregelten, ruhigen Staats-Kirchen-Verhältnis hat.[312] Durch das Dossierverfahren wird der Verbindung der beiden zentralen Aspekte im Diskurs Rechnung getragen: der individuellen Lösung eines Härtefalls kirchlicherseits und der Vorbeugung von Systemkritik staatlicherseits. Offensichtlich ist, dass Gemeinden durch die staatliche Akzeptanz einen Zugewinn an Sicherheit erhalten, jedoch haben sie – ebenso wie andere Akteur*innen und Religionsgemeinschaften, die nicht Teil der Vereinbarungen sind – zunehmend weniger Spielraum in der Praxis. Es bleibt offen, inwieweit kritische Potentiale, die der Praxis des KA innewohnen, durch die Formalisierung verloren gehen. Während die Diskussionen über die *Formen* des KA in Phase I durchaus innerkirchlich und in Auseinandersetzung mit Asylbewerber*innen abliefen (vgl. Wanderkirchenasyl; Kirchenbesetzungen),[313] ist die Definitionsmacht darüber, was ein legitimes KA sei, nun in staatliche Hände übergegangen.

2.2.3 Staatliche und kirchliche Positionierungen im Kontext

[311] Vgl. $IB_2 2$.
[312] Einzelne Akteur*innen wie der Landrat im Hunsrück intendieren zwar eine Strafverfolgung, doch die lokale, punktuelle Ablehnung bekräftigt die These auf Regierungsebene.
[313] Vgl. Endemann, „Wanderkirchenasyls“, 234ff.

Diskursverknüpfungen; Begründungen

In einzelnen Handlungen kirchlicher und staatlicher Akteur*innen bzgl. des KA spiegeln sich deren Positionierungen im gesamtgesellschaftlichen, asylpolitischen Diskurs. So zeigt sich in den staatlichen Verschärfungen die Tendenz, die in der Asyl- und Migrationspolitik dominant ist: das Vorantreiben der Abschottungspolitik Europas und durch das Dublinsystem im Besonderen auch Deutschlands, die drastische Einschränkung und Kriminalisierung der Seenotrettung und die Verschärfung der Abschiebepraxis. Während kirchlicherseits mit den Dossiers um individuelle, inhaltliche Prüfung von Einzelfällen gerungen wird, sind staatlicherseits formale Aspekte ausschlaggebend, was sich an der hohen Ablehnungsquote der Dossiers zeigt. So hält staatliches Handeln ein System aufrecht, welches Zuständigkeiten vor inhaltlichen Kriterien und individuellen Härten beachtet – nicht den Menschen und ihren Asylbegehren gerecht zu werden versucht. Es ist offensichtlich, dass somit auch kirchliche Akteur*innen symbolisch handeln, wenn durch die Praxis des Dublin-KA die Zuständigkeitsfrist „ausgesessen“ wird und daraufhin die inhaltliche Geschichte der betroffenen Person im deutschen Asylverfahren Gehör findet. Der Diskurs um die Grundlegung des KA hat sich somit verschoben: Während in Phase I KA als Härtefälle auf behördliche Fehler im individuellen Verfahren hinwiesen, haben in Phase II Dublin-KA das Ziel, inhaltliche Gründe und Härtefälle *vor* formalen Zuständigkeitsregelungen zu beachten. Die KA-Bewegung übt durch diese Praxis – unter Berufung auf den Einzelfall – Kritik an der Vormachtstellung formaler Verordnungen vor individuellen Gründen. Während die Kirchen somit die reale Machtstellung des Staates in der alleinigen Vergabe des Asyls rechtlich gesehen nicht angreifen und dies auch nicht wollen, tun sie es jedoch auf diskursiver Ebene, da sie die inhaltliche Legitimation und Gewichtung des Asylverfahrens mit seinen Zuständigkeitsregelungen öffentlich in Frage stellen. Die beschriebene Diskursverschiebung passiert vor dem Hintergrund der sich verstärkenden Abwehr gegenüber Geflüchteten und ist daher als klare Positionierung kirchlicher Akteur*innen im gesamtgesellschaftlichen Diskurs der Asyl- und Migrationspolitik zu deuten.

2.2.4 Weitere Auffälligkeiten im Diskurs

Recht; Zahlen; Dublin-Kirchenasyl; Rahmen

Es liegen im gesamtgesellschaftlichen Diskurs viele Äußerungen zum Aspekt des Rechts vor, klare diskursive Ordnungen des Sagbaren gibt es jedoch nicht: So wird einerseits der bewusste Regelbruch durch den Zivilen Ungehorsam betont, andererseits das gemeindliche Verhalten *innerhalb* der rechtsstaatlichen Gesetze hervorgehoben. Eine weitere Spannung fällt außerdem ins Auge: Unter Berufung auf die Rechtsstaatlichkeit verstärken staatliche Vertreter*innen die Repressionen gegen KA. Gleichzeitig wird durch den Beschluss der Innenministerkonferenz die Überstellungsfrist bei KA-Fällen, die sich nicht an die Vereinbarungen halten, hinaufgesetzt. Dies wird jedoch von Gerichten zumeist nicht unterstützt und von kirchlichen Vertreter*innen als rechtswidrig kritisiert. Was bedeutet es für einen Staat, unter Berufung auf Rechtsstaatlichkeit rechtstaatliches Verhalten zu unterlaufen? Andersherum wird jene kritische Frage unter Bezug auf die Dublin-KA auch an die KA-Bewegung herangetragen, „ob es legitim sein kann, die Rechtsordnung zu brechen, um den Schutz der Rechtsordnung zu erzwingen […]“[314]. Hierbei liegt das Verständnis des KA als Gesetzesübertretung zugrunde, obwohl dies auf keiner Ebene einheitlich als solche angesehen wird.
Die im Diskurs auftretende Aussage der Korrekturfunktion der Kirche für den Staat ist insofern kritisch zu beurteilen, als die Kirchen ja eben keine Größe sind, die außerhalb des staatlichen Systems dieses beurteilen können, sondern explizit auch von ihrer privilegierten Machtstellung im System profitieren.[315]

Dass kirchliche Akteur*innen die vom Staat aufgeworfene Zahlenthematik in der eigenen Argumentation aufnehmen, sehe ich als problematisch an: Dadurch scheinen sie zwar den Vorwurf der Systemkritik zu entkräften, nehmen jedoch die Zahlenlogik an und verlassen die Einzelfalllogik, die unabhängig von tatsächlichen Zahlen funktionieren könnte. Damit begrenzen kirchliche Akteur*innen ihr Handlungsvermögen bzgl. potentiell höherer KA-Zahlen. Außerdem verbleibt das Verständnis der Praxis im Horizont vereinzelter gemeindlicher Engagements für Geflüchtete und wird nicht als gemeinsames kirchliches Handeln verstanden.
Der Aspekt der Zahlen wird im öffentlichen Diskurs des Weiteren mit den einge-

[314] Anselm, Frommen, 28.
[315] Sowohl der Aspekt des Rechts, als auch der des Staats-Kirchen-Verhältnisses sind bei der aktuellen Diskussion um den Eingriff des Staates in die Seelsorgeunterlagen im Hunsrück erkennbar: Dort sind diese Privilegien staatlicherseits angegriffen und die Hausdurchsuchungen daraufhin als rechtswidrig beurteilt worden.

reichten Dossiers in Verbindung gebracht, deren Fehlen als Begründungsgrundlage für das Heraufsetzen der Frist im öffentlichen Diskurs gedient hat.[316] Dabei lohnt ein genauerer Blick in Äußerungen, die im Diskurs wenig Widerhall fanden:[317] Während im Zeitraum Mai 2016 – August 2018 für die 3411 gemeldeten KA nur 1866 Dossiers eingegangen waren, bearbeitete das BAMF von diesen wiederum nur 938; d.h. dass nur ca. 55% der Dossiers eingereicht wurden, jedoch davon wiederum nur ca. 50% durch das BAMF beschieden wurden. Die Zahl der eingereichten Dossiers sank im Herbst 2017 auf einen Niedrigstand von ca. 40%, die Bearbeitungszahl im BAMF fiel seit Mai 2018 auf unter 31% ab.[318] Ab August 2018 stieg die Zahl der Bearbeitungen massiv an, nahezu alle Dossiers wurden beschieden.[319] Vertreter*innen der Kirchen heben zudem hervor, dass die ursprüngliche Regel keine Dossiers bei einem KA unter sechs Wochen Dauer erforderte.[320] Dass nicht alle KA automatisch ein Dossier benötigten, dass auch das BAMF Fristen verstreichen ließ und es eine hohe Zahl unbearbeiteter Dossiers gab,[321] sind als Äußerungen im öffentlichen Diskurs wenig verbreitet. Es bleibt festzuhalten, dass der öffentlichen Darstellung im Diskurs einerseits keine gründliche Recherche über die ursprünglichen Regelungen zugrunde liegt, andererseits das *staatliche* Handeln hinsichtlich der Vereinbarungen nicht bewertet, sondern lediglich die Argumentation zulasten der Kirchen aufgenommen wurde.[322] Möchten Akteur*innen an der Zahlenthematik festhalten, ist es weiterhin aufschlussreich, auch bei der Diskussion um Dublin Zahlen heranzuziehen, die im Diskurs selten angeführt werden: Im Jahr 2018 gab es in Deutschland 46.873 Fälle, in denen ein anderes Dublinland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war. Es wurden 7.102 Überstellungen aus Deutschland durchgeführt, im gleichen Zeitraum fanden 8.754 Dublinüberstellungen nach Deutschland statt.[323] Es ist daher davon auszugehen, dass eine große Zahl der „Dublinfälle“,

---

[316] Bundesregierung, Drucksache 19/5155, auf: dipbt.bundestag.de.
[317] Vgl. $IIB_1$7.
[318] Dabei ist zu beachten, dass die im jeweiligen Monat eingereichten Dossiers möglichweise nicht im selbigen bearbeitet wurden und es somit zu Ungenauigkeiten der Zahlen kommt. Daher können diese hier nur eine Tendenz aufzeigen.
[319] BMI, Schriftliche Fragen, auf: luise-amtsberg.de.
[320] Vgl. $IA_1$6.
[321] Vgl. $IIB_1$7, $IIC_1$6.
[322] Vgl. $IIC_4$4; Kirchliche Akteur*innen widersetzen sich dieser Kritik teilweise, vgl. $IIC_1$5.
[323] Hierbei sind v.a. Ersuche anderer Mitgliedsstaaten ausschlaggebend, denen ein Familienbezug zugrunde liegt und damit ein anderes Zuständigkeitskriterium greift. Vgl. BAMF, Übersicht 2017, auf: proasyl.de.

für die zunächst ein anderes Land zuständig war, letztlich in ein nationales Asylverfahren übergingen. Die Zahl der Menschen mit Dublin-KA im Jahr 2017 betrug 1598,[324] die dadurch zumeist Zugang zum nationalen Verfahren erhalten konnten.[325] Die Repressionen gegen die im KA involvierten Menschen richten sich somit nur gegen eine kleine Zahl derer, die von Dublin betroffen und ausreisepflichtig wären, was den hohen Grad an Symbolpolitik gegenüber dem KA aufzeigt.

Im Sinne Foucaults, der über Gefängnisse schreibt, wäre es spannend, die Rolle der Räume des KA genauer zu untersuchen: Begonnen bei der notwendigen Ausstattung von Gemeinden[326] ist im Diskurs v.a. die Frage nach sakralen Räumen zentral.[327] Dass dabei ein KA in geschlossenen, begrenzten Räumen abgehalten wird, ist einerseits Teil der Vereinbarung, anderseits hochgradig diskursiv, da ja eben keine festgelegte Definition von KA und damit der Räumlichkeiten und Beschränkungen gegeben ist.

2.2.5 Wer spricht? – Die innerkirchliche Diskursebene

Im Hinblick auf die innerkirchliche Diskursebene fallen kirchentheoretische Aspekte ins Auge. Dabei ergeben sich Fragen der Verhältnisbestimmung verschiedener kirchlicher Organe zueinander: Nicht immer ist klar, wer in den untersuchten Diskurszusammenhängen für wen spricht oder wer in der Praxis wie handelt. Auch in den Äußerungen wurden diese Sprecher*innenpositionen selten explizit gemacht: Können bspw. Vertreter*innen der EKD, wie der Prälat Martin Dutzmann, der als Bevollmächtigter des Rates der EKD bei den Gesprächen im Februar 2015 mit dem Präsidenten des BAMF anwesend war, Aussagen zur gemeindlichen Praxis des KA machen? Sind diese für die Gemeinden bindend?[328] Andersherum, inwieweit können Organisationsformen wie Kirchenkreise sich bei der Praxis des

[324] Vgl. BAG, Aktuelle Zahlen, auf: kirchenasyl.de.
[325] Die absoluten Zahlen für KA im Jahr 2018 liegen bei Abschluss der Arbeit noch nicht vor. Dublinüberstellungen aus Deutschland heraus gab es in jenem Jahr 9.209, 7.580 Menschen kamen durch die Dublinregelungen nach Deutschland. In 37.738 Fällen war ein anderes Land für das Asylverfahren zuständig. Vgl. BAMF, Übersicht 2018, auf: proasyl.de.
[326] Diese ist oft auch die Begründung bei Ablehnung einer KA-Anfrage.
[327] Auch die Rolle unterschiedlicher Religionsgemeinschaften wäre hier ein spannender Reflexionspunkt.
[328] Diese Spannung ergibt sich aufgrund der Position der EKD, die sich selbst als Gemeinschaft von Gemeinden und Landeskirchen versteht sowie deren Bekenntnisse achtet. Dennoch wird sie, gerade in der Analogie zur katholischen Kirche, in der Öffentlichkeit als „oberste“ Instanz der evangelischen Landeskirchen in Deutschland wahrgenommen. Die Verhältnisbestimmung dieser kirchlichen Formen und ihrer inhaltlichen Positionierungen ist umstritten und viel diskutiert.

KA beteiligen? In welcher Weise werden ferner internationale Positionspapiere, wie bspw. der churches' commission for migrants in europe (CCME) in Landeskirchen und Gemeinden aufgenommen und rezipiert?[329] Es bleibt weiterhin auch aus postkolonialer Perspektive heraus zu fragen, was die diskursive Leerstelle der Stimmen geflüchteter Menschen für kirchliches Handeln bedeutet.

[329] CCME, Mandate, auf: ccme.eu.

IV Ausblick

Dass das Thema KA eine aktuelle, praktische Relevanz hat, zeigt sich in der anhaltenden Debatte, in welcher zumindest wöchentlich neue Äußerungen und Texte erscheinen. So berichteten Zeitungen während des Zeitraums des Verfassens der Arbeit, dass der Mann aus dem Solinger KA verschwand, als es sich für ihn nicht mehr als wirksamer Abschiebeschutz darstellte. Weiterhin urteilte ein Gericht, dass die im Hunsrück sichergestellten Unterlagen gelöscht werden müssen. Wie sich die Praxis des KA in Zukunft weiterentwickeln wird, ist unklar: So wurde zwar auf die Dublin IV-VO in den Texten teilweise eingegangen und es gab am 30.03.2019 eine große Demonstration in Berlin gegen das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz". Doch im innerkirchlichen Bereich finden diese Entwicklungen wenig Raum und werden im Diskurs selten aufgegriffen.[330] Da gerichtliche Entscheidungen bzgl. des Heraufsetzens einer Frist im KA zumeist lange Wartezeiten implizieren, ist es zudem eine offene – und im Diskurs nicht thematisierte – Frage, welche Vorteile ein solches KA gegenüber der 18-monatigen Abschiebefrist bringt, die durch Untertauchen eines*r Geflüchteten entsteht.

Staatliche Akteur*innen definieren im hohen Maße die Form und Zielsetzung des KA. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmend kleineren Spielraums sollten kirchliche Akteur*innen daher meines Erachtens neben der Reaktion auf die staatlichen Vorgaben und Verschärfungen auch eine bewusste Gestaltung der Praxis vornehmen, die von theologischen Überlegungen ausgeht. So problematisiert der Theologe Hans-Ulrich Dallmann die bisherige, ambivalente Rolle kirchlicher Vertreter*innen im asyl- und migrationspolitischen Diskurs und sieht gerade in der Praxis des KA eine Spiegelung dieser Positionierungen:

> „Die fehlende Bereitschaft, einen expliziten Dissens mit dem ausländerpolitischen ‚Mainstream' zu formulieren, zeigt sich exemplarisch am Thema Kirchenasyl. Auf der einen Seite wird die Notwendigkeit dieser Handlungsform gesehen und im Rahmen der christlichen Beistandspflicht auch legitimiert, auf der anderen Seite soll jedoch der Eindruck vermieden werden, daß mit dem Kirchenasyl die Berechtigung des Asylrechts insgesamt angezweifelt würde."[331]

Einerseits wird der Widerstand gegen Unrecht betont, andererseits das Staats-Kirchen-Verhältnis nicht berührt. Um diese Ambivalenz kritischer Revision zu

[330] Auf den Zusammenhang neuer Gesetzgebungen zum KA macht auch Lukas Pellio von Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg aufmerksam. Vgl. Riese, Demo, auf: taz.de.
[331] Dallmann, Recht, 587.

unterziehen, plädiere ich dafür, die Praxis des KA erstens vor dem Hintergrund des Staats-Kirchen-Verhältnisses zu interpretieren, sowie zweitens die in der Öffentlichkeit wirksame Positionierung von staatlichen, aber eben auch von kirchlichen Akteur*innen als symbolisch und paradigmatisch für asylpolitische Fragen anzusehen. Aufgrund der analysierten Diskursordnungen führen diese beiden Aspekte dazu, dass im kirchlichen Raum eine Reflexion und kritische Selbstpositionierung stattfinden muss. Folgende Fragen können in diesem Prozess relevant sein: Inwieweit leiden die inhaltlichen Anliegen der Praxis des KA – individueller Schutz ebenso wie Betonung der Menschenrechte und des würdigen Lebens als Geflüchtete*r – durch die offiziellen Praktiken, die dem Staats-Kirchen-Verhältnis geschuldet sind? Was würde es für die Kirchen bedeuten, wenn in der Praxis des KA dieses festgeschriebene Verhältnis überschritten würde? Worauf sind die Kirchen staatlicherseits angewiesen, wo könnten sie Spielräume nutzen? Wer definiert, was ein KA ist und zu welchem Zweck es dient? Welche Gewichtung sollen asyl- und migrationspolitische Positionierungen für das kirchliche Selbstverständnis haben? Welche Rolle spielt dabei die Praxis des KA und können sich Kirchenleitungen bei dieser zentralen Äußerung auf die gemeindliche Praxis verlassen? Kann eine kirchliche Positionierung wie das Papier „… und ihr habt mich aufgenommen.“ vom Sommer 2017 überhaupt ohne die konsequent gemeindliche Praxis des KA auskommen? Ist die Praxis des KA nur als individuelle Praxis einer Gemeinde im Einzelfall zu verstehen oder verbirgt sich kirchliches Handeln als Ganzes dahinter? Welche Möglichkeiten haben Gemeinden, ihre Praxis mit anderen Diskursen zu verknüpfen und in gesamtgesellschaftliche Kontexte zu stellen? Wenn der Staat KA auf Grund der privilegierten Stellung der Kirchen respektiert, die individuellen Einzelschicksale jedoch irrelevant sind, kann Kirche dann darauf verzichten, sich mit anderen Bewegungen wie dem Bürger*innenasyl zu solidarisieren? Welche Organisationsformen von Kirche würde eine solche inhaltliche Positionierung evozieren? Welche Vorteile, welche Nachteile bietet hierin das volkskirchliche Modell gegenüber Formen der Kirche als Bewegung oder Organisation?

Meines Erachtens kommen die Kirchen nicht umhin, die Praxis des KA politisch zu denken,[332] denn sie positionieren sich in politischen Diskursen. Gerade in der

[332] In den Niederlanden konnte durch die armenische Familie im KA bspw. das Bleiberecht für 600 weitere Kinder und deren Familien durchgesetzt werden. Vgl. Bassewitz, Dauergottesdienst, auf: ekhn.de.

Zusammenarbeit mit Geflüchteten, die in Selbstorganisation für ihre Rechte und Bewegungsfreiheit kämpfen,[333] ist es eine Positionierung, welche die Menschenwürde und die Rechte aller Menschen – gerade derer, die diskriminiert werden – als oberste Prämisse ihres Handelns setzt.

> „Es kulminieren in jedem ‚Kirchenasyl' im konkreten menschlichen Einzelschicksal Fluchtursachen und Wirkungen, historische, verfassungs- und staatskirchenrechtliche Fragen, exekutive Praxis und emotionale Asylpolitik. Nicht zuletzt stellen sich theologische und ekklesiologische Fragen nach Legitimität und ‚Wozu' kirchlichen Handelns."[334]

Diese Einschätzung Wolfgang Webers teilt der Sozialethiker Wolf-Dieter Just, indem er sagt, die Asylpraxis helfe der Kirche, sich auf ihre eigentliche inhaltliche Ausrichtung und Aufgabe zu besinnen.[335]

Das KA ist damit Vieles in einem: Schutz von Individuen, sowie Betonung der Menschenwürde und Menschenrechte – aber auch Anfrage an das staatliche Asylverfahren, ebenso wie die Herausforderung der inhaltlichen Positionierung und des Selbstverständnisses kirchlichen Handelns in der Welt.

---

[333] Vgl. z.B. Women in Exile & Friends, Über uns, auf: women-in-exile.net; The VOICE Refugee Forum, Deportation, auf: thevoiceforum.org.
[334] Weber, Menschenrechte, 248.
[335] Vgl. Just, Heiligtum, 82.

„Zudem erfasst Diskursanalyse historisch relevante, aber auch in der Gegenwart noch mit einem Wahrheitswert aufgeladene Diskurse und macht sie damit kritisierbar und potentiell veränderbar. Sie untermauert damit Proteste und motiviert zu Protesten. Sie selbst versteht sich als absolut gewaltfrei und antifundamentalistisch und widersetzt sich jeglicher Herrschaft von Menschen über Menschen. Sie ist zugleich ein Manifest gegen Duckmäusertum und macht Mut zum Widerstand gegen Ungerechtigkeiten und Unterdrückung/Herrschaft und gegen Blockaden von Macht-Wissens-verhältnissen aller Art, die Foucault auch als Herrschaftsverhältnisse bezeichnet.“

Jäger, Kritische Diskursanalyse, 8f.

Abkürzungsverzeichnis

Die nach Prüfungsordnung zugelassene, selbstgewählte Abkürzung in meiner Arbeit lautet:

KA	Kirchenasyl (Singular und Plural, sowie alle Deklinationsformen)

Über das IATG$_2$ hinaus verwende ich folgende allgemeine Abkürzungen:

bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
d.h.	das heißt
m.E.	meines Erachtens
sog.	sogenannte
u.a.	und andere
v.a.	vor allem
vs.	versus, gegen
z.B.	zum Beispiel

Über das IATG$_2$ hinaus verwende ich folgende im juristischen und öffentlichen Bereich übliche Abkürzungen:

AfD	Alternative für Deutschland
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAG	Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
BPB	Bundeszentrale für deutsche Bildung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CCME	churches' commission for migrants in europe
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche Hessen und Nassau
EKiR	Evangelische Kirche im Rheinland
epd	Evangelischer Pressedienst
EU	Europäische Union
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GEP	Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik
IMK	Innenministerkonferenz
ITP	Institut für Theologie und Politik
KNA	Katholische Nachrichten Agentur
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
PEGIDA	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung

Literaturverzeichnis

Bearbeitetes Textkorpus

Ebene A

Anselm, Reiner: Wir Frommen und das Politische. Widerstreit von Grundsätzen: theologisch-ethische Überlegungen zum Kirchenasyl, Zeitzeichen 1 (2019), 25-28.

Dethloff, Fanny: Wo kämen wir denn hin? Zukunftsvisionen von Kirchenasyl, in: Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. [Hg.]: Asyl in der Kirche in Bewegung. Geschichten und Perspektiven zum 20-jährigen Bestehen der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V., Berlin 2014, 70-71.

Dobstadt, Markus: Letzte Zuflucht, Publik-Forum 23 (2018), 26-30.

Evangelische Kirche in Deutschland, Pressestelle: Kirchenasyl wird nicht infrage gestellt. Streit mit der Bundesregierung vorerst beigelegt – „wichtige Kurskorrekturen“ erreicht, EKD Dossier 7 (2015), 4.

Evangelischer Pressedienst: Rekowski fordert Rückkehr zu konstruktivem Dialog bei Kirchenasyl, auf: evangelisch.de [06.02.2019], https://www.evangelisch.de/inhalte/154983/06-02-2019/rekowski-fordert-rueckkehr-zu-konstruktivem-dialog-beim-kirchenasyl, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Evangelischer Pressedienst: Zahl der Kirchenasyle drastisch gesunken, auf: evangelisch.de [22.02.2019], https://www.evangelisch.de/inhalte/155196/22-02-2019/zahl-der-kirchenasyle-drastisch-gesunken, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Fischer, Johannes**:** Politische Verantwortung aus christlicher Gesinnung? Über Gesinnungsethik, Verantwortungsethik und das Verhältnis von Moral und Politik, ZEE 60.4 (2016), 297-306.

Fricke, Bernhard: Thesen, die in Workshop 1 „politisch-theologische Begründungen von Kirchenasyl“ diskutiert wurden. Thesen von Bernhard Fricke, in: Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. [Hg.]: Kirchenasyl zwischen Institution und Bewegung. Jahrestagung der ökumenischen BAG Asyl in der Kirche e.V. 9.-11.11.2018 im Dorothee-Sölle-Haus Hamburg. Tagungsdokumentation, Berlin 2019, 7-8.

Geitzhaus, Philipp: Enteignete Kirchenasylbewegung? Neue Überlegungen zum Kirchenasyl (Rundbrief), auf: itpol.de [September 2016], http://www.itpol.de/wp-content/uploads/2016/10/rundbrief45_4.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik: „Kirchenasyl bleibt ein Akt zivilen Ungehorsams“. Interview mit Prälat Dr. Dutzmann, EKD Dossier 7 (2015), 1-2.

Gessler, Philipp: „Es war vollkommen chaotisch“. Pfarrer Jürgen Quandt aus Berlin-Kreuzberg hat die Tradition des modernen Kirchenasyls in Deutschland gegründet (Interview mit Quandt, Jürgen), Zeitzeichen 1 (2019), 36-39.

Hofmann, Jana: Rheinische Kirche erschüttert über Durchsuchungen nach Kirchenasyl. „Neue Stufe der Eskalation“, auf: domradio.de [01.02.2019], https://www.domradio.de/nachrichten/2019-02-01/rheinische-kirche-erschuettert-ueber-durchsuchungen-nach-kirchenasyl, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Huber, Wolfgang: Moralischer Impuls und rechtliche Differenzierung. Für einen erweiterten Blick auf die Debatte zu Flucht und Migration, ZEE 61.4 (2017), 244-249.

Jochims, Dietlind **u.a.**: Memorandum. Inhalt, Umsetzung und Intention der Vereinbarungen zwischen den Kirchen und dem BAMF/BMI vom Februar 2015 [09.05.2017], https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/Memorandum_Haertefallregelung_Kirchenasyl_FINAL.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Just, Wolf-Dieter: Kirchenasyl in Deutschland. Menschenrechtsschutz gegen Abschiebungen, in: Mautner, Josef P. [Hg.]: Regionale Menschenrechtspraxis. Herausforderungen – Antworten – Perspektiven, Berlin/Wien 2018, 187-203.

Just, Wolf-Dieter: Menschenrechte für Flüchtlinge, ZEE 61.4 (2017), 250-263.

Kern, Benedikt: Fünf Thesen zur politisch-theologischen Grundlegung des Kirchenasyls, auf: itpol.de [2018], http://www.itpol.de/wp-content/uploads/2018/11/Kern-Theologische-Grundlegung-des-Kirchenasyls.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Katholische Nachrichtenagentur: Zahl der Kirchenasyl-Fälle stark zurückgegangen, auf: katholisch.de [22.02.2019], https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/zahl-der-kirchenasyl-falle-stark-zuruckgegangen, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Katholische Nachrichtenagentur: Aber Verständnis für Engagement aus Nächstenliebe. Gerichtspräsident kritisiert „bizarre Formen“ des Kirchenasyls, auf: katholisch.de [08.03.2019], https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/gerichtsprasident-kritisiert-bizarre-formen-des-kirchenasyls, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Körtner, Ulrich H. J.: Flüchtlingspolitik, ZEE 60.4 (2016), 282-296.

Lis, Julia: Kirchenasyl: solidarische Praxis oder staatlicher Gnadenerweis, auf: feinschwartz.net [17.10.2018], https://www.feinschwarz.net/kirchenasyl-solidarische-praxis-oder-staatlicher-gnadenerweis/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.: Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien, Berlin 2017.

Reck, Julia: NRW-Verwaltungsgerichte entschieden gegen Verschärfung des Kirchenasyls. „Systematische Entrechtungspolitik“ (Interview mit Kern, Benedikt), auf: domradio.de [30.01.2019], https://www.domradio.de/themen/bistümer/2019-01-30/nrw-verwaltungsgerichte-entscheiden-gegen-verschaerfung-des-kirchenasyls, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Scheliha, Arnulf von: Politische Flüchtlingskrise und öffentlicher Protestantismus, ZEE 61.4 (2017), 264-273.

Schumacher, Jörn: Heribert Prantl: „Kreuz ist Symbol für Erlösung“, auf: pro-medienmagazin.de [19.9.2018], https://www.pro-medienmagazin.de/gesellschaft/gesellschaft/2018/09/19/heribert-prantl-kreuz-ist-symbol-fuer-erloesung/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Speer, Marc: Rettung in letzter Sekunde. Kirchenasyl in Maintal-Bischofsheim, in: Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. [Hg.]: „Die Chance auf ein Leben“. Geschichten aus dem Kirchenasyl, Berlin 2016, 12-16.

Ebene B

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16.05.2018, 20 ZB 18.50011, juris.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 412 – Qualitätssicherung Asyl: Bearbeitungshinweise des Bundesamtes zu Kirchenasylfällen [02.07.2015], https://asyl-bc.de/application/files/7214/3714/1500/20150717_Kirchenasyl.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Beyme, Klaus von: Religionsgemeinschaften, Zivilgesellschaft und Staat. Zum Verhältnis von Politik und Religion in Deutschland, Heidelberg 2015, 163-164.

Bieda, Simon: OLG München: Kirchenasyl, illegaler Aufenthalt, Strafbarkeit *EZAR NF 89 Nr. 22* (Urteil vom 26.04. und 03.05.2018), Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (2018), 272-276.

Botta, Jonas: Das Kirchenasyl als rechtsfreier Raum? Zum Rechtsschutzbedürfnis von Kirchenasylflüchtlingen, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (2017), 434-440.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat: Bericht des BMI zu Top 20 der 209. Innenministerkonferenz vom 28. bis 30. November 2018 in Magdeburg. „Kirchenasyl“ [07.11.2018], auf: innenministerkonferenz.de, https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20181128_30/anlage-zu-top-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat: Schriftliche Fragen Monat Februar 2019 (Antwort des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat auf Fragen von Luise Amtsberg). Arbeits-Nr. 2/176,177, auf: luise-amtsberg.de [12.02.2019], https://www.luise-amtsberg.de/wp-content/uploads/2019/02/Anhang-1.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bundesregierung: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2014. Drucksache 18/3055, auf: dipbt.bundestag.de [5.11.2014], https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/simple_search.do, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bundesregierung: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD. Kirchenasyl in Deutschland. Drucksache 19/2349, auf: dipbt.bundestag.de [28.05.2018], https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/simple_search.do, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bundesregierung: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD. Kirchenasyl in Deutschland. Drucksache 19/3526, auf: dipbt.bundestag.de [23.07.2018], https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/simple_search.do, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bundesregierung: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 15. Oktober 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer (Frage 17 von Luise Amtsberg). Drucksache 19/5155, auf: dipbt.bundestag.de [19.10.2018], http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/051/1905155.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Classen, Claus Dieter: Religionsrecht, Tübingen ^{2}2015, 198-199.

Informationsverbund Asyl & Migration: Rechtsprechungsübersicht zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen, auf: asyl.net [27.02.2019], https://www.asyl.net/view/detail/News/rechtsprechungsuebersicht-zum-kirchenasyl-in-dublin-faellen/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Landesregierung Rheinland-Pfalz: Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Kirchenasyl im Rhein-Hunsrück-Kreis. Landgericht Bad Kreuznach hebt Durchsuchungsbeschlüsse auf, auf: rlp.de [12.04.2019], https://www.rlp.de/de/pressemitteilungen/einzelansicht/news/detail/News/ermittlungsverfahren-im-zusammenhang-mit-der-gewaehrung-von-kirchenasyl-im-rhein-hunsrueck-kreis/?fbclid=IwAR0pVREWpjq9QgxIO_HZPLDBzL5FZGFYtk1ilFXLStqgmvIFBMjUnju4VW0, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Larsen, Friedemann: Kirchenasyl und Verfassungsstaat, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (2017), 121-125.

Schwemer, Rolf-Oliver: Staatlich anerkanntes Kirchenasyl. Systemfremd in unserer rechtsstaatlichen Ordnung, Zeitschrift für Rechtspolitik (2017), 125-126.

Schwiertz, Helge: „Für uns existiert kein Blatt im Gesetzbuch“. Migrantische Kämpfe und der Einsatz der radikalen Demokratie, in: Hunger, Uwe u.a. [Hg.]: Migration und Demokratie, Wiesbaden 2013, 229-254.

Sommer, Hans-Eckhard: Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren, auf: asyl.net [30.07.2018], https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/26449w.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Geschäftsstelle: Top 4: Kirchenasyl. Beschluss, auf: innenminsterkonferenz.de [12.12.2017], https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 16.04.19.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Geschäftsstelle: Top 57: Kirchenasyl. Beschluss, auf: innenminsterkonferenz.de [11.06.2018], https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08_06/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 16.04.19.

Verwaltungsgericht Bayreuth, Beschluss vom 30.01.2019, B 8 S 19.50007, juris.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 21.01.2019, 12 L 176/19, juris.

Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 23.08.2018, M 9 S7 18.52564, juris.

Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 16.10.2018, 7 L 5184/18.TR, juris.

Ebene C

Abmeier, Karlies: Kirchenasyl. Rechtsbruch oder Akt der Barmherzigkeit?, auf: kas.de [23.02.2015], https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=87b060b5-3dbb-847e-1ef6-b602fe466319&groupId=252038, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Pressestelle: Spitzentreffen zwischen Kirchen und dem Bundesamt, auf: bamf.de [11.03.2016], http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/20160311-011-pressemitteilung-bamf-leitung-kirchen.html, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bassewitz, Erika von: Kirchenasyl nach drei Monaten Dauergottesdienst beendet, auf: ekhn.de [31.01.2019], https://www.ekhn.de/service/angebote/diakonie-und-unterstuetzung/hilfe-fuer-fluechtlinge/kirchenasyl/detail-kirchenasyl/news/kirchenasyl-nach-3-monaten-dauergottesdienst-beendet.html, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bieda, Simon: Machen sich Pfarrer strafbar? Ein Überblick zu den gegenwärtigen Rechtsfragen zum Kirchenasyl, Zeitzeichen 1 (2019), 29-32.

Drescher, Markus: Unter Druck. Gemeinden, die Geflüchteten Schutz gewähren, sehen sich mehr und mehr Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, auf: neues-deutschland.de [10.02.2019], https://www.neues-deutschland.de/artikel/1111878.kirchenasyl-unter-druck.html, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Evangelische Kirche in Deutschland, Pressestelle: Beschluss der Synode der EKD zum Kirchenasyl, auf: ekd.de [14.11.2018], https://www.ekd.de/beschluss-der-synode-der-ekd-zum-kirchenasyl-40382.htm, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Evangelische Kirche in Deutschland, Pressestelle: Kirchen begrüßen Kurskorrekturen bei Kirchenasyl, auf: ekd.de [27.02.2015], https://www.ekd.de/pm24_2015_kirchen_begruessen_kurskorrekturen_bei_kirchenasyl.htm, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau u.a.: Für einen verantwortlichen Umgang mit dem Kirchenasyl. Erklärung zu den Absprachen der Kirchen mit dem BAMF, auf: ekir.de [06.09.2018], https://www.ekir.de/www/downloads/18-09-06_Stellungnahme_zum_Kirchenasyl.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Evangelische Kirche im Rheinland u.a.: „Kirchenasyl nicht kriminalisieren“ – Gemeinsame Stellungnahme der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz, auf: diakonie-rlp.de [10.09.2018], http://www.diakonie-rlp.de/node/634, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Geerlings, Dieter **u.a.**: Podienreihe Migration und Menschenrechte. Letzte Zuflucht Kirchenasyl?, in: **Lechner**, Silke **u.a.** [H.g.]: Deutscher Evangelischer Kirchentag Stuttgart 2015. Dokumente, Gütersloh 2016, 463-475.

Gessler, Philipp: „Hilfreich und erhaltenswert“ (Interview mit Seehofer, Horst), Zeitzeichen 12 (2018), 18-21.

Hanewinkel, Vera: Und raus bist du!? – Zivilgesellschaftliche Proteste gegen Abschiebungen. Ein Interview mit Prof. Dr. Helen Schwenken und Maren Kirchhoff, auf: bpb.de [10.05.2016], https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/227588/proteste-gegen-abschiebungen, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Hoenig, Matthias: Flüchtlingsbeauftragte kritisiert die Behörden, auf: welt.de [08.02.2019], https://www.welt.de/regionales/hamburg/article188447413/Kirchenasyl-Fluechtlingsbeauftragte-kritisiert-die-Behoerden.html, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Jakob, Christian: Kirchenasyl kann weitergehen. Keine „systematische Kritik“, auf: taz.de [27.02.2015], http://www.taz.de/!5018569/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Jochims, Dietlind: Ermutigendes Zeichen für Kirchenasyl? (Pressemitteilung), auf: kirchenasyl.de [02.03.2015], https://www.kirchenasyl.de/portfolio/pressemitteilung-ermutigendes-zeichen-fuer-kirchenasyl/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019

Just, Wolf-Dieter: Beim Kirchenasyl geht es um den Schutz des Einzelnen. Ein Gespräch, auf: bpb.de [01.02.2019], https://m.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/285038/beim-kirchenasyl-geht-es-um-den-schutz-des-einzelnen-ein-gespraech, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Kamann, Matthias: Beim Kirchenasyl missachten viele Gemeinden die Regeln, auf: welt.de [21.08.2018], https://www.welt.de/politik/deutschland/article181245944/Sonderregel-Beim-Kirchenasyl-missachten-viele-Gemeinden-die-Regeln.html, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Klask, Fabian: Schutz für Asylbewerber: Bleibt das deutsche Kirchenasyl?, auf: zeit.de [04.02.2019], https://www.zeit.de/2019/06/schutz-asylbewerber-kirchenasyl-gemeinden-akzeptanz, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Lassiwe, Benjamin: Häuser von Pfarrern durchsucht. Streit um Kirchenasyl neu entfacht – Kritik an Justiz, auf: rundschau-online.de [08.02.2019], https://www.rundschau-online.de/politik/haeuser-von-pfarrern-durchsucht-streit-um-kirchenasyl-neu-entfacht---kritik-an-justiz-32007444, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Lis, Julia: Kirchenasyl als Menschenrechtsschutz. Podiumsstatement am 22. September 2016, auf: itpol.de, http://www.itpol.de/wp-content/uploads/2014/11/Lis-Kirchenasyl-als-Menschenrechtsschutz.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Memarnia, Susanne: Initiative versteckt bedrohte Geflüchtete. „Bewusst nicht geheim“ (Interview mit Meyer, Katrin), auf: taz.de [13.11.2018], http://taz.de/!5547064/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Mörtter, Hans **u.a.**: Bundesweite Erklärung der Kirchenasylbewegung: Kirchenasyl bleibt notwendige Solidaritätspraxis. Anlässlich der zunehmenden Aushöhlung des Kirchenasyls, auf: kirchenasyl-ms.de [29.06.2018], https://www.kirchenasyl-ms.de/208/erklaerung/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.: Anzahl der neu begonnenen Kirchenasyle sinkt, auf: kirchenasyl.de [22.02.2019], https://www.kirchenasyl.de/portfolio/anzahl-der-neu-begonnenen-kirchenasyle-sinkt/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.: Menschenrechte für Flüchtlinge schützen! Kirchenasyl erhalten (Abschlusserklärung), auf: kirchenasyl.de [11.11.2018], https://www.kirchenasyl.de/portfolio/menschenrechte-fuer-fluechtlinge-schuetzen-kirchenasyl-erhalten/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.: PM: Kirchenasyl: Menschenrechte gehen vor!, auf: kirchenasyl.de [23.08.2018], https://www.kirchenasyl.de/portfolio/pm-kirchenasyl-menschenrechte-gehen-vor/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Redaktion beck-aktuell: Gerichtspräsident warnt: „Asylrecht funktioniert nicht“, auf: beck.de [11.03.2019], https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/gerichtspraesident-warnt-asylrecht-funktioniert-nicht, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Refugees For Change: Refugees of Hessen against Dublin-Regulation u.a.: Lampedusa in Rhein-Main: Der Toten zu gedenken, sollte bedeuten, die Überlebenden zu schützen. Offener Brief an die Kirchengemeinden in Hessen [Juli 2014], http://noborder-frankfurt.antira.info/files/2014/07/Kirchenasyl-offener-Brief_aktualisiert.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Runder Tisch Kirchenasyl der Metropolregion Nürnberg: Offener Brief an Bundesinnenminister Horst Seehofer und die Innenminister der Länder. Betreff: Verschärfung der Kirchenasylregelungen seit 1. August 2018, auf: asyl-wittelsbacherland.de [27.02.2019], https://www.asyl-wittelsbacherland.de/wp-content/uploads/2019/03/Offener-Brief_Versch%C3%A4rfung-der-Kirchenasylregelungen.02.2019.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Schaffert, Ulrich: Gegen die zunehmende Kriminalisierung des Kirchenasyls! (Petition), auf: openpetition.de [22.03.2019], https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-die-zunehmende-kriminalisierung-des-kirchenasyls, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Staffen-Quandt, Daniel: Bundesamt „für“ Migration und Flüchtlinge will Kirchenasyl aushebeln. Ein Abschreckungspapiertiger, auf: migazin.de [25.09.2014], http://www.migazin.de/2014/09/25/bundesamt-fuer-migration-und-fluechtlinge-will-kirchenasyl-aushebeln/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Stoll, Sebastian: Bürgerasyl. Wenn Flüchtlinge versteckt werden, auf: migazin.de [15.05.2018], http://www.migazin.de/2018/05/15/wenn-fluechtlinge-versteckt-werden/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Weitere Literatur

Diskurs – Theoriehintergrund und Methode

Bührmann, Andrea D:. Der Diskurs als Diskursgegenstand im Horizont der kritischen Ontologie der Gegenwart, in: Dies./Bublitz, Hannelore/Hanke, Christine/Seier, Andrea [Hg.]: Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults, Frankfurt/New York 1999, 49-62.

Diaz-Bone, Rainer: Zur Methodologisierung der Foucaultschen Diskursanalyse, Historical Social Research 31.2 (2006), 243-274.

Foucault, Michel: Die Hauptwerke. Mit einem Nachwort von Axel Honneth und Martin Saar, Frankfurt ^{3}2013.

Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses. Mit einem Eassy von Ralf Konersmann, Frankfurt am Main (1991) 2014.

Jäger, Siegfried: Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung, Münster ^{7}2015.

Keller, Reiner: Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, Qualitative Sozialforschung 14, Wiesbaden ^{4}2011.

Keller, Reiner: Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms, Wiesbaden ^{3}2011.

Larcher, Sylvia Bendel/**Eggler**, Marcel: Linguistische Diskursanalyse. Ein Lehr- und Arbeitsbuch, Tübingen 2015.

Ruffing, Reiner: Michel Foucault, Paderborn 2008.

Sarasin, Philipp: Michel Foucault zur Einführung, Hamburg (2005) 2012.

Stangl, Werner: Art. Diskursanalyse. Lexikon für Psychologie und Pädagogik, auf: lexikon.stangl.eu [2019], https://lexikon.stangl.eu/21855/diskursanalyse/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Praktisch-Theologischer Hintergrund

Engemann, Wilfried: Kommunikation des Evangeliums als interdisziplinäres Projekt. Praktische Theologie im Dialog mit außertheologischen Wissenschaften, in: Grethlein, Christian/Schwier, Helmut [Hg.]: Praktische Theologie. Eine Theorie- und Problemgeschichte, Arbeiten zur Praktischen Theologie 33 (2007), 137-232.

Hauschildt, Eberhard/**Pohl-Patalong**, Uta: Kirche, Lehrbuch Praktische Theologie Bd. 4, Gütersloh 2013.

Klostermeier, Birgit: Das unternehmerische Selbst der Kirche. Eine Diskursanalyse, Praktische Theologie im Wissenschaftsdiskurs 10, Berlin/Boston 2011.

Könemann, Judith: Zur Konstruktion von Religiosität im öffentlichen Diskurs, in: Wabel, Thomas/Stamer, Torben/Weider, Jonathan [Hg.]: Zwischen Diskurs und Affekt. Politische Urteilsbildung in theologischer Perspektive, Öffentliche Theologie 35 (2018), 131-148.

Saß, Marcell: Praktische Theologie, Religionspädagogik und Diskurs, ZThK (2014), 203-223.

Schröder, Bernd: In welcher Absicht nimmt die Praktische Theologie auf Praxis Bezug? Überlegungen zur Aufgabenbestimmung einer theologischen Disziplin, ZThK 98 (2001), 101-130.

Kirchenasyl

Bayrischer Flüchtlingsrat: Seid laut! Für ein politisch engagiertes Christentum! Für ein politisch engagiertes Christentum! Für politisch engagierte Humanität! 26. Studientag Flüchtlingsarbeit und Kirchenasyl, auf: kirchenasyl.de [23.03.2019], https://www.kirchenasyl.de/portfolio/studientag-kirchenasyl-in-muenchen/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Churches commission for migrants in europe: Who we are. Mandate oft the Commission, auf: ccme.eu [25.05.2018], https://ccme.eu/index.php/who-we-are/mandate-of-the-commission/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Classen, Claus Dieter: Religionsrecht, Tübingen ^{2}2015.

Endemann, Dieter: Entstehung und Verlauf des „Wanderkirchenasyls“, in: Just, Wolf-Dieter/Sträter, Beate [Hg.]: Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe 2003, 234-244.

Görisch, Christoph: Kirchenasyl und staatliches Recht, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft 129, Berlin 2000.

Greven, Jochen: Kirchenasyl im Rechtsstaat: Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik. Kirchenrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung zum sogenannten Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland, Schriften zum Öffentlichen Recht 848, Berlin 2001.

Guth, Hans-Jürgen: Kirchenasyl und kirchliches Recht, in: Ders./Rappenecker, Monika [Hg.]: Kirchenasyl. Probleme – Konzepte – Erfahrungen, Talheimer Sammlung kritisches Wissen 19 (1996), 47-57.

Just, Wolf-Dieter: Jeder Mensch ist ein Heiligtum. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam aus theologischer und philosophischer Sicht, in: Ders. [Hg.]: Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber, Reinbek bei Hamburg 1993, 72-90.

Kraus, Dieter: Kirchenasyl und staatliche Grundrechtsordnung, in: Guth, Hans-Jürgen/Rappenecker, Monika [Hg.]: Kirchenasyl. Probleme – Konzepte – Erfahrungen, Talheimer Sammlung kritisches Wissen 19 (1996), 58-79.

Landau, Peter: Traditionen des Kirchenasyls, in: Ders: Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006 mit Addenda des Autors und Register versehen, Badenweiler 2013, 217-231.

Morgenstern, Matthias: Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Historische Entwicklung – Aktuelle Situation – Internationaler Vergleich, Politik und Religion, Wiesbaden 2003.

Müller, Markus H.: Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“, Baden-Baden 1999.

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.: Aktuelle Zahlen: Kirchenasyle bundesweit, auf: kirchenasyl.de [09.04.2019], www.kirchenasyl.de/aktuelles/, zuletzt abgerufen am 25.04.2019.

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.: „Sonst wär‘ ich nicht mehr hier!“. Eine empirische Untersuchung über Kirchenasyl und Gästewohnungen, Berlin 2008.

Quandt, Jürgen: Berliner Erfahrungen mit Menschen in der Illegalität. Das Projekt Fluchtwohnung von Asyl in der Kirche Berlin, in: Just, Wolf-Dieter/Sträter, Beate [Hg.]: Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe 2003, 215-224.

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: „Beistand ist nötig, nicht Widerstand“. Zehn Thesen der EKD zum Kirchenasyl, ÖR 43 (1994), 469-471.

Straatmann, Lara/**Laghai**, Shafagh: Pfarrer im Visier der Justiz: Ende des Kirchenasyls? (MONITOR), auf: wdr.de [14.03.2019], https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/kirchenasyl-120.html, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Weber, Wolfgang: Wen interessieren eigentlich die Menschenrechte? Das Kirchenasyl zwischen Kirche und Staat, in: Frank, Günter/Haustein, Jörg/Lange, Albert de [Hg.]: Asyl, Toleranz und Religionsfreiheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen, Bensheimer Hefte 95 (2000), 248-258.

Winter, Jörg: Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, Köln ^{2}2008, 61-64.

Asyl und Migration

analyse & kritik – zeitung für linke Debatte und Praxis, Redaktion: Chronik: Von Hoyerswerda bis Solingen, auf: akweb.de [17.08.2012], https://www.akweb.de/ak_s/ak574/35.htm, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Referat Statistik: Übersicht zu den Prüffallen und Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung 01.01. bis 31.12.2017, auf: proasyl.de, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Dublin.pdf, zuletzt abgerufen am 25.04.2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Referat Statistik: Übersicht zu den Prüffallen und Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung 01.01. bis 31.12.2018, auf: proasyl.de, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_%C3%9Cbernahmen_2018.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Bundeszentrale für Politische Bildung: Art. Asyl, auf: bpb.de [01.04.2018], https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61634/asyl, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Goebel, Simon: Politische Talkshows über Flucht. Wirklichkeitskonstruktionen und Diskurse. Eine kritische Analyse, Cultural Studies 49 (2017).

Jäger, Siegfried: Mediale Feindbildkonstruktion nach dem 11. September 2001, auf: bpb.de [24.02.2003], https://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/129930/mediale-feindbildkonstruktionen-nach-dem-11-september-2001, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Kopp, Hagen (Impressum): Was ist BürgerInnenAsyl?, auf: aktionburgerinnenasyl.de, https://aktionbuergerinnenasyl.de/#warum, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Leuninger, Herbert: Wenn ein Grundrecht zur Fassade wird. Herausforderungen der gegenwärtigen Asylpolitik in der Bundesrepublik und Westeuropa, in: Just, Wolf-Dieter [Hg.]: Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber, Reinbek bei Hamburg 1993, 22-45.

The VOICE Refugee Forum: Review on Break Deportation Culture – Deportation is criminal and we fight to stop it!, auf: thevoiceforum.org [08.10.2016], http://thevoiceforum.org/node/4210, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Wengeler, Martin: „Entwicklungsländer“, „Gastarbeiter“, „Schwangerschaftsunterbrechung“. Formen und Funktionen semantischer Remotivierungen im öffentlich-politischen Sprachgebrauch, in: Harnisch, Rüdiger [Hg.]: Prozesse sprachlicher Verstärkung. Typen formaler Resegmentierung und semantischer Remotivierung, Berlin/New York 2010, 213-227.

Women in Exile & Friends: Über uns, auf: women-in-exile.net [2019], https://www.women-in-exile.net/ueber-uns/, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Ethik

Dallmann, Hans-Ulrich: Das Recht, verschieden zu sein. Eine sozialethische Studie zu Inklusion und Exklusion im Kontext von Migration, Gütersloh 2002, 548-585.

Huber, Wolfgang: Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh (1996) 2006, 496-500.

Reuter, Hans-Richard: Rechtsethik in theologischer Perspektive. Studien zur Grundlegung und Konkretion, Öffentliche Theologie 8, Gütersloh 1996, 184-209.

Scheliha, Arnulf von: Protestantische Ethik des Politischen, Tübingen 2013, 283-286.

Tremmel, Hans: Grundrecht Asyl. Die Antwort der Sozialethik, Freiburg u.a. 1992.

Weiteres

Reuther, Annette: Franziskus öffnet Geheimarchiv zu Weltkriegs-Papst Pius XII., auf: tagesspiegel.de [04.03.2019], https://www.tagesspiegel.de/politik/vatikan-franziskus-oeffnet-geheimarchiv-zu-weltkriegs-papst-pius-xii-/24063644.html, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Spitzmüller, Jürgen **u.a.**: Soziale Positionierung: Praxis und Praktik. Einführung in das Themenheft, in: Dies. [Hg.] Soziale Positionierung als Praxis und Praktik. Theoretische Konzepte und methodische Zugänge, WLG 81 (2017), 1-18.

Voigt, Claudius: Mail vom 06.02.2019, auf: harald-thome.de, https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Claudius_Mail_vom_06.2.19.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2019.

Anlagen

Tabelle 1: Textkorpus nach unterschiedlichen Diskursebenen

Tabelle 2: Zusammenfassung der zentralen inhaltlichen Themen und unterschiedlicher Aspekte der Analysetexte

Tabelle 1: Textkorpus nach unterschiedlichen Diskursebenen

Erläuterung:
Römische Zahl für Debattenspitze I ab 2014, II ab Sommer 2018
Buchstabe und Index für differenzierte Ebene
Abschließende Zahl als Nummerierung der untersuchten Texte

A) Ebene des innerkirchlichen Diskurses

- A_1 Genuin kirchliche Sprechposition an kirchliche Rezipient*innen
- A_2 Interdiskurs zur theologischen Begründung und Plausibilisierung des Kirchenasyls
- A_3 Akademischer Spezialdiskurs der Theologie auf dem Gebiet der Sozialethik
- A_4 Kirchlicher Online-Journalismus, kirchliche Nachrichtendienste

	Text	**Datum**	**Autor*in**	**Medium**	**Inhalt[336]: Themen und Unterthemen**
A_1					
$IA_1 1$	Wo kämen wir denn hin? Zukunftsvisionen von Kirchenasyl	2014	Dethloff, Fanny	In: BAG [Hg.]: Asyl in der Kirche in Bewegung	Betonung des Unterschiedes zwischen Asyl- und Zuwanderungsrecht; Problematisierung sicherer Herkunftsstaaten; Dublin-Kritik; KA als Praxis der Solidarität, Rechte sichern; Eintreten für vielfältige Gesellschaft mit Schutz der Schwachen
$IA_1 2$	„Kirchenasyl bleibt ein Akt zivilen Ungehorsams“. Interview mit Prälat Dr. Dutzmann	März 2015	GEP	EKD Dossier	Fordert innerkirchlichen Diskurs um KA; vor dem KA schon Fälle klären; KA als Ziviler Ungehorsam; Erwartungen staatlicher Seite; Härtefälle auch bei Dublin-KA; Pilotphase bis Herbst; Gefahr der Verlängerung 6 auf 18 Monate erstmal abgewendet

[336] Inhaltliche Beschreibungen werden teilweise mit gleichem Wortlaut aus den entsprechenden Texten übernommen.

$IA_1$3	Kirchenasyl wird nicht infrage gestellt. Streit mit der Bundesregierung vorerst beigelegt – „wichtige Kurskorrekturen“ erreicht	März 2015	EKD, Pressestelle	EKD Dossier	Streit zwischen Bundesregierung und Kirchen beigelegt; keine Fristverlängerung von 6 auf 18 Monate; Härtefälle, nicht rechtsbedrohend oder Grundsatzdebatte; Pilotprojekt bis Herbst; Vermeidung von Härtefällen intendiert; Scharia-Vergleich de Maizière; Betonung von BAMF und Kirchen: keine systematische Kritik; Frage nach Zahlen der KA
$IA_1$4	Enteignete Kirchenasylbewegung? Neue Überlegungen zum Kirchenasyl	September 2016	Geitzhaus, Philipp	Auf: itpol.de	Räumung eines KA; KA als Abschiebungsschutz; europäische Situation; Dublin-KA; Gewissensentscheidung; Politische Gründe, Kritik an Asylregelungen oftmals übergangen; kritische Potentiale des KA werden ausgehöhlt; Kritik am Dossierverfahren, Übergehen der Engagierten in Gemeinden
$IA_1$5	Rettung in letzter Sekunde. Kirchenasyl in Maintal-Bischofsheim	2016	Speer, Marc	In: BAG [Hg.]: „Die Chance auf ein Leben“. Geschichten aus dem Kirchenasyl	Persönliche Geschichte eines Somaliers; Situation in Libyen; Ankunft und Leben in Italien; Weiterreise nach Deutschland; Dublinbrief, Klage; Psychiatrischer Klinikaufenthalt; Anfrage und Ablauf KA; Übernahme ins nationale Verfahren gelungen
$IA_1$6	Memorandum. Inhalt, Umsetzung und Intention der Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem BAMF/BMI vom Februar 2015	09.05.2017	Jochims, Dietlind u.a.		Inhalt der Vereinbarungen; Zuständigkeiten; Bewertung nach Abschluss der Pilotphase; Dossiers und deren Beurteilungen; Zahl der KA; Politische Frage der KA; Zusammenarbeit mit BAMF seit Sommer 2016
$IA_1$7	Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien	Mai 2017	BAG		KA erklärt; Rolle der Meldung bei Behörden betont; Mögliche Abschiebung betont; Größerer Kontext Asylpolitik; Stellungnahme der Kirchenleitungen; Räume; Öffentlichkeit; Erfolg (verknüpft mit Asylgesetzgebung!); rechtliche Konsequenzen für die Gemeinde (nicht für die Betroffenen!); Gemeindeleben; Beginn und Ende des KA; Grundsatzbeschluss; KA und Dublin (kein gemeinsames Asylsystem, keine gleichen Aufnahmestandards)
$IIA_1$8	Heribert Prantl: „Kreuz ist Symbol für Erlösung“	19.09.2018	Schumacher, Jörn	Auf: pro-medienmagazin.de	Widerstand gegen politische Vereinnahmung gefordert; Kritischer Blick auf „Politisierung der Religion“ von staatlicher Seite, Instrumentalisierung; bei KA nicht einschüchtern lassen; Benachteiligte der Gesellschaft im Blick haben

$IIA_1 9$	Letzte Zuflucht	Dezember 2018	Dobstadt, Markus	Publik-Forum	Rolle von Trauma benannt; aktuelle Zahlen von Dez 2018; Raumfrage angeschnitten; Repression benannt; Rolle der Kirchenleitungen kritisiert; Dossiers und SER; Vorbereitung vor KA; politische Kritik und Verhalten Seehofer und de Maizière; Dublin; Migrationskontext; Rolle der Vereinbarungen; Frage nach Rolle der Öffentlichkeit und AfD; Umstritten in Gemeinden; Zahlenlogik
$IIA_1 10$	„Es war vollkommen chaotisch". Pfarrer Jürgen Quandt aus Berlin-Kreuzberg hat die Tradition des modernen Kirchenasyls in Deutschland gegründet (Interview mit Quandt, Jürgen)	Januar 2019	Gessler, Philipp	Zeitzeichen	Erinnerungen an das erste Kirchenasyl 1983 und Kontextualisierung mit Suizid von Cemal Altun; Kontextualisierung der Heiligkreuzgemeinde; Begriff des KA; Zuwachs des Kirchenasyls auf 10 Erwachsene und 18 Kinder: symbolische Aktion mit offenem Ausgang; Rolle der Öffentlichkeit; politischer Tod von sechs Geflüchteten in Abschiebehaft; Anklagen gegen ihn; Erfolg des KA, individuell und gesamtgesellschaftlich; Gewaltmonopol des Staates, aber Zweifel an Entscheidungen; höheres Recht?; Härtefallkommissionen; Beistandspflicht; Einsatz für Flüchtlinge
A_2					
$IIA_2 1$	Kirchenasyl: solidarische Praxis oder staatlicher Gnadenerweis?	17.10.2018	Lis, Julia	Auf: feinschwarz.net	Migrationspolitische Diskussion verschärft, grundlegend Menschenrechte in Gefahr; KA zwischen Einzelfall und Politik; Dublin-Verordnungen und -KA; Situation 2015, Dossiers; Kritik an Dossierverfahren
$IIA_2 2$	Thesen, die in Workshop 1 „politisch-theologische Begründungen von Kirchenasyl" diskutiert wurden. Thesen von Bernhard Fricke: Politisch-theologische Begründungen von Kirchenasyl	9.-11.11. 2018	Fricke, Bernhard	In: BAG [Hg.]: Kirchenasyl zwischen Institution und Bewegung	Theologische Begründung des Kirchenasyls als praktischer Menschenrechtsschutz, als Sympathie Gottes im Sinne von Heilung, als Solidarität mit Verletzlichen; Gründe der Gemeinden sind Option für die Armen, prophetisches Handeln, messianisches Gesetzesverständnis
$IIA_2 3$	Wir Frommen und das Politische. Widerstreit von Grundsätzen: theologisch-ethische Überlegungen zum Kirchenasyl	Dezember 2018	Anselm, Reiner	Zeitzeichen	Praxis des KA und politische Situation hängen zusammen, KA als politisches Statement kombiniert mit individuellem Beistand; Differenzierung zwischen politischer und religiöser Ebene; christlich Nächstenliebe geboten; christlich auch Akzeptanz der rechtsstaatlich, demokratischen Ordnung geboten; Grenzen der Rechtsordnung,

					kritische Revision nötig, Härtefallkommissionen; politische Ethik Bereiche auseinanderhalten; KA damals und heute nicht das gleiche; Ende der Prüfung von Rechtsordnungen?, gesamteuropäische Asylpolitik?; Instrumentalisierung von Flüchtlingen
$IIA_2$4	Kirchenasyl in Deutschland. Menschenrechtsschutz gegen Abschiebungen	2018	Just, Wolf-Dieter	In: Mautner, Josef P. [Hg.]: Regionale Menschenrechtspraxis. Herausforderungen – Antworten – Perspektiven	Beispiel iranische Paar, Dublin-KA; hohe Erfolgsquote des KA; Zeit für nochmalige Prüfung; KA als zeitlich befristete Aufnahme von Geflüchteten in Kirchengemeinde; Unterscheidung offene und stille KA; Option drei: verstecken als strafbare Handlung; Herausforderung für Gemeinden; Geschichtliche Hintergründe; Anfänge der KA-Bewegung in Deutschland; Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW, Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.; öffentliche Diskussion um KA 1994; „Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ von 1997; Biblisch-theologische Überlegungen: befreiungstheologische Ansätze, Obrigkeitsbefolgung, Grenze des Gehorsams; Kriterien für die Gewährung von KA; KA als Lernfeld für die Gemeinde: persönliche Begegnungen, Fluchtursachen, deutsches Asylrecht, Relevanz des christlichen Glaubens im Alltag; Erfolg und Misserfolg des KA; Dublin-KA; Vereinbarungen 2015; Positive Bewertung; Sommer 2016 BAMF-interner Zuständigkeitswechsel bzgl. Dossiers; KA als Hoffnungsgeschichte; Polemik der AfD gegen KA; Beschluss der Innenministerkonferenz Juni 2018, Anzahl der KA problematisch; Bürger*innenasyl; Kontext: Afghanistanabschiebungen; Legalität und Legitimität; öffentlicher Protest gegen Abschiebungspolitik
$IIA_2$5	Fünf Thesen zur politisch-theologischen Grundlegung des Kirchenasyls	2018	Kern, Benedikt	Auf: itpol.de	Theologische Begründung fürs KA: Praxis der Solidarität; der Option für die Armen; prophetisch, öffentlichen, zeichenhaften Handelns; messianischen Gesetzesverständnisses; Menschenrechtsschutz
A_3					
$IA_3$1	Flüchtlingspolitik	2016	Körtner, Ulrich H. J.	ZEE	Darstellung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik in der Flüchtlingskrise; Kirchliche Stellungnahmen v.a. gesinnungsethisch; Zwei-Reiche-Lehre, Trennung von Kirche und Staat mit unterschiedlichen Aufgaben; Universalität des Asylrechts und einzelstaatliche Umsetzbarkeit; Hervorhebung der

					verantwortungsethischen Perspektive: Zuhören auf Bürger*innen, nationale Selbstbestimmung
$IA_3$2	Politische Verantwortung aus christlicher Gesinnung? Über Gesinnungsethik, Verantwortungsethik und das Verhältnis von Moral und Politik	2016	Fischer, Johannes	ZEE	Unterscheidung Webers Gesinnungsethik und Verantwortungsethik; Moral und Realpolitik; EKD-Positionierungen bzgl. fehlender Trennung zwischen politischer und moralischer Sphäre kritisiert
$IA_3$3	Moralischer Impuls und rechtliche Differenzierung. Für einen erweiterten Blick auf die Debatte zu Flucht und Migration	2017	Huber, Wolfgang	ZEE	Gesinnungsethik und Verantwortungsethik, derzeit zumeist von ev. Seite kritisierte Politik Merkels, Frage nach Humanität; Gottebenbildlichkeit; Differenzierung von Migrationstypen gefordert, begriffliche Klarstellungen; Nächstenliebe; Gebot der Fremdenliebe; Grenzbestimmungen müssen geklärt werden
$IA_3$4	Menschenrechte für Flüchtlinge	2017	Just, Wolf-Dieter	ZEE	Auseinandersetzung mit Körtners und Fischers Forderungen; Kritik an deren Perspektive von Seiten der Regierenden; Option für die Armen; Zahlen zu von Flucht betroffenen Menschen; Blick auf asylpolitische Situation anderer europäischer Länder; Balkanroute; Verantwortung; Menschenrechte; Kritik daran, dass Leid der Geflüchteten nicht thematisiert wird; Asylpolitik der Merkelregierung; sprachlicher Migrationsdiskurs; universalistischer Ansatz theologisch, rechtlich und moralisch geboten; Christologie; Ethik, die an Menschenrechten orientiert ist; Aufkommen des Flüchtlingsschutzes; Möglichkeiten der Begrenzung der Zuwanderung durch ortsnahe Hilfe, Bekämpfung der Fluchtursachen, EU-weite Verteilung; Forderungen an Asylpolitik der EU und Mitgliedstaaten
$IA_3$5	Politische Flüchtlingskrise und öffentlicher Protestantismus	2017	Scheliha, Arnulf von	ZEE	Politische Diskurse als Selbstverständigungsdebatten des Protestantismus; Unterscheidung Webers und Zwei-Reiche-Lehre kritisiert; Überlegungen zu Wahlen und Demokratie, Wille der Bürger*innen; Gefahr von populistischer Seite; gestufte Offenheit der Gesellschaft für Zuwanderung; Gültigkeit des 1997 veröffentlichten Gemeinsamen Wortes; Öffentlicher Protestantismus

A_4					
$IIA_4$1	NRW-Verwaltungsgerichte entscheiden gegen Verschärfung des Kirchenasyls. „Systematische Entrechtungspolitik“ (Interview mit Kern, Benedikt)	30.01.2019	Reck, Julia	Auf: domradio.de	Verwaltungsgerichte bzgl. Fristverlängerung; Solinger Fall des Dublin-KA; Innenministerkonferenz; Negative Dossierverfahren; Tradition des KA, Härtefälle; Kritik an Dublinsystem allgemein
$IIA_4$2	Rheinische Kirche erschüttert über Durchsuchungen nach Kirchenasyl. „Neue Stufe der Eskalation“	01.02.2019	Hofmann, Jana	Auf: domradio.de	Vier Hausdurchsuchungen im Hunsrück; einzigartiger Vorgang in Deutschland bisher; Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme; verstärkte Restriktionen; Verschwiegenheit der Seelsorge in Gefahr; Anzeige eines Landrats
$IIA_4$3	Rekowski fordert Rückkehr zu konstruktivem Dialog bei Kirchenasyl	06.02.2019	BAG	Auf: evangelisch.de	Stärkerer Druck auf Gemeinden, die KA ausüben; staatlicher Umgang restriktiver; Zahlen; Beispiel; KA als Zeit für Lösungsmöglichkeiten um unnötige Härten zu verhindern
$IIA_4$4	Zahl der Kirchenasyle drastisch gesunken	22.02.2019	epd	Auf: evangelisch.de	Zahl der KA-gewährenden Gemeinden seit August 2018 „drastisch gesunken“; Fristerhöhung; Amtsberg Kritik an Situation für Geflüchtete in Italien; Amtsberg Kritik an Diskussion um KA und den Terminus Missbrauch; Zahlen
$IIA_4$5	Zahl der Kirchenasyl-Fälle stark zurückgegangen	22.02.2019	KNA	Auf: katholisch.de	Zahl der KA-Fälle als Erfolg des Innenministeriums gewertet; Kritik von Amtsberg; Regelung 2015 und 2018
$IIA_4$6	Aber Verständnis für Engagement aus Nächstenliebe. Gerichtspräsident kritisiert „bizarre Formen“ des Kirchenasyls	08.03.2019	KNA	Auf: katholisch.de	„bizarre Formen“ des KA in Deutschland bei Dublinsituationen; Ablehnende Haltung zu KA; verdecktes KA widerspricht Regelungen; Verständnis für christliche Nächstenliebe, aber KA unterlaufe staatliche Entscheidungen; Zahlen

26 Texte

B) Ebene des staatlich-behördlichen Diskurses:

- B_1 Ebene der juristischen Beurteilungen, Gerichtsurteile
- B_2 Interne Bearbeitungshinweise und Verlautbarungen der Behörden, v.a. des BAMF; Regierungsbeschlüsse
- B_3 Stellungnahmen von Bundestagsabgeordneten, Kleine Anfragen und schriftliche Fragen zum Thema;[337] Gesetzesentwürfe, Gesetze des Bundestages
- B_4 Spezialdiskurs der Jura in Fachzeitschriften und Kommentaren zu Rechtsprechungen
- B_5 Spezialdiskurs zu Kirchenrecht

	Text	**Datum**	**Autor*in**	**Medium**	**Inhalt[338]: Themen und Unterthemen**
B_1					
$IB_1 1$	Beschluss vom 16.05.2018. 20 ZB 18.50011	16.05.2018	VGH Bayern		Flüchtig-Sein wird nicht angenommen, da Adresse den Behörden immer bekannt war; es lag weder faktisches noch rechtliches Vollzugshindernis vor
$IB_1 2$	Kirchenasyl, illegaler Aufenthalt, Strafbarkeit *EZAR NF 89 Nr. 22* (Urteil OLG München vom 26.04. und 03.05.18)	2018	Bieda, Simon	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik	Straflosigkeit der geflüchteten Person durch Eintritt ins KA ist insofern gegeben, als dass die Vereinbarungen eine neue Prüfung des Falls beinhalten; Angeklagte hätte Anspruch auf Duldung gehabt, nicht flüchtig; Kirche hat keine Sonderrechte; Abschiebehindernis liegt vor, wenn Ergebnis der nochmaligen Prüfung nicht mitgeteilt wird; Strafrechtlich kann verfolgt werden, wenn nach negativer Prüfung im KA verblieben wird; zentrale Rolle der Vereinbarungen hervorgehoben
$IIB_1 3$	Beschluss vom 23.08.2018. M 9 S7 18.52564	23.08.2018	VG München		Heraufsetzen auf 18 Monate gerechtfertigt, da die Person nicht auf die Aufforderung hin das KA verlies; eigenes Verschulden des Verstreichens der Überstellungsfrist
$IIB_1 4$	Beschluss vom 16.10.2018. 7 L 5184/18.TR	16.10.2018	VG Trier		Nicht flüchtig, da im KA keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse den Fristablauf erklären; Staat verzichtet auf Rechtsdurchsetzung; kein Sonderrecht der Kirchen; Aufforderung zur

[337] In der Analyse liegen zumeist die Antworten der Bundesregierung zugrunde, dennoch werden auch in den Fragen Anliegen der Akteur*innen erkennbar. Um die Ebene der Legislative im Diskurs nicht unsichtbar zu machen, werden diese Texte daher in die Ebene B_3 eingeordnet.
[338] Inhaltliche Aspekte werden teilweise mit gleichem Wortlaut aus den entsprechenden Texten übernommen.

					Selbstgestellung keine Rechtsgrundlage und daher die Nichtbeachtung nicht rechtswidrig
$IIB_1 5$	Beschluss vom 21.01.2019. 12 L 176/19.A	21.01.2019	VG Düsseldorf		Flüchtig-Sein trifft durch KA nicht zu, auch nicht bei Nicht-Verlassen; weder tatsächliches noch rechtliches Hindernis das von der Überstellung abhält
$IIB_1 6$	Beschluss vom 30.01.2019. B 8 S 19.50007	30.01.2019	VG Bayreuth		Eritreischer Staatsangehöriger mit Frau und vier Kindern mit Dublinverfahren ins KA aufgenommen; Härftefalldossier nicht pünktlich vorgelegen, Flüchtig-Sein gemeldet; VG stimmt dem zu, da Geflüchtete selbst den Ablauf der Frist verschuldeten; Auslegung der Formulierung flüchtig sein gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO; Dossiereingabe ändere nichts an der Einschätzung bzgl. flüchtig sein
$IIB_1 7$	Rechtsprechungsübersicht zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen	27.02.2019	Informations-verbund Asyl & Migration	Auf: asyl.net	Sinkende Zahl der KA seit Neuregelungen August 2018; Zahlen; Heraufsetzen der Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate; Bearbeitung der Dossiers von Seiten des Staates; Anfrage Amtsberg
$IIB_1 8$	Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Kirchenasyl im Rhein-Hunsrück-Kreis. Landgericht Bad Kreuznach hebt Durchsuchungsbeschlüsse auf	12.04.2019	Landes-regierung Rheinland-Pfalz	Auf: rlp.de	Auf Beschwerden der beschuldigten Pfarrer*innen wurden Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Bad Kreuznach aufgehoben; elektronische Daten müssen gelöscht werden; Abschluss über Ermittlungsverfahren steht noch aus; Nichtverlassen des KA nach negativer Dossierentscheidung; Keine strafbare Beihilfe der Pfarrer*innen
B_2					
$IB_2 1$	Bearbeitungshinweise des Bundesamtes zu Kirchenasylfällen	02.07.2015	BAMF, Referat 412 – Qualitäts-sicherung Asyl		Ergebnisvermerk zu Gesprächen Februar 2015; Verfahrensabläufe auf Grundlage der Vereinbarung dargestellt; Evaluierung der Pilotphase
$IB_2 2$	Top 4: Kirchenasyl. Beschluss	12.12.2017	IMK, Geschäfts-stelle	Auf: innenministerkonferenz.de	Anzahl der KA ist durch Neuregelungen 2015 nicht verbessert worden, kritische Bewertung in der Öffentlichkeit; Aufforderung der IMK an BMI, die Regelungen 2015 zu verfolgen
$IIB_2 3$	Top 57: Kirchenasyl. Beschluss	11.06.2018	IMK, Geschäfts-stelle	Auf: innenministerkonferenz.de	18. Mai 2018 gab es Gespräch, Tradition des KA akzeptiert, aber Änderungen in der Praxis gefordert; 18 Monatsfrist gutgeheißen; erneuter Bericht auf Herbstkonferenz

$IIB_2$4	Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren	30.07.2018	Sommer, Hans-Eckhard	Auf: asyl.net	Innenministerkonferenz beschloss 18-Monats-Frist; Änderung im Verfahren ab 01.08.2018; Sinn und Zweck des vereinbarten Verfahrens kann nur durch Revision der Regelungen von 2015 erreicht werden; Darlegung der Schritte, wann 6 und wann 18 Monate Überstellungsfrist gelten
$IIB_2$5	Bericht des BMI zu TOP 20 der 209. Innenministerkonferenz vom 28. bis 30. November 2018 in Magdeburg. „Kirchenasyl“	07.11.2018	BMI	Auf: innenministerkonferenz.de	Zahl der KA seit August 2018 deutlich zurückgegangen; Gespräch mit Kirchenvertreter*innen; Dossiers öfter eingereicht; Verlassen des KA nur in wenigen Fällen; interner Aufwand
B_3					
$IB_3$1	Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/3055	5.11. 2014	Bundes-regierung	Auf: dipbt.bundestag.de	Frage bzgl. Äußerungen des BAMF-Präsidenten Schmidt zur Beurteilung der KA-Praxis als generelle Infragestellung der Dublin-II-VO und seinem Beispiel; Kritik der Kirchen an Dublin-VO benannt; Verpflichtung zur Ausreise; Keine Änderung der Praxis vorgesehen; Prüfung der 18-Monatsfrist
$IB_3$2	Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD. Kirchenasyl in Deutschland. Drucksache 19/2349	28.05.2018	Bundes-regierung	Auf: dipbt.bundestag.de	KA keine rechtliche Grundlage, Kirchen als Fürsprecherin für Asylbewerber*innen; KA als Behinderung oder Verzögerung rechtstaatlicher Verfahren; Vereinbarungen vom Februar 2015 nicht rechtlich verbindend; Anzahl der KA erst seit Mai 2016 ermittelt vom BAMF; Zahlen zu KA; geregeltes und zügiges Verfahren für Härtefälle angestrebt

$IIB_3 3$	Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD. Kirchenasyl in Deutschland. Drucksache 19/3526	23.07.2018	Bundes-regierung	Auf: dipbt.bundestag.de	Voranstellung negativer Beispiele für Fälle des KA; Zahlen der einzelnen Bundesländer und Menschen mit Dublin im KA; Gewährung des KA fußt auf Frage nach Selbsteintritt DE; Vereinbarungen 2015 sollen zu lösungsorientierter Einzelfallprüfung; Reduzierung der Zahlen angestrebt; Zahlen, wie oft DE zuständig wurde durch Fristablauf; 6 auf 18 Monate soll Ablauf der Überstellungsfrist während KA vermeiden; Nachfrage zur Straffälligkeit der Menschen im KA bleibt ohne Antwort
$IIB_3 4$	Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 15. Oktober 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer (Frage 17 von Luise Amtsberg). Drucksache 19/5155	19.10.2018	Bundes-regierung	Auf: dipbt.bundestag.de	Kirchenasylmeldungen und Dossiers und Entscheidungen des BAMF diesbezüglich seit Mai 2016 mit Zahlen vorgetragen
$IIB_3 5$	Schriftliche Fragen Monat Februar 2019 (Antwort des BMI auf Fragen von Luise Amtsberg). Arbeitsnummer 2/176, 177	12.02.2019	BMI	Auf: luise-amtsberg.de	Zahl der KA Januar 2017-Januar 2019; Selbsteintritt und dessen Kriterien
B_4					
$IB_4 1$	Kirchenasyl und Verfassungsstaat	2017	Larsen, Friedemann	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik	Unterschiedliche Gerechtigkeitsverständnisse zwischen Kirche und Staat; christliche Sozialethik; Rechtfertigung des KA, karitative Hilfe; Aufenthaltsrecht, Abschiebeentscheidung; Religions- und Gewissensfreiheit; Kritik des KA am Staat; KA als Ziviler Ungehorsam; Vorrang der Rechtssicherheit vor materieller Gerechtigkeit; Problem der Ungleichbehandlung durch Ausländerbehörden

$IB_4$2	Staatlich anerkanntes Kirchenasyl. Systemfremd in unserer rechtsstaatlichen Ordnung	2017	Schwemer, Rolf-Oliver	Zeitschrift für Rechtspolitik	Vereinbarung 2015 erläutert; Asylverfahren; KA im staatlichen Rechtssystem nicht verankert; Gerichtsurteile; Rechtsstaatsprinzipien und Gewaltenteilung; Dublin-KA; Kritik an Vereinbarungen als solchen
$IB_4$3	Das Kirchenasyl als rechtsfreier Raum? Zum Rechtsschutzbedürfnis von Kirchenasylflüchtlingen	2017	Botta, Jonas	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik	KA als rechtsfreier Raum; Rechtsschutzbedürfnis für KA-Flüchtlinge; Dublin-KA; offene und verdeckte KA; keine einheitliche Rechtsprechung; DE als failed state?; Körperschaften öffentlichen Rechts müssen Grundrechte achten; Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, Ordnen und Verwalten eigener Angelegenheiten; Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der KA-gewährenden Personen; KA als Systemopposition zum Asylrecht; Rechtssicherheit muss gegeben sein; staatlicher Zugriff muss gegeben sein; Dublin IV?
B_5					
$IB_5$1	Religionsgemeinschaften, Zivilgesellschaft und Staat. Zum Verhältnis von Politik und Religion in Deutschland	2015	Beyme, Klaus von		Kirchen verhalten sich teilweise rechtsfern; offene und stille Formen des KA; KA für Honecker; KA in St. Pauli; Frist von 6 auf 18 Monate; de Maizière „christliche Scharia“; Härtefalllogik macht keinen Sinn; Kirchen verspielen sich bei wachsenden Asylzahlen
$IB_5$2	Religionsrecht	2015	Classen, Claus Dieter		Kirchenrechtlich keine Verpflichtung zur Aufnahme; KA nicht von Religionsfreiheit gedeckt

23 Texte

C) Ebene des öffentlichen Diskurses

- C_1 Kirchliche Akteur*innen an breite Öffentlichkeit;[339] Pressemitteilungen
- C_2 Staatlich-behördliche Akteur*innen in kirchlichen Medien
- C_3 Direkter Kontakt zwischen den Akteur*innen der Ebene A und B
- C_4 Indirekte Berichterstattung
- C_5 Zivilgesellschaftliches Engagement

	Text	**Datum**	**Autor*in**	**Medium**	**Inhalt[340]: Themen und Unterthemen**
C_1					
$IC_1 1$	Kirchen begrüßen Kurskorrekturen bei Kirchenasyl	27.02.2015	EKD, Pressestelle	Auf: ekd.de	Kath. Und ev. Vertreter treffen BAMF-Präsidenten; Tradition des KA an sich nicht in Frage gestellt; Einführung einer verschärften Fristenregelung aufgeschoben; KA immer *ultima ratio*, auch in Dublinfällen; zentrale Ansprechpersonen bei Kirchen und BAMF; Rechtsstaat soll nicht in Frage gestellt werden; keine systematische Kritik am Dublin-System; Zahlen
$IC_1 2$	Ermutigendes Zeichen für Kirchenasyl? (Pressemitteilung)	02.03.2015	Jochims, Dietlind	Auf: kirchenasyl.de	Würdigung, dass BMI und BAMF Tradition des KA nicht mehr in Frage stellen; KA als Schutz im Einzelfall; hohe Erfolgsquote; Schutz der Menschenrechte im Rechtsstaat; Sorge: Fristverlängerung ist nur Aufschub; Zahl der KA; *ultima ratio*, verbunden mit Frage, warum staatliche Schutzinstrumente versagt haben; Menschenrechtsverletzungen innerhalb der EU; Kritik an Dublin-III-VO und Forderung der Abschaffung
$IC_1 3$	Kirchenasyl als Menschenrechtsschutz. Podiumsstatement am 22. September 2016	22.09.2016	Lis, Julia	Auf: itpol.de	Einzelfallhilfe; Solidarische Praxis; gesellschaftliche und politische Dimension; Kritik an Dublin-Verordnungen; Steigende Abschiebungszahlen, asylrechtliche Verschärfungen, migrationsfeindliche Diskurse; KA nie leichtsinnige Entscheidung, Gewissensentscheidung, Schutz der Würde; KA als Parteiergreifen für politische Rechte; ethische Pflicht

[339] Hierbei wird die intendierte Öffentlichkeit von Homepages wie kirchenasyl.de; ekhn.de; ekd.de etc. mitgedacht.
[340] Inhaltliche Aspekte werden teilweise mit gleichem Wortlaut aus den entsprechenden Texten übernommen.

$IIC_1$4	Bundesweite Erklärung der Kirchenasylbewegung: Kirchenasyl bleibt notwendige Solidaritätspraxis. Anlässlich der zunehmenden Aushöhlung des Kirchenasyls	29.06.2018	Mörtter, Hans u.a.	Auf: kirchenasyl-ms.de	Zahlen der KA; KA als prophetische Solidaritätspraxis; Kirchenasylbewegung; Gewissensentscheidung; Flüchtigkeit nicht gegeben, sodass keine 18 Monate; Zuständigkeit des Dossiers wechselte innerhalb des BAMF, Prüfung zumeist nach rechtlichen Aspekten; prophetisches Handeln der Gemeinden; Kritik an Formalisierung und Verrechtlichung des KA; KA nicht juristisches Mittel, sondern Praxis des Menschenrechtsschutzes; Geflüchtete zunehmend weniger Grundrechte; solidarisches Gastfreundschaft; Härtefälle; Rolle der Öffentlichkeit; Ursachen des KA benennen; Verlängerung auf 18 Monate stoppen; KA keine Übertretung rechtsstaatlich vorgegebener Normen; Neuregelungen müssen diskutiert werden: Forderung der Akzeptanz des KA vom BAMF
$IIC_1$5	PM: Kirchenasyl: Menschenrechte gehen vor!	23.08.2018	BAG	Auf: kirchenasyl.de	Kritik dass Diskussion über KA nicht inhaltlich, sondern an formalen Aspekten; einseitiger Vorwurf, sich nicht an Regeln zu halten zurückgewiesen; Menschenrechte als zentrales Moment; Vereinbarungen von 2015 positiv bewertet; bisher jedoch keine Pflicht zur Eingabe von Dossiers; Kritik auch an Umgang des BAMF mit Vereinbarung, Zuständigkeitswechsel von Qualitätssicherung hin zu Dublinreferat Mitte 2016; Bedauern über die Verschärfungen statt Rückkehr zu guter Kommunikation
$IIC_1$6	Für einen verantwortlichen Umgang mit dem Kirchenasyl. Erklärung zu den Absprachen der Kirchen mit dem BAMF	06.09.2018	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau u.a.	Auf. ekir.de	Unterzeichnenden Landeskirchen stellen Dossierverfahren dar: KA wird nicht leichtfertig gewährt; Zahlen vergleichsweise gering; ursprüngliche Vereinbarungen der EKD, DBK und BAMF: Soll-Vereinbarung bzgl. Dossiereingabe, Wunsch des BAMFs unter 6 Wochen kein Dossier einzureichen, Prüfung des Dossiers im Referat Qualitätssicherung angesiedelt, hohe Quote an Gebrauch des SER; einseitige Veränderungen durch BAMF-internen Zuständigkeitswechsel, keine Mitteilungen der Sachbearbeiter*innen, Anforderungen an medizinische Atteste gestiegen; weitere Verschärfungen seit 01.08.2018, Verwaltungsgerichte halten Heraufsetzen für rechtswidrig; Kritik an mangelnder Dossiervorlage: fachärztliche Atteste in kurzer Frist meist nicht möglich, Überstellungsfrist oft auch unter 6 Wochen, humanitäre Härten werden vom BAMF mittlerweile anders bewertet; unvoreingenommene Neubetrachtung und Rückkehr zu

					Vereinbarungen von 2015 gefordert; Ursache der KA beseitigen, dafür auch an Menschenrechten orientierte Flüchtlingspolitik nötig
$IIC_1$7	„Kirchenasyl nicht kriminalisieren“ – Gemeinsame Stellungnahme der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz	10.09.2018	Evangelische Kirche im Rheinland u.a.	Auf: diakonie-rlp.de	Anfang September 2018 Ermittlungsverfahren eingeleitet; KA als *ultima ratio*; Appell an die Politik, sich an Vereinbarungen zu halten; Zahl der KA ist gemessen an Zahl der Anfragen und Asylverfahren gering; Räumungen; Spitzengespräch Juni 2017: Keine Räumungen in Rheinland-Pfalz; Rhein-Hunsrück-Kreis hält sich nicht daran; Bitte, KA nicht weiter zu kriminalisieren; Aufgreifen des Gesprächsangebotes; Dank an Landesregierung
$IIC_1$8	Menschenrechte für Flüchtlinge schützen! Kirchenasyl erhalten (Abschlusserklärung)	11.11. 2018	BAG	Auf: kirchenasyl.de	Aktuelle Situation Geflüchteter an den Außengrenzen Europas und in Hotsports; Dublinsystem gescheitert, Asyllotterie; Dublin-KA und flüchtig sein; Kriminalisierung von Geflüchteten, Gemeindevertreter*innen; Pfarrer*innen; Forderungen für sichere Einreise, Abschiebestopps nach Afghanistan, Griechenland, Italien, Bulgarien; Forderung der Rücknahme der Sanktionen gegen KA und der strafrechtlichen Verfolgung; Würdigung und humanitäre Prüfung jedes Einzelfalls; Bekräftigung der eigenen Arbeit
$IIC_1$9	Beschluss der Synode der EKD zum Kirchenasyl	14.11.2018	EKD, Pressestelle	Auf: ekd.de	Bitte an EKD-Rat, dass sie wieder alte Absprachen mit BAMF geltend machen; Dossiers nicht nur formal, sondern humanitäre Härte im Einzelfall bewertend; angemessene Fristen gefordert; 18-Monats-Frist für rechtswidrig eingestuft
$IIC_1$10	Kirchenasyl nach drei Monaten Dauergottesdienst beendet	31.01.2019	Bassewitz, Erika von	Auf: ekhn.de	Dauergottesdienst in Den Haag beendet; Kinderpardon auf 600 Familien angewendet; Kommentare aus DE; Schutz der Menschenrechte; Stellungnahme der Kirchen
$IIC_1$11	Beim Kirchenasyl geht es um den Schutz des Einzelnen. Ein Gespräch	01.02.2019	Just, Wolf-Dieter	Auf: bpb.de	Kirchenasyl und seine Tradition; Gründung BAG; Vergleich der Situation zwischen 90ern und seit 2015: Spaltung der Gesellschaft; Gegenreaktionen der AfD; Rückgang der Zahlen Geflüchteter, die nach Deutschland kommen; Zahlen zu KA; zusätzliche Belastungen durch neue Frist; Rechtswidrigkeit der 18monats Frist; einzelne Geflüchtete im KA zentral; Recht schützen als Korrektiv; Erfolg der KA zeigt, dass oftmals nicht abgeschoben werden durfte; Migrations- und Asylpolitik als Konfliktfeld zwischen Staat und Kirche; Beistandspflicht der Kirchen gegeben?; Frage nach Zivilem Ungehorsam; Abschaffung von Dublin gefordert und legale Zugangswege

$IIC_1$12	Anzahl der neu begonnen Kirchenasyle sinkt	22.02.2019	BAG	Auf: kirchenasyl.de	Anfrage der Grünen zeigt, dass Anzahl der KA mit Dublinbezug seit August 2018 sinken; BAG betont, Zahl sinkt auch deshalb, da weniger Menschen Europa erreichen und ihren Rechten Geltung verschaffen können; Diskussion um KA nur kleiner Teil einer Entwicklung; Verlängerung wird von Gerichten oft nicht für rechtskonform gehalten
C_2					
$IIC_2$1	Machen sich Pfarrer strafbar? Ein Überblick zu den gegenwärtigen Rechtsfragen zum Kirchenasyl	19.12.2018	Bieda, Simon	Zeitzeichen	Situation in Den Haag, „Kinderpardon"; Zahl der KA; Situation in Deutschland in den 80er und 90er Jahren bzgl. KA; Härtefallkommissionen, Petitionen; KA und Dublin; Scharia-Vergleich de Maizière; Vereinbarungen 2015; Selbsteintrittsrecht; Ermittlungsverfahren 2016 gegen Pfarrer*innen und Asylsuchende; Gerichtsentscheid OLG München Mai 2018; Anerkennungsquote der Dossiers gesunken, Zuständigkeitswechsel im BAMF; Fristverlängerung auf 18 Monate; Flüchtig-Sein; Rechtsschutz der Geflüchteten im KA; keine Betretungsverbote des Staates in Kirchen, aber KA als Ausnahmefall toleriert; Absprachen zwischen Staat und Kirche nicht rechtlich bindend
$IIC_2$2	„Hilfreich und erhaltenswert" (Interview mit Seehofer, Horst)	Dezember 2018	Gessler, Philipp	Zeitzeichen	Bundesinnenminister Horst Seehofer lobt KA als hilfreich und erhaltenswert; Kein Rechtsbruch gegeben; Tradition des KA respektiert; *ultima ratio* in Härtefällen; Steigende Zahlen des KA; Maß und Formen des KA führen bei Behörden, Gerichten, Öffentlichkeit zu weniger Akzeptanz; Missbrauch von KA vorbeugen; Regelungen von 2014; Verlassen des KA nach nochmaliger ablehnender Prüfung; 18 Monate, da Vereinbarungen nicht eingehalten wurden; seit 2016 keine restriktivere Praxis der Dossierbewertung festzustellen; Einzelfallprüfung gewährleistet?; kontroverse Diskussion
C_3					
$IC_3$1	Podienreihe Migration und Menschenrechte. Letzte Zuflucht Kirchenasyl?	05.06.2015	Geerlings, Dieter u.a.	In: Lechner, Silke u.a. [Hg.]: Deutscher Evangelischer Kirchentag Stuttgart 2015. Dokumente	KA als alte biblische Tradition; Zahlen; Aufenthaltsstatus; „Dublin-Fälle"; Kontakt mit Behörden; Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz; Stellungnahmen; Verantwortung der Kirchengemeinden beim KA; Geschichte Amaniel Petros Habte; Situation Ungarn; KA hat unterschiedliche Bedeutung, Unterstützung erfahren; zwei Prinzipien: demokratischer Rechtsstaat für alle, Prinzip der Barmherzigkeit im Einzelfall; Rolle des Rechts; Verhältnis zwischen

					Einzelfällen und Dublinkritik; Rechtsbruch?; Härtefallkommission auf Bundesebene; Grauzonen; Prinzip heiliger Räume im säkularen Verfassungsstaat nicht möglich; Strafrecht; Korrekturposition der Kirche?; Ziviler Ungehorsam; Strafverfolgung; Debatte über Aufnahme Geflüchteter führen, statt über KA; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; *ultima ratio*; Wertegemeinschaft der EU; gemeinsame europäische Standards, Aufnahmebedingungen; Folter, Gesundheitsversorgung; *ultima ratio* und Ziviler Ungehorsam; Fehlentscheidungen bzgl. Aufnahme ins KA; Fehler des Rechtsstaats und des KA; Demokratie; Gerichtsverfahren ohne aufschiebende Wirkung; Verteilungsschlüssel oder freie Wahl statt Dublin?; soziales und wirtschaftliches Gefälle in der EU; flexible Handhabung der Dublinkriterien; Lastengleichheit, Gerechtigkeit; Zugang zum Arbeitsmarkt; Debatte mit der Bevölkerung; Barmherzigkeit und Gesetz; humanitäre Visa, sichere Wege nach Europa; Einwanderung auch in Zukunft noch relevante Frage; Abschiebeverhinderung durch KA; Bundes- und Länderkompetenzen; Einwanderungsministerium neben Innenministerium?; Situation 2015 in Deutschland positiv bewertet
$IC_3$2	Spitzentreffen zwischen Kirchen und dem Bundesamt	11.03.2016	BAMF, Pressestelle	Auf: bamf.de	Vertreter der kath. Und ev. Kirche mit Leiter des BAMF zusammen; Beschleunigung des Asylverfahrens; besonders Schutzbedürftige Personen; Asylrechtsänderungen; Familiennachzug; Abschiebehindernisse im Krankheitsfall; Vereinbarungen zu KA vom Februar 2015 positiv bewertet
$IIC_3$3	Offener Brief an Bundesinnenminister Hort Seehofer und die Innenminister der Länder. Betreff: Verschärfung der Kirchenasylregelungen seit 1. August 2018	27.02.2019	Runder Tisch Kirchenasyl der Metropol-region Nürnberg	Auf: asyl-wittelsbacherland.de	Beispiele von Dublin-KA; KA für rechtsstaatliches Handeln benötigt; Kritik an 18 Monaten; Kritik an plötzlicher Bewertung als flüchtig; Kritik an hoher Ablehnungsquote der Härtefalldossiers und formaler Prüfung; Bedauern der rückläufigen Zahlen des KA; Forderungen der Rückkehr zu Vereinbarungen bis Sommer 2018; Menschenwürde als oberstes Kriterium; Erstunterzeichnende
C_4					
$IC_4$1	Bundesamt „für“ Migration und Flüchtlinge will	25.09.2014	Staffen-Quandt, Daniel	Auf: migazin.de	Steigende Zahl der KA; Papier bekannt geworden, dass KA Aushebeln soll; Steigende Zahlen im Jahr 2014; Toleranz von Seiten der Behörden; Ausweisungsbescheid weiterhin in Kraft, keine Aufnahme ins nationale

	Kirchenasyl aushebeln. Ein Abschreckungspapiertiger				Verfahren; Duldungen; Untertauchen; Interviewanfragen vom BAMF abgelehnt
$IC_4$2	Kirchenasyl. Rechtsbruch oder Akt der Barmherzigkeit?	23.02.2015	Abmeier, Karlies	Auf: kas.de	KA als Ziviler Ungehorsam mit rechtsstaatlicher Sanktion; Härtefall; christliche Barmherzigkeit; 2014 steigende Zahlen; Antike Vorstellungen; Gründe für die Zunahme der Asylbegehren: weltweite Konflikte, Dublin-III-VO, Einzelschicksale; Ziele und Ausgang der KA; Rechtliche Neubewertung des KA im Gespräch, u.a. 18monats-Frist; mehr Evangelische als Katholische Gemeinden; KA von verschiedenen Gruppen getragen; Kritik an Instrumentalisierung von Geflüchteten
$IC_4$3	Kirchenasyl kann weitergehen. Keine „systematische Kritik“	27.02.2015	Jakob, Christian	Auf: taz.de	Innenministerium wird KA nicht erschweren; bestimmte KA sollen durch Neuregelung überflüssig gemacht werden; Keine Verlängerung von 6 auf 18 Monate; besondere Härten, keine systematische Kritik; De Mazière Scharia-Vergleich
$IIC_4$4	Beim Kirchenasyl missachten viele Gemeinden die Regeln	21.08.2018	Kamann, Matthias	Auf: welt.de	Versäumnis, dass Kirchen Absprachen nicht einhalten; 18 Monatsfrist; Kritik der BAG; Dublin-KA; Verpflichtungen durch Abmachungen; Versäumnisse; Mahnungen des katholischen Vertreters an Gemeinden
$IIC_4$5	Initiative versteckt bedrohte Geflüchtete. „Bewusst nicht geheim“ (Interview mit Meyer, Katrin)	13.11.2018	Memarnia, Susanne	Auf: taz.de	Bürger*innen verstecken vor Abschiebung bedrohte Geflüchtete; Parallelstruktur zum Kirchenasyl; bisher ohne gerichtlichen Entschluss; Ziviler Ungehorsam; Legalität und Legitimität; Einfluss auf den Diskurs nehmen; Abschiebung konkret verhindern und Bleiberecht; Kettenabschiebungen; Zusammenarbeit mit Beratungsstellen; Größe des Netzwerks; Kontaktmöglichkeiten; Bürger*innen-Asyl-Initiative in verschiedenen Städten; Verknüpfung zu Soildarity-City-Netzwerk
$IIC_4$6	Schutz für Asylbewerber: Bleibt das deutsche Kirchenasyl?	04.02.2019	Klask, Fabian	Auf: zeit.de	Solingen KA; Hausdurchsuchungen und Strafanzeigen im Hunsrück; Räumungen selten; Innenministerium erschwert Bedingungen; Kritik an Dublin KA, Fristen verstreichen lassen
$IIC_4$7	Flüchtlingsbeauftragte kritisiert die Behörden	08.02.2019	Hoenig, Matthias	Auf: welt.de	Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche, Dietlinds, kritisiert: Ermessensspielräume der Behörden nicht mehr genutzt; gesamtpolitisches Thema wird im Bereich KA ausgetragen; Quote positiv beschiedener Härtefalldossiers auf 5-10% gesunken
$IIC_4$8	Häuser von Pfarrern durchsucht. Streit um Kirchenasyl neu entfacht – Kritik an Justiz	08.02.2019	Lassiwe, Benjamin	Auf: rundschau-online.de	Hausdurchsuchungen im Hunsrück als neue Eskalationsstufe; steigende Zahl von KA; Neuregelung von 18 Monaten; Ablehnung der Dossiers zumeist aus formalen Gründen; Situation in EKiR; Rechtliche Maßnahmen gegen Durchsuchungen

$IIC_4$9	Unter Druck. Gemeinden, die Geflüchteten Schutz gewähren, sehen sich mehr und mehr Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt	10.02.2019	Drescher, Markus	Auf: neues-deutschland.de	Hartes Auftreten gegen KA: Hausdurchsuchungen im Hunsrück; Kriminalisierung von Kirchenasylen
$IIC_4$10	Gerichtspräsident warnt: „Asylrecht funktioniert nicht“	11.03.2019	Redaktion beck-aktuell	Auf: beck.de	Präsident des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts Heusch kritisiert bestehendes europäisches und deutsches Asylrecht als nicht funktionsfähig; Beschlüsse der Gerichte bleiben folgenlos; Defizit beim Vollzug; Kirchen kritisiert staatliche Entscheidungen zu behindern; BAMF kritisiert nicht vor Gericht zu erscheinen
$IIC_4$11	„Seehofer wegblasen"-Demo in Berlin. Druck auf Geflüchtete und Helfer steigt	29.03.2019	Riese, Dinah	Auf: taz.de	Politischer Gegenwind gegen Engagierte für Geflüchtete; „Seehofer wegblasen“ Demo in Berlin; „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ trifft Geflüchtete und Engagierte; Pellio von Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg erwähnt härte Repression gegen KA; Härtefälle nicht mehr anerkannt; Durchsuchungen in Rheinland-Pfalz
C_5					
$IC_5$1	Lampedusa in Rhein-Main: Der Toten zu gedenken, sollte bedeuten, die Überlebenden zu schützen. Offener Brief an die Kirchengemeinden in Hessen	Juli 2014	Refugees of Hessen against Dublin-Regulation u.a.		Benennen: Obdachlosigkeit mit mangelnder medizinischer und psychologischer Versorgung, keine Arbeit, kein menschenwürdiges Leben, rassistische Gewalt; Sichere Wege nach Europa und Schutz derjenigen, die bereits hier sind gefordert; Ort wo sie willkommen sind; Bitte an Kirchengemeinden sich öffentlich für ein Bleiberecht der Menschen einzusetzen, die von Dublin betroffen sind; Gewährung von KA im Notfall um Schutzräume zu schaffen; Benennung der Ausweitung der Bedeutung von KA: Nicht nur Verfolgung im Herkunftsstaat sondern auch vor Obdachlosigkeit und Verelendung durch die EU-Flüchtlingspolitik
$IC_5$2	Und raus bist du!? – Zivilgesellschaftliche Proteste gegen Abschiebungen. Ein Interview mit Prof. Dr. Helen Schwenken und Maren Kirchhoff	10.05.2016	Hanewinkel, Vera	Auf: bpb.de	Öffentlichkeit: vehementere Abschiebung gefordert, aber auch Kritik daran; 3 Gruppen, die sich gegen Abschiebungen engagieren; Abschiebungen als staatlicher Zwangsakt; Bewegungsfreiheit als Ideal; Protestformen: Blockaden, KA, Demonstrationen, Kundgebungen; Veränderung der Anti-Abschiebeproteste durch die Zeit; neue Protestwelle seit 2012; KA seit 2015 sehr erfolgreich; Dublin-KA; Proteste der Kommunikationsguerilla

$IIC_5$3	Bürgerasyl. Wenn Flüchtlinge versteckt werden	15.05.2018	Stoll, Sebastian	Auf: migazin.de	Beispiel; Gruppen; Ziviler Ungehorsam; Unterstützer*innen der Gruppe; Umstritten; Vergleich mit Kirchenasyl
$IIC_5$4	Gegen die zunehmende Kriminalisierung des Kirchenasyls! (Petition)	22.03.2019	Schaffert, Ulrich	Auf: openpedition.de	Anlass Hausdurchsuchungen im Hunsrück; Beschlagnahmungen; unverhältnismäßiges Vorgehen; Abwendung von Härten; Kritik am Landrat der CDU; Seelsorgegeheimnis; Abkehr von eskalierender behördlicher Praxis; Solidaritätskundgebung

32 Texte

Tabelle 2: Zusammenfassung der zentralen inhaltlichen Themen und unterschiedlicher Aspekte der Analysetexte[341]

Über-thema	Unterthema	Unterschiedliche Aspekte	Nennung A	B	C
Begrün-dungen	**Härtefälle**	- jedes KA ist Härtefall - Definition und Definitionsmacht von Härtefall - möglicher Härtefall auch bei Dublin - Traumata - Vermeidung von Härtefällen intendiert - Kritik an Härtefalllogik - Härtefallkommissionen, Landes- und Bundesebene	$IA_1$2, $IA_1$3, $IA_1$4, $IIA_1$9, $IIA_1$10, $IIA_2$3, $IIA_2$4, $IIA_2$5, $IIA_4$1	$IIB_2$5, $IB_3$2, $IIB_3$3, $IIB_3$5, $IB_4$2, $IB_5$1	$IC_1$2, $IIC_1$4, $IIC_1$6, $IIC_1$8, $IIC_2$1, $IIC_2$2, $IC_3$1, $IC_4$2, $IC_4$3, $IIC_4$6, $IIC_4$11, $IIC_5$4
	Begründungen für die Praxis des Kirchenasyls	- Gewissensfrage - Bezug zu biblische Tradition - ethisch-moralisches Gebot - Solidaritätspraxis - prophetisches, zeichenhaftes, öffentliches Handeln - messianisches Gesetzesverständnis - Beistandspflicht - Humanität - Gottebenbildlichkeit - Nächsten- und Fremdenliebe - Option für die Armen - karitative Hilfe - biblische Tradition der Bewegungsfreiheit - Menschenrechte - Menschenwürde - Gefahr für Leib und Leben - Rechte sichern - Eintreten für eine vielfältige Gesellschaft mit Schutz der Schwachen - Verantwortung - Differenz zwischen theologischen, rechtlichen, moralischen Begründungen - theologische Ethik: Gesinnungsethik vs. Verantwortungsethik - Ethik, die an Menschenrechten orientiert ist - politische Ethik: Auseinanderhalten der Sphären - Hintergrund: Zwei-Reiche-Lehre - Obrigkeitsbefolgung, Gehorsam	$IA_1$1, $IA_1$4, $IA_1$6, $IA_1$7, $IIA_1$10, $IIA_2$2, $IIA_2$3, $IIA_2$4, $IIA_2$5, $IA_3$1, $IA_3$2, $IA_3$4, $IA_3$5, $IIA_4$6	$IB_4$1, $IB_5$2	$IC_1$2, $IC_1$3, $IIC_1$4, $IIC_1$5, $IIC_1$6, $IIC_2$2, $IC_3$1, $IIC_3$3, $IC_4$2, $IIC_4$8, $IC_5$1

[341] Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, erwähnt aber einige Aspekte, die in der Arbeit nicht aufgenommen werden konnten.

		- KA für rechtstaatliches Handeln benötig - Grundsätze christlicher Lebensführung im Widerspruch - Auswirkungen eines KA auf die Gemeinde - KA als Lernfeld für die Gemeinde			
Recht	**Rechtliche Einschätzung**	- Gerichtliche Überprüfung der 18 Monate oft nicht haltbar - Frage nach Rechtsbruch - Grauzone - Gesetzesbindung - unterschiedlicher Bezug auf Dossierverfahren - Erneute Einzelfallprüfung als tatsächliches Abschiebehindernis - ansonsten keine rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebehindernisse - Kirche kein rechtsfreier Raum - Rechtsschutz für KA-Flüchtlinge? - Eintritt ins KA als Straftat? - Anspruch auf Duldung? - KA kein Hindernis zur Überstellung - Kriminalisierung - Strafbarkeit der Geflüchteten wegen illegalen Aufenthalts in DE - Strafverfolgung der Pfarrer*innen - Ermittlungsverfahren - Rechtliche Maßnahmen gegen Durchsuchungen - Rolle des Rechts - Rechtssicherheit - Rechtsfrieden - demokratischer Rechtsstaat vs. Prinzip der Barmherzigkeit - Endpunkt der Überprüfung von Rechtsordnungen - Ungleichbehandlung durch Ausländerbehörden - Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften - Glaubens- und Bekenntnisfreiheit - kirchenrechtlich keine Verpflichtung zur Aufnahme	$IA_1$7, $IIA_1$10, $IIA_2$3, $IIA_4$1	$IB_1$1, $IB_1$2, $IIB_1$3, $IIB_1$4, $IIB_1$5, $IIB_1$6, $IIB_1$7, $IIB_1$8, $IB_4$1, $IB_4$2, $IB_4$3, $IB_5$2	$IC_1$3, $IIC_1$4, $IIC_1$7, $IIC_2$1, $IIC_2$2, $IC_3$1, $IIC_4$5, $IIC_4$9, $IIC_5$4
	Legitimitäts-frage	- *ultima ratio* - Ziviler Ungehorsam - Gewissensentscheidung - Gerechtigkeitsverständnis - höheres Recht bei Verletzung von Menschenrechten?	$IA_1$2, $IA_1$4, $IIA_1$10, $IIA_2$4, $IIA_2$5	$IB_4$1	$IC_1$2, $IIC_1$4, $IIC_1$7, $IIC_1$11, $IIC_2$2, $IC_3$1, $IC_4$2, $IIC_4$5

Staat und Kirche	**Staatliches Handeln**	- Räumung: Abschiebeschutz vs. mögliche Abschiebung - Nichteingreifen in KA wegen „Friedensfunktion von Kirchräumen“ - gewaltsame Räumung skandalös - Repression - Strafverfolgung - Hausdurchsuchungen - wird nicht erschwert vs. zunehmend restriktiver - zunehmend weniger Ermessensspielräume - Verwaltungsgerichte gegen Fristverlängerung - uneinheitliche Rechtsprechung bzgl. Flüchtig Sein - Beschlüsse der Gerichte bleiben folgenlos - Kritik an BAMF, Rolle vor Gericht nicht füllend - Vollzug der Abschiebung durch Ausländerbehörde - Rolle der Innenministerkonferenz - Rechtspopulistische Parteien - inhaltliche Anfragen - Rechtssicherheit - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz - Gewaltenteilung - Rechtsstaatsprinzipien	IA_14, IA_17, IIA_19, IIA_110, IIA_41, IIA_42, IIA_43	IB_12, IIB_16, IIB_18, IB_22, IIB_23, IB_31, IB_32, IIB_33, IIB_34, IB_41, IB_42, IB_43	IC_13, IIC_17, IC_31, IC_41, IC_43, IIC_46, IIC_47, IIC_48, IIC_49, IIC_410, IIC_54
	Kirchliches Handeln	- Kirchliche Stellungnahmen/EKD-Papiere - Kritik an Kirchenleitungen - KA als Praxis von unten - KA von verschiedenen Gruppen getragen - Verantwortung in gemeindlichen Gremien - juristische Beratung - Belastung der Gemeinden - keine leichtsinnige Entscheidung - Grundsatzbeschluss - Vorbereitung - Lernfeld KA - Kriterien des KA - umstritten - Fehlentscheidungen für Aufnahme ins KA - Radikalisierung im KA - offene und stille KA - Verstecken von Personen - Unterbringung auf Kosten der Kirchen, wenn Behörde einsieht, Fehler gemacht zu haben - zunehmend: gemeindliche Praxis verliert sich in Formalien - mehr Evangelische als Katholische - Bereicherung des gemeindlichen Lebens - Historischer Bezug: Netzwerkgründungen - Zusammenhang zur politischen Situation	IA_12, IA_14, IA_17, IIA_19, IIA_21, IIA_23, IIA_24, IIA_25, IA_31, IA_32, IA_35	IIB_25, IIB_33, IB_51	IC_11, IC_12, IC_13, IIC_16, IIC_17, IIC_111, IIC_112, IC_31, IIC_33, IC_42, IIC_44

	Gegenseitige Beurteilung	- Historische Entwicklung - Traditionsbegriff - kein paralleles Asylwesen - Kirchen verhalten sich rechtsfern - KA nicht von Religionsfreiheit gedeckt - Rechtsstaatprinzipien und Gewaltenteilung - keine Sonderrechte der Kirchen - kein Betretungsverbot des Staates - Wissen um Grenzen - Körperschaft öffentlichen Rechtes - Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften - Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit - Staat respektiert kirchliche Aufnahme in sakrale Räume - Zusammenarbeit mit Behörden bei KA - Differenzierung zwischen politischer und religiöser Ebene - Grenzen der Rechtsordnung mit kritischer Revision - Gewaltmonopol des Staates aber Zweifel an Entscheidungen - Korrekturposition der Kirche - Recht schützen - Frage nach höherem Recht? - politische und moralische Sphären? - „christliche Scharia“ - unterschiedliche Gerechtigkeitsverständnisse - Migrations- und Asylpolitik als Konfliktfeld zwischen Staat und Kirche - Perspektivenfrage - Widerstand gegen politische Vereinnahmung gefordert, Instrumentalisierung - Absprachen nicht rechtlich bindend - Grundregeln einhalten - Dank an Landesregierung - Bitte, KA nicht weiter zu kriminalisieren - Räumung als Eingriff in Verschwiegenheit der Seelsorge - Vorwurf an Gemeinden: Instrumentalisierung von Geflüchteten - Kritik an Formalisierung des KA: Vereinbarungen, Dossierbeurteilung - gesamtpolitisches Thema paradigmatisch am Beispiel KA ausgetragen - Vorwurf, nicht alle KA seinen Härtefälle - Konfrontation	$IA_1$6, $IA_1$7, $IIA_1$8, $IIA_1$10, $IIA_2$1, $IIA_2$3, $IIA_2$4, $IIA_2$5, $IA_3$4, $IIA_4$1, $IIA_4$2, $IIA_4$3, $IIA_4$4, $IIA_4$6	$IB_1$2, $IIB_1$8, $IIB_2$3, $IB_3$1, $IB_4$1, $IB_4$2, $IB_4$3, $IB_5$1, $IB_5$2	$IC_1$3, $IIC_1$4, $IIC_1$5, $IIC_1$7, $IIC_1$11, $IIC_2$1, $IIC_2$2, $IC_3$1, $IIC_3$3, $IC_4$2, $IIC_4$7, $IIC_4$8, $IIC_4$10

Verein-barun-gen	**Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen**	- Kritik an Vereinbarungen als solchen - zentrale Rolle der Vereinbarungen hervorgehoben - Bewertung nach Pilotphase positiv - nicht rechtlich bindend - staatlicherseits Neubewertung Sommer 2018 - Zusammentreffen kirchlicher und staatlicher Vertreter*innen - Zusammenarbeit der Kirchen mit Behörden/BAMF, offizielle Ansprechpersonen in Vereinbarungen genannt - Bewertung der neuen Vereinbarungen 2018 staatlicherseits im Sinne eines Zahlenerfolgs - Forderung der Rückkehr zu alten Forderungen von 2015 - Neuregelungen gefordert - Appell an Politik, sich an Vereinbarungen zu halten - zusätzlich Spitzengespräch auf Landesebene - Öffentliche Kritik an Kirchen bzgl. Nichteinhaltung der Vereinbarungen - Verfahrensabläufe zum KA - Ziel: bestimmte KA überflüssig machen - Ziel: klare Ansprechpartner*innen - zügigeres Verfahren für Härtefälle angestrebt - unter 6 Wochen soll kein Dossier eingereicht werden - ursprüngliche keine Pflicht zur Dossiereingabe - Bearbeitung der Dossiers von Seiten des BAMF - Selbsteintrittsrecht angefragt	IA_14, IA_16, IIA_21, IIA_24	IB_12, IB_22, IB_32, IB_42	IC_11, IIC_14, IIC_15, IIC_16, IIC_17, IIC_18, IIC_21, IC_32, IIC_33, IC_42
	Aktuelles Dossier-verfahren	- KAs vermeiden: inhaltlich vs. zahlenmäßig? - Neuregelung: keine Mitteilung der Sachbearbeiter*innen mehr - Selbstrevision des BAMF beantragt - Institutionalisierung - verstärkter Druck auf Gemeinden, viele formale Kriterien - Anforderung an medizinische Atteste steigt - Fristverlängerung von 6 auf 18 Monate, wenn Verfahren nicht eingehalten, Flüchtig im Sinne der Dublin-III-VO? - Gerichtliche Entscheidungen: rechtswidrig? - Frage nach Akteur*in des Verstreichens der Überstellungsfrist - Frage nach Sich-Entziehen der Abschiebung - Untertauchen - Verhalten bei nochmaliger negativer Prüfung? Strafrechtliche Verfolgung möglich - Abschiebehindernis liegt vor, wenn Ergebnis der nochmaligen Prüfung nicht mitgeteilt wird - restriktivere Praxis?	IA_12, IA_13, IA_14, IIA_19, IIA_21, IIA_41, IIA_44, IIA_45	IB_11, IB_12, IIB_13, IIB_14, IIB_15, IIB_16, IIB_17, IIB_18, IB_21, IIB_23, IIB_24, IIB_25, IB_31, IIB_33, IIB_34, IIB_35, IB_51	IC_12, IIC_14, IIC_15, IIC_16, IIC_18, IIC_19, IIC_111, IIC_112, IIC_21, IIC_22, IC_32, IIC_33, IC_41, IC_42, IC_43, IIC_44, IIC_47, IIC_48, IIC_411

		- Zuständigkeitswechsel BAMF: von Qualitätsmanagement zu Dublinreferat - behördeninterner Aufwand - Prüfung auf Selbsteintritt Deutschlands - Kritik an hoher Ablehnungsquote der Dossiers - Kritik am Dossierverfahren - Kritik: nun zumeist nur noch formale, nicht inhaltliche Kriterien geprüft; strukturelle Gründe nicht geltend - gerichtliche Einschätzungen zum Flüchtig Sein: Bezug auf Dossierverfahren dafür irrelevant			
Zahlen	**Zahlen des Kirchenasyls**	- Einzelfälle - steigende Zahlen ab 2014 - Zahlen nach 1. Vereinbarungen nicht geringer geworden - erst seit Mai 2016 registriert staatlich - seit August 2018 gesunken - maßvolle Nutzung des KA - unverhältnismäßiger Gebrauch des KA als Traditions-bedrohung - Ziel der Vermeidung von KA - Begründungsgrundlage für „Ungefährlichkeit“ des KA - Bedauern um rückläufige Zahlen - rückläufige Zahlen als Erfolg - mit eingereichten Dossierverfahren in Verhältnis gesetzt - Zahlen der Abschiebungen, - Zahlen von Geflüchteten weltweit - weniger Menschen erreichen Europa	$IA_1$3, $IA_1$6, $IIA_1$9, $IIA_2$3, $IIA_2$4, $IIA_4$4, $IIA_4$5, $IIA_4$6	$IIB_1$7, $IB_2$1, $IB_2$2, $IIB_2$5, $IB_3$2, $IIB_3$3, $IIB_3$4, $IIB_3$5	$IC_1$1, $IC_1$2, $IC_1$3, $IIC_1$4, $IIC_1$6, $IIC_1$7, $IIC_1$10, $IIC_1$11, $IIC_1$12, $IIC_2$2, $IC_4$1, $IC_4$2, $IIC_4$4, $IIC_4$7, $IIC_4$8
	Erfolg eines Kirchenasyls	- verknüpft mit Auslegung der Asylgesetze - Abschiebeverhinderung - in Zahlen und Aufenthaltsstatus gemessen	$IA_1$7, $IIA_1$9, $IIA_1$10, $IIA_2$4,		$IC_1$2, $IIC_1$11, $IC_3$1, $IC_4$2, $IC_5$2

Dublin-Kirchenasyl	**Dublinsystem und Kritik an der Dublin-verordnung**	- Dublin erklärt - Aufnahmebedingungen: europäische Situation - EU-Verteilung - Verteilung/Wahl in Europa - Balkanroute - unterschiedlichen Standards im Asylverfahren - unterschiedliche Schutzquoten - Lebensverhältnisse in manchen Ländern - Menschenrechtsverletzungen - Verhinderung der globalen Bewegungsfreiheit - Menschen werden ohne menschenwürdiges Leben nicht an Ort ausharren - Gründe der Wahl eines Landes - Ziel: Deutschland möglichst wenige Geflüchtete	$IA_1$1, $IIA_1$9, $IIA_2$5, $IIA_4$1, $IIA_4$4	$IB_2$1, $IB_3$1	$IC_1$2, $IC_1$3, $IIC_1$8, $IIC_2$1, $IC_3$1, $IC_4$3, $IIC_4$4, $IC_5$1
	Einzelfall vs. Systemkritik	- beispielhafte Geschichten - individuelle Härtefälle - immer auch Einzelfall - Bitte an Gemeinden zur KA Durchführung - Kritik der Basis am Dublinsystem - Missbrauch von KA - Kritik an Dublin KA - Zusammenhang zwischen KA und Dublinverfahren verhindern - politische Implikationen eines KA - KA als politisches Statement mit individuellem Beistand - KA als Systemopposition zum Asylrecht - KA als Behinderung oder Verzögerung rechtstaatlicher Verfahren - KA als exemplarischer Einspruch - systemische Mängel im Asylsystem aufzeigen - KA nicht zur Grundsatzdebatte geeignet, stattdessen politische Kontakte der Kirchen - inhaltliche Kritik an Abschiebungen - Protest an Abschiebungspolitik - Hinweisen auf Missstand - Niederlande: Kinderpardon für 600 weitere Familien	$IA_1$3, $IA_1$4, $IA_1$5, $IA_1$6, $IA_1$7, $IIA_1$9, $IIA_2$1, $IIA_2$3, $IIA_2$4, $IIA_2$5, $IIA_4$1, $IIA_4$6	$IB_1$2, $IB_2$1, $IB_3$2, $IB_4$1, $IB_4$2, $IB_4$3	$IC_1$1, $IC_1$2, $IC_1$3, $IIC_1$8, $IIC_1$11, $IIC_2$1, $IIC_2$2, $IC_3$1, $IC_3$2, $IIC_3$3, $IC_4$2, $IC_4$3, $IIC_4$6, $IC_5$1, $IC_5$2

Diskurs-verknüpfungen	**Nationale Asylpolitik**	- Differenz Asyl- und Zuwanderungsrecht - Schutz - Duldung - Einwanderung - Familiennachzug - Beschleunigung des Asylverfahrens - Rechtsberatung - Asylrechtliche Verschärfungen - Grenzbestimmungen - Problematisierung sicherer Herkunftsstaaten - Abschiebungszahlen - Abschiebeentscheide	$IA_1$1, $IA_1$4, $IA_3$3, $IA_3$4	$IB_4$1, $IB_4$2	$IC_1$3, $IC_3$1, $IC_3$2, $IC_4$1, $IC_5$1
	Staatlicher Politik	- Universalität des Asylverfahrens vs. einzelstaatliche Umsetzbarkeit - Begrenzung von Möglichkeiten - bestehendes Asylrecht nicht funktionsfähig - Moral und Realpolitik - Asylrechtsänderungen (getriebene Politik?) - Demokratie und Wille der Bürger*innen - Differenzierung von Migrationstypen - Migrationspolitik Europa und Deutschland - Abschottung - push backs - Willen der Bürger*innen verpflichtet - Sicherheitspolitik - Vereinnahmung von Religion staatlicherseits - Menschenwürde - Benennen problematischer Verhältnisse - Ursachen der KA benennen, inhaltliche Kritik - Kettenabschiebung verhindern - Diskussion um KA nur kleiner Teil der Entwicklung - kritische Potentiale des KA	$IA_1$4, $IIA_1$8, $IA_3$1, $IA_3$4, $IA_3$5		$IIC_1$4, $IIC_1$6, $IIC_1$8, $IIC_1$10, $IIC_1$11, $IIC_1$12, $IIC_2$2, $IC_3$2, $IIC_3$3, $IIC_4$5, $IIC_4$10, $IIC_4$11, $IC_5$1, $IC_5$2
	Postkoloniale Perspektive	- Kritik an fehlender Stimme der Geflüchteten im Diskurs - migrationsfeindliche Diskurse - Rassismus - Diskriminierung von Rom*nja - Hetze gegen Ausländer*innen - Perspektive der Regierenden vs. Geflüchteter - Mitverschulden der Fluchtursachen seitens westlicher Länder - Selbstorganisation von Geflüchteten	$IA_1$1, $IA_3$4		$IIC_1$4, $IC_5$1, $IC_5$2
	Sprachliche Diskurse	- Missbrauch - Kirchenasyl - Bitten/Fordern	$IA_3$4, $IIA_4$4		$IIC_1$7, $IIC_2$2
	Interner Diskurs der Kirchen	- innerkirchlicher Diskurs - Politische Diskurse als Selbstverständigungsdebatten des Protestantismus - wenig Widerstand der Kirchen gegen Dossierverfahren und Asylpolitik - Öffentlicher Protestantismus	$IA_1$2, $IIA_2$1, $IA_3$5		$IC_1$2, $IIC_1$10

		- Internationale Parallelen			
	Weitere inhaltliche Diskurse	- Geschichte des Flüchtlingsschutzes - Seenotrettung - Gerichtsverfahren ohne aufschiebende Wirkung - Straffälligkeit der Menschen im KA - Verpflichtung zur Ausreise? - Dublin IV? - Begrenzung der Zuwanderung durch ortsnahe Hilfe, Bekämpfung der Fluchtursachen	$IIA_2$1	$IIB_3$3	$IIC_1$12, $IC_5$1
Entwick lung	**Historische Entwicklung**	- Unterschiede KA damals und heute - Erinnerungen an 1983 - Anknüpfung an politische Ereignisse - Symbolcharakter - Situation in den 90ern in Deutschland - Kirchenasylbewegung - Gründung BAG - Situation 2015 in Deutschland - Kontext heute mit AfD - Kontextualisierung - Begrifflichkeiten - symbolische Reaktion - Traditionsbegriff - Vorform Honeckers KA	$IIA_1$10, $IIA_2$3, $IIA_2$4, $IIA_4$1	$IB_1$2, $IB_5$1	$IIC_1$4, $IIC_1$11, $IIC_2$1, $IIC_2$2, $IC_3$1, $IC_4$2, $IIC_4$6
	Weiter-entwicklung und Forderungen	- Bürger*innenasyl - Dublin IV? - Restriktionen des Staates - Rückkehr zur Praxis bis Juli 2018 - Respekt des Rechtsstaats - offene, solidarische Gesellschaft - Ende der Kriminalisierung - Bewegungsfreiheit - sichere Wege nach Europa - Abschiebestopps nach Afghanistan - Abschiebestopps in manche Dublinländer - Abschaffung Dublinsystem	$IA_3$4	$IB_4$3	$IC_1$2, $IIC_1$8, $IIC_1$11, $IIC_2$1, $IIC_3$3, $IIC_4$5, $IC_5$1, $IC_5$2, $IIC_5$3
Rahmen	**Öffentlichkeit**	- Reaktionen in den 90ern - Abschiebepraxis kritisiert - Bürger*innenasyl - kritische Bewertung der KA vs. Akzeptanz - Engagement gegen gesellschaftliche Mehrheit - Polemik der AfD gegen KA	$IA_1$7, $IIA_1$9, $IIA_1$10, $IIA_2$4	$IB_2$2	$IIC_1$4, $IIC_2$2, $IIC_4$5, $IIC_4$11, $IC_5$2
	Zeit- und Raumaspekt	- Prinzip heiliger Räume - Zeit für nochmalige Prüfung - Zeit für Lösungsmöglichkeiten - Fristen verstreichen lassen	$IIA_1$9, $IIA_2$4, $IIA_4$3	$IB_1$2	$IIC_2$1, $IC_4$2, $IIC_4$6